



Wuppertaler Institut für  
bildungsökonomische Forschung

Entwicklung und Erprobung einer Methode zur  
Abschätzung der kommunalen **Kosten des Ausbaus  
ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote** im  
Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)  
am Beispiel der Stadt Frankfurt a.M.

Forschungsbericht

Anna M. Makles  
Kerstin Schneider  
Kevin J. Zuchanek

[www.wib.uni-wuppertal.de](http://www.wib.uni-wuppertal.de)



---

Entwicklung und Erprobung einer Methode  
zur Abschätzung der kommunalen Kosten  
des Ausbaus ganztägiger Bildungs- und  
Betreuungsangebote im Rahmen des  
Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)  
am Beispiel der Stadt Frankfurt a.M.

---

Dr. Anna M. Makles  
Prof. Dr. Kerstin Schneider  
Kevin J. Zuchanek

Gefördert von:

STADT  STADTSCHULAMT  
FRANKFURT AM MAIN

Wuppertal, März 2022

WIB - Wuppertaler Institut für  
bildungsökonomische Forschung  
Bergische Universität Wuppertal  
Gaußstr. 20  
42097 Wuppertal  
[www.wib.uni-wuppertal.de](http://www.wib.uni-wuppertal.de)

Autor\*innen:

Dr. Anna M. Makles  
Prof. Dr. Kerstin Schneider  
Kevin J. Zuchanek

Kontakt:

Tel.: +49 (0)202-439-3783; E-Mail: [makles@wiwi.uni-wuppertal.de](mailto:makles@wiwi.uni-wuppertal.de)  
Tel.: +49 (0)202-439-2483; E-Mail: [schneider@wiwi.uni-wuppertal.de](mailto:schneider@wiwi.uni-wuppertal.de)

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Definitionen.....	iii
1 Einleitung .....	1
1.1 Ziel des Berichts.....	1
1.2 Aufbau des Berichts .....	2
2 Ganztagsbetreuung .....	5
2.1 Definition einer Ganztagschule .....	6
2.2 Formen von Ganztagschulen.....	6
3 Entstehung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung .....	7
3.1 Das Ganztagsfinanzierungsgesetz .....	7
3.2 Das Ganztagsförderungsgesetz .....	9
3.3 Kosten für Länder und Kommunen lt. EntwGaFöG.....	11
3.4 Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses.....	13
4 Studien zur Abschätzung der bundesweiten Kosten durch den Rechtsanspruch.....	15
4.1 Annahmen und Ergebnisse der Studien .....	15
4.2 Bemerkungen.....	19
5 Kostenrelevante Anspruchsinhalte .....	23
6 Ganztagsbetreuung in Hessen und Frankfurt a.M.....	29
6.1 Ganztagskonzepte des Landes Hessen .....	29
6.2 Ganztagskonzepte der Stadt Frankfurt a.M. ....	30
6.3 Plätze im Ganztags in Frankfurt a.M. ....	37
6.4 Laufende Kosten der Ganztagsbetreuung in Frankfurt a.M. ....	40
6.5 Finanzierung des Ganztags.....	51
7 Methodik zur Abschätzung der Kosten der Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter .....	55
7.1 Zentrale Annahmen.....	55
7.2 Abschätzung der Schülerzahl.....	56
7.3 Abschätzung des zusätzlichen Platzbedarfs.....	57
7.4 Ermittlung der Baukosten .....	64
7.5 Ermittlung der jährlich wiederkehrenden Kosten.....	68
8 Durchschnittliche Kostenansätze.....	75
8.1 Einmalige Kosten: Bau- und Ausstattungskosten .....	75
8.2 Jährlich wiederkehrende Kosten.....	88
8.3 Übersicht der durchschnittlichen Kostenansätze .....	95
9 Kostenfolgeabschätzung der Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter .....	99
9.1 Variante 1.....	100

---

9.2 Variante 2.....	103
9.3 Variante 3.....	106
9.4 Variante 4.....	109
9.5 Pro-Kopf-Investitionskosten in den Varianten 1 bis 4.....	112
9.6 Pro-Kopf-Kosten der laufenden Betreuung in den Varianten 1 bis 4.....	113
9.7 Variante 3a, Rechtsanspruch .....	114
9.8 Variante 3b, Erhöhter Standard.....	116
9.9 Harmonisierungsaufwand.....	118
10 Zusammenfassung .....	121
10.1 Annahmen zur Kostenfolgeabschätzung .....	121
10.2 Kosten des Ausbaus der Ganztagsbetreuung .....	122
Literaturverzeichnis .....	127
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....	130
Anhang.....	133

## Abkürzungen und Definitionen

### Abkürzungen

GaFöG	Ganztagsförderungsgesetz
GaFG	Ganztagsfinanzierungsgesetz
GaFinHG	Ganztagsfinanzhilfegesetz
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
HKM	Hessisches Kultusministerium
BR	Bildungsregion
SuS	Schüler*innen
i.H.v.	in Höhe von
i.w.S.	im weitesten Sinne
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
lt.	laut
ggf.	gegebenenfalls
rd.	rund
so g.	so genannte(r)
z.T.	zum Teil
Std.	Stunden
min.	mindestens/wenigstens
max.	maximal/höchstens

### Definitionen

**Bildungsregion:** Frankfurt a.M. ist in 6 Bildungsregionen unterteilt. Diese bilden i.d.R. eine Summe von Stadtteilen ab, können aber auch stadtteilübergreifend Grundschulbezirke beinhalten. Es gibt die Bildungsregionen Nord, Mitte-Nord, Mitte, Ost, Süd und West.

**Haushaltsjahr:** Zeitraum zwischen dem 01. Januar eines Jahres und dem 31.12. desselben Jahres.

**Schuljahr:** Zeitraum zwischen den Sommerferien zweier Jahre, z.B. Schuljahr 2010/11. Das Schuljahr 2010/11 kann mit 2010 abgekürzt werden.

**Allgemeinbildende Schulen:** Alle Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft die nicht zu einem beruflichen Abschluss führen.

**Allgemeine öffentliche Schulen:** Allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft ohne Förderschulen.



## 1 Einleitung

Um die Teilhabechancen und die individuelle Förderung der Kinder im Grundschulalter zu erhöhen und um Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, haben CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbart, dass bis 2025 ein bundesweiter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Gesetz verankert werden soll. Am 11. Oktober 2021 ist diese Willensbekundung als ‚Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)‘ in Kraft getreten. Dieses sieht die stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs ab August 2026 vor, also später als ursprünglich geplant. Kinder ab der ersten Jahrgangsstufe bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe haben dann einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche, Landesrecht kann eine maximale Schließzeit von vier Wochen im Jahr in den Ferien regeln.

Verbunden mit dem Rechtsanspruch ist unter Umständen ein massiver Ausbau der bestehenden Ganztagsangebote in den Ländern und Kommunen, die sich auf die Betreuungszeit und/oder die Ferienzeit beziehen können. Darüber hinaus müssen ggf. neue Ganztagsplätze geschaffen werden um einen ausreichenden Versorgungsgrad entsprechend der zu erwartenden Nachfrage ab 2026 sicherzustellen. Dass hierbei erhebliche einmalige und jährlich wiederkehrende Kosten entstehen können, ist nicht grundsätzlich strittig. Um die investiven Belastungen der Länder und Kommunen abzumildern, wurde daher vom Bund bereits ein Sondervermögen eingerichtet. Dort werden insgesamt Mittel i.H.v. bis zu 3,5 Mrd. Euro bereitgestellt und an die Länder verteilt. Damit unterstützt der Bund die Länder finanziell beim Ausbau der Ganztagsbetreuung. Zur Entlastung der laufenden Ausgaben sieht das GaFöG zudem vor, den Bund-Länder-Finanzausgleich zu Lasten des Bundes zu verändern. Dadurch werden den Ländern weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Ab 2026 werden die Mittel der Länder schrittweise von zunächst 135 Mio. Euro auf 1.300 Mio. Euro in 2030 und dann jährlich um 1.300 Mio. Euro erhöht. Dass die Maßnahmen des Bundes nicht ausreichen, um den Rechtsanspruch ‚vor Ort‘ zu verwirklichen, ist unstrittig, jedoch hängen die tatsächlichen zu erwartenden Kosten maßgeblich von den bestehenden Strukturen in den Ländern und Kommunen ab.

### 1.1 Ziel des Berichts

Ganztägige Betreuung von Grundschulkindern findet in der Regel in Schulen oder Horten statt. Insofern sind es in erster Linie die Kommunen, die als Schulträger oder Träger der Kinder und Jugendhilfe dieses Angebot schaffen und zu einem großen Teil auch finanzieren – das trifft auch auf die zu erwartenden Mehrkosten durch den Rechtsanspruch zu. Daher ist es für die Finanzplanung der Kommunen wichtig, die zu erwartenden Mehrkosten unter Berücksichtigung der vom

Bund gezahlten Mittel abschätzen zu können. Schließlich muss der Ausbau zeitnah vorangetrieben werden, um eine ausreichende Versorgung mit Ganztagsangeboten ab 2026 sicherzustellen. Exemplarisch wird in diesem Bericht daher, am Beispiel der Stadt Frankfurt am Main (Hessen), eine Methode zur Abschätzung der kommunalen Kosten des Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote entwickelt und angewendet. Diese Methodik kann auch auf andere Kommunen unter gleichen oder modifizierten Annahmen übertragen werden. Abgeschätzt werden investive, also einmalige Kosten, die z.B. durch die Schaffung neuer oder zusätzlicher Plätze entstehen, und laufende, jährlich wiederkehrende Kosten. Zu den Kosten zählen somit insbesondere:

- Baukosten der Kapazitätsschaffung oder Kapazitätserweiterung inkl. Ausstattungskosten
- Personalkosten für lehrendes, pädagogisches (Fachkräfte, Nicht-Fachkräfte) und weiteres Personal (Sekretariats- und Hausverwaltungsstellen, Personalverwaltung)
- Kosten der Essensversorgung
- Spiel-, Lern-, Bastel- und Werkmaterialkosten (i.w.S. Sachkosten der Betreuung)
- Betriebskosten/Kosten der Unterhaltung von Einrichtungen (sonstige Sachkosten)
- Abschreibungen auf Investitionen

Für die Kostenabschätzung werden Daten verwendet, die i.d.R. in jeder Kommune vorliegen. Es handelt sich hierbei z.B. um die aktuelle und prognostizierte Schülerzahl<sup>1</sup> der Primarstufe aus dem Schulentwicklungsplan. Darüber hinaus werden z.B. Statistiken der aktuellen Ganztagsplatzabdeckung verwendet. Auch werden z.B. Kostenkennwerte aus realisierten Schulbauten oder in der Vergangenheit abgerechnete Personalkosten der Ganztagsbetreuung verwendet. An vielen Stellen werden aber auch Zahlen und Kennwerte ermittelt und verwendet, die nicht explizit für jede und die Beispielkommune vorliegen bzw. zutreffen, z.B. Kostenkennwerte des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern (BKI) oder Angaben zu Arbeitsplatzkosten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Mit diesen alternativen Angaben werden somit Möglichkeiten geschaffen, die Methodik auf andere Kommunen zu übertragen.

## 1.2 Aufbau des Berichts

Um die hier entwickelte Methodik und ihre Anwendung in den Kontext der Ganztagsbetreuung allgemein und in Hessen bzw. Frankfurt a.M. einbetten zu können, wird in einem ersten Teil des Berichts ein allgemeiner Überblick zu Formen und Kosten des Ganztags gegeben (Kapitel 2 bis

---

<sup>1</sup> Der Begriff ‚Schülerzahl‘ wird als feststehender Begriff einer statistischen Kennzahl verstanden und ist nicht zu verstehen als Gruppe von Schüler\*innen. Der Begriff wird daher im vorliegenden Text nicht gendersensibel angepasst.

6) bevor im zweiten Teil die Methodik, die Kostenkennwerte und die Ergebnisse der Kostenfolgeabschätzung berichtet werden (Kapitel 7 bis 9).

In Kapitel 2 werden kurz die Geschichte der ganztägigen Betreuung dargestellt und Begriffe definiert. Anschließend wird in Kapitel 3 die Entwicklung des Rechtsanspruchs auf die Ganztagsbetreuung in Deutschland mit den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beleuchtet. Konkret wird auf das Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) und auf das GaFöG eingegangen und insbesondere auf die Aspekte der finanziellen Förderung des Ausbaus. In Kapitel 4 werden Ergebnisse bereits veröffentlichter Studien zu den bundesweiten Kosten des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung zusammengefasst. In Kapitel 5 werden darauf aufbauend, und auch um die hier entwickelte Methodik zu begründen, kostenrelevante Anspruchsinhalte beschrieben. Da die Methode exemplarisch an der Stadt Frankfurt a.M. erprobt wird, wird in Kapitel 6 ein Überblick über die Ganztagsbetreuung in Hessen und in der Stadt Frankfurt a.M. gegeben. Dort werden auch die Zahl der Ganztagsplätze in Frankfurt a.M. und die damit verbundenen laufenden Kosten sowie deren Finanzierung diskutiert. Dies ist ein wesentlicher Ausgangspunkt für die Kostenfolgeabschätzung. In Kapitel 7 werden dann zentrale Annahmen zur Berechnung getroffen und die Methodik zur Abschätzung der verschiedenen Kosten durch die Einführung eines Rechtsanspruches vorgestellt. Darauf aufbauend werden in Kapitel 8 durchschnittliche Kostenansätze präsentiert, die Eingang in die Berechnungen finden. Kapitel 9 stellt schließlich die auf der Methodik und den Kostensätzen beruhende Abschätzung der Kosten der Einführung des Rechtsanspruches vor. Kapitel 10 fasst die zentralen Ergebnisse des Berichts zusammen.



## 2 Ganztagsbetreuung

Das Ziel einer ganztägigen Betreuung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen ist, diese in jener Zeit institutionell aufzunehmen, in der sie nicht unterrichtet werden und zu Hause unbeaufsichtigt sein würden. Daher grenzt sich die originäre *Ganztagsbetreuung* von der *Ganztagsbeschulung* ab, da in dieser die nachmittägliche Unterrichtung der Schüler\*innen im Fokus steht.

Erste subsidiäre Betreuungsangebote, die dem o.g. ursprünglichen Ziel der ‚Beaufsichtigung‘ dienen, gab es bereits Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland in den *Knaben- und Mädchenhorten* (vgl. Gängler, Weinhold & Markert 2013). Kinderhorte (kurz: Horte) existieren nach wie vor in den meisten Bundesländern. Sie sind i.d.R. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und sollen nach § 22 (2) SGB VIII „[...] 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen [und] 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“ Der Anspruch ergibt sich für schulpflichtige Kinder aus § 24 (4) SGB VIII, allerdings entsteht hierdurch kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, wie er z.B. seit 2013 für unter Dreijährige festgelegt ist.

Darüber hinaus entwickelten sich in den letzten drei Jahrzehnten immer mehr Schulen und insb. Grundschulen zu *Ganztagsschulen*, die eine Betreuung am Nachmittag, also nach der vormittäglichen Unterrichtszeit, anbieten und in denen dieser Anspruch so implizit abgegolten wird. Mittlerweile gibt es deutschlandweit fast 11.000 ganztägig arbeitende Grundschulen (vgl. KMK 2021), was 71% aller Grundschulen entspricht, die 48% aller Grundschüler\*innen betreuen. 2002 waren es weniger als 2.000 Grundschulen (vgl. KMK 2006) und damit gerade 10% aller Grundschulen, die 4% aller Grundschüler\*innen im Ganztage betreuten. Diese Entwicklung ist maßgeblich auf das 2003 aufgelegte Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) und den ersten PISA-Schock zurückzuführen (vgl. KMK 2021), durch den sich auch der Fokus von der reinen Betreuung hin zu einem ausgewogenen Bildungs- und Förderungsangebot am Nachmittag verschoben hat.

Zu beachten ist, dass trotz der zunehmenden Fokussierung auf Bildung und Förderung weg von der ‚reinen Betreuung‘, der Begriff *Ganztagschule* sowohl für Ganztagsbeschulung als auch für Ganztagsbetreuung verwendet wird und Schulen, die ein nachmittägliches Betreuungsangebot haben oft als Ganztagsschulen bezeichnet werden – so z.B. auch von der Kultusministerkonferenz (KMK) selbst.

## 2.1 Definition einer Ganztagschule

Laut KMK (vgl. KMK 2021 und 2006) sind Ganztagschulen Schulen, „[...] bei denen im Primar- und Sekundarbereich I

- über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
- an allen Tagen des Ganztagschulbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird,
- die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen.“ (KMK 2021, S. 4)

D.h., die Betreuung hängt zwar mit dem vormittäglichen Unterricht zusammen, Unterricht am Nachmittag ist aber im Rahmen des Ganztagschulbetriebs nicht explizit erforderlich.

## 2.2 Formen von Ganztagschulen

Neben dieser Definition von Ganztagschule unterscheidet die KMK drei Formen. Die voll gebundene, die teilweise gebundene und die offene Form:

- „In der **voll gebundenen Form** sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der **teilweise gebundenen Form** verpflichtet sich ein Teil der Schülerinnen und Schüler (z.B. einzelne Klassen oder Klassenstufen), an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der **offenen Form** können einzelne Schülerinnen und Schüler auf Wunsch an den ganztägigen Angeboten dieser Schulform teilnehmen. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein [...] Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule, an mindestens drei Wochentagen im Umfang von täglich mindestens sieben Zeitstunden möglich.
- Die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten ist jeweils durch die Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten für mindestens ein Schulhalbjahr zu erklären. Aus Sicht der am Ganztagschulbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht kein Unterschied zwischen voll und teilweise gebundenen Ganztagschulen.“ (KMK 2021, S. 5)

### 3 Entstehung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung

Um die Teilhabechancen und die individuelle Förderung der Kinder im Grundschulalter zu erhöhen und um Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen und damit die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes zu fördern, haben die Parteien CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbart, dass bis 2025 ein bundesweiter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Gesetz verankert werden soll.<sup>2</sup> Vorgesehen war lt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Angebot von **mindestens acht Stunden an fünf Tagen** in der Woche und einer **Schließzeit von höchstens vier Wochen** im Jahr.<sup>3</sup>

Für die Ausgestaltung dieses Anspruchs sollte entsprechend des Koalitionsvertrags das SGB VIII genutzt werden. Dort war (vgl. auch Kapitel 2) in § 24 (4) bislang lediglich eine objektivrechtliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verankert, bedarfsgerechte Angebote für diese Gruppe von Kindern zur Verfügung zu stellen. Ein subjektiv-rechtlicher Anspruch auf z.B. einen Hortplatz bestand nicht (vgl. dazu auch Münder 2017). Nur Brandenburg mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG), Hamburg mit dem Kinderbetreuungsgesetz (KibeG), Sachsen-Anhalt mit dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) und Thüringen mit dem Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) hatten über den § 24 (4) SGB VIII hinausgehende Regelungen geschaffen, die einen subjektiven Rechtsanspruch begründen.

Im Folgenden werden, ausgehend von der Willensbekundung im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode, die rechtlichen Grundlagen in ihrer Entwicklung bis hin zum beschlossenen Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zusammengefasst.

#### 3.1 Das Ganztagsfinanzierungsgesetz

Als erster Schritt auf dem Weg zum bundesweiten Rechtsanspruch wurde im November 2019 das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens zum ‚Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter‘ (Ganztagsfinanzierungsgesetz [GaFG]) beschlossen. Damit unterstützt der Bund die Länder finanziell beim Ausbau der Ganztagsbetreuung. Im Gesetzentwurf zum GaFG (nachfolgend: EntwGaFG) hieß es dazu konkret auf S. 7: „Damit der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Schulklasse ab 2025 erfüllt werden kann, gilt es, vor Ort ein bedarfsgerechtes Angebot vor-

---

<sup>2</sup> Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 20.

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-errichtung-des-sondervermoegens--ausbauganztae-giger-bildungs--und-betreuungsangebote-fuer-kinder-im-grundschulalter---ganztagsfinanzierungsgesetz--/140846>, Zugriff: 13.11.2019.

zuhalten. [...] Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, errichtet der Bund ein Sondervermögen für Finanzhilfen des Bundes an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen und führt diesem Sondervermögen in den Jahren 2020 und 2021 Fördermittel in Höhe von je 1 Milliarde Euro zu.“ Da der konkrete Inhalt der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs allerdings noch nicht geregelt war und der Ausbau des Ganztages auch laufende Kosten in Milliardenhöhe mit sich bringt, konnte die Errichtung des Sondervermögens zu dem Zeitpunkt noch nicht umgesetzt werden (vgl. EntwGaFG, S. 14). Als Reaktion auf die Corona-Krise und im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets wurden Ende 2020 im Gesetz (vgl. § 4 GaFG) weitere Bonusmittel i.H.v. 1,5 Mrd. Euro freigesetzt.<sup>4</sup> So stellt der Bund den Ländern insgesamt Finanzhilfen i.H.v. bis zu 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Von diesen gewährt der Bund den Ländern in einem ersten Schritt Finanzhilfen i.H.v. 750 Mio. Euro für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur. Die Ausgestaltung der Finanzhilfen ist in der Verwaltungsvereinbarung ‚Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder‘ (nachfolgend VvbGa) geregelt. Demnach werden die Finanzhilfen trägerneutral gewährt (§ 2 (1) VvbGa) und dienen investiven Maßnahmen zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder. Darunter fallen entsprechend § 2 (2) VvbGa Tageseinrichtungen gemäß § 22 (1) Satz 1 SGB VIII (z.B. Horte), kommunale Betreuungsangebote unter Schulaufsicht oder mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und Grundschulen (voll gebundene, teilweise gebundene oder offene Formen). Förderfähig sind u.a.:

1. Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (z.B. Erschließung von Grundstücken),
2. Baumaßnahmen (z.B. Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, Neubaumaßnahmen, investive Begleitmaßnahmen wie Architektenleistungen),
3. Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen (z.B. Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen.

Die Verteilung der Finanzhilfen auf die Kommunen bzw. Träger der Einrichtungen regeln die Länder durch eigene Förderrichtlinien. Die Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder erfolgt lt. § 6 (1) VvbGa nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote

---

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-errichtung-des-sondervermoegens--ausbau-ganztaegiger-bildungs--und-betreuungsangebote-fuer-kinder-im-grundschulalter---ganztagsfinanzierungsgesetz--/140846>, Zugriff: 07.04.2021.

von max. 70%. Die Länder und Kommunen beteiligen sich also mit mindestens 30% des Gesamtvolumens des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes (vgl. § 6 (2) VvbGa).

## 3.2 Das Ganztagsförderungsgesetz

Im Mai 2021 wurde schließlich ein Entwurf präsentiert, der die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen und über das GaFG hinausgehende Finanzhilfen in ein Gesetz überführen sollte.<sup>5</sup> Der ‚Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)‘ (vgl. Drs. 348/21) beinhaltet drei konkrete Aspekte:

- Die stufenweise Einführung des Anspruchs zum 1. August 2026 durch Änderung des SGB VIII. D.h., der Rechtsanspruch wird, anders als ursprünglich geplant, ein Jahr später eingeführt.
- Ein Gesetz über Finanzhilfen zur Unterstützung der Länder und Kommunen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs. Dies entspricht den Finanzhilfen aus dem GaFG.
- Die Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zu Lasten des Bundes. Hier geht es insb. um die Veränderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung ab dem Jahr 2026 zur Finanzierung laufender Kosten.

### 3.2.1 Einführung des Rechtsanspruchs

In Artikel 1 des Entwurfs zum GaFöG (nachfolgend EntwGaFöG) hieß es u.a., dass § 24 SGB VIII wie folgt zu ändern ist: „a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: ‚(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.‘ [...]“.

Eine darüberhinausgehende Festlegung der quantitativen und qualitativen Anspruchsinhalte findet sich in Artikel 1 bzw. im EntwGaFöG nicht. Aus dem subjektiven Rechtsanspruch

---

<sup>5</sup> Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf in der Sitzung vom 25. Juni 2021 zunächst nicht zugestimmt, sondern den Vermittlungsausschuss einberufen. Darüber hinaus existiert noch ein Beschluss, Änderungen insb. bzgl. bestimmter Formulierungen vorzunehmen (vgl. Drs. 348/1/21 und Drs. 348/21).

erwächst insofern also auch die Herausforderung, quantitativ und insb. qualitativ Standards für eine bedarfsgerechte Betreuung zu definieren. Konkret geht es bei dem Rechtsanspruch also auch um die Formulierung des Anspruchsinhalts: Welche Förderungs- und Betreuungsleistung kann ein Kind quantitativ und qualitativ rechtssicher einfordern? Dies ist eine zentrale Frage, nicht nur aus entwicklungstheoretischer und pädagogischer Sicht, sondern auch aus finanzieller Perspektive; höhere Standards verursachen höhere Kosten für die Träger der Angebote. Auch im Koalitionsvertrag finden sich keine Anhaltspunkte zu quantitativen und qualitativen Kriterien der Ganztagsbetreuung von Grundschüler\*innen. Daher wird in diesem Bericht auch die eigene Recherche aus unterschiedlichen Quellen und Perspektiven zusammengefasst (vgl. dazu später Kapitel 4 und 5).

### **3.2.2 Finanzhilfen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs**

Artikel 3 des Gesetzentwurfs beinhaltet das ‚Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG)‘. Konkret wird hier ergänzend zu den Ausführungen im GaFG (vgl. Abschnitt 3.1) in § 2 der Förderzeitraum und in § 5 die Verteilung der Finanzhilfen i.H.v. insgesamt 2 Mrd. Euro für die Jahre 2020 und 2021 festgelegt. So sind lt. § 2 GaFinHG alle Maßnahmen förderfähig, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2027 abgeschlossen werden. Die insgesamt 2 Mrd. Euro Finanzhilfen werden erneut nach dem Königsteiner Schlüssel des Jahres 2019 verteilt. Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von max. 50%. Die Länder und Kommunen beteiligen sich mit min. 50% des Gesamtvolumens des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Ausgaben eines Landes (vgl. § 4 GaFinHG).

Wie auch im Rahmen des GaFG bereits formuliert handelt es sich bei den Finanzhilfen um Mittel, die ausschließlich für Investitionszwecke gewährt werden. Förderfähig sind nach § 3 GaFinHG Investitionen „[...] für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung sowie die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dient, soweit dadurch zusätzliche Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden.“ Finanzhilfen zur Deckung der laufenden Kosten durch den Betrieb der Ganztagsangebote werden nicht gewährt. Allerdings soll der Ausgleich dieser Belastungen der Länder (inkl. Kommunen) durch die Änderung der vertikalen Umverteilung der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erfolgen.

### **3.2.3 Änderung des Bund-Länder-Finanzausgleichs**

Zur Entlastung der Länder und Kommunen bei den laufenden Ausgaben der Länder sah Artikel 4 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung des Rechtsanspruchs die Änderung des § 1 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes vor. Konkret sollte Abs. 4 wie folgt gefasst werden: „(4) Zum anteiligen

Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder durch Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Ganztagsförderungsgesetzes vom (Datum des aktuellen Gesetzes) (BGBl. (Fundstelle des aktuellen Gesetzes)) entstehen, verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2026 um 100 Millionen Euro, im Jahr 2027 um 340 Millionen Euro, im Jahr 2028 um 580 Millionen Euro, im Jahr 2029 um 820 Millionen Euro und in den Jahren ab 2030 um jeweils 960 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend [...].“

Ob die gewährten Finanzhilfen des GaFinHG und die Änderung des Bund-Länder-Finanzausgleichs ausreichen würden, um den Rechtsanspruch zu erfüllen, wurde von den Ländern hinterfragt. Auch daher hat der Bundesrat dem ersten Gesetzentwurf in der Sitzung vom 25. Juni 2021 nicht zugestimmt, sondern den Vermittlungsausschuss einberufen. Konkret heißt es im Beschluss (Drs. 503/21, S. 2): „Der Bundesrat stellt fest, dass ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter für Länder und Kommunen erhebliche und dauerhafte Kostenfolgen in Milliardenhöhe mit sich bringen wird. [...] Um eine Unterfinanzierung des Vorhabens zu Lasten der Länder zu verhindern, ist es zwingend erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren von realistisch ermittelten Erfüllungsaufwänden auszugehen.“

### **3.3 Kosten für Länder und Kommunen lt. EntwGaFöG**

Im Entwurf zum GaFöG ging der Bund davon aus, dass den Ländern, nach Abzug der durch den Bund bereitgestellten Finanzhilfen, Investitionskosten von max. 3,179 Mrd. Euro entstehen und dass die jährlichen Betriebskosten max. 3,423 Mrd. Euro ab dem Jahr 2030 betragen werden. Auch diese Kosten verstehen sich abzüglich der vom Bund bereit gestellten Mittel durch die Änderung des Bund-Länder-Finanzausgleichs (vgl. Drs. 348/21, S. 16). Dabei kalkuliert der Bund die Kosten in Anlehnung an bereits veröffentlichte Kostenabschätzungen, die in Kapitel 4 genauer beschrieben werden.

Im Entwurf zum GaFöG findet sich in der Begründung (vgl. Drs. 348/21, S. 8-32) die Kalkulation des Erfüllungsaufwands der Länder (inkl. Kommunen). Ausgehend von den Berechnungen nach Guglhör-Rudan & Alt (2019) (vgl. dazu auch Kapitel 4) wird im EntwGaFöG eine ‚Untergrenze‘ für Investitionskosten i.H.v. 4.838.000.000 Euro abgeschätzt. Diese ergibt sich aus einem Ausbau von bundesweit 820.000 Plätzen in Horten und Grundschulen im Verhältnis von 20 zu 80%. 50% der Hortplätze entstehen durch Neubau, 50% durch Erweiterungsbauten. Bei den Grundschulplätzen wird, wie bei Guglhör-Rudan & Alt (2019) davon ausgegangen, dass keine neuen Plätze durch Schulneubauten geschaffen werden müssen.

Trotz identischer Annahmen bleibt die Abschätzung der Investitionskosten seitens des Bundes aber hinter der Schätzung von Guglhör-Rudan & Alt (2019) zurück. Dies liegt daran, dass

z.B. jährliche Preissteigerungen i.H.v. 2,5% nicht berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für die Berechnung der Investitionskosten für die ‚Obergrenze‘, also einen Bedarf von bundesweit 1.132.000 Plätzen. Hier kommt der Bund auf einen Investitionsaufwand von insgesamt 6.678.800.000 Euro und bleibt erneut unter den Schätzungen von Guglhör-Rudan & Alt (2019).

Ebenfalls in Anlehnung an Guglhör-Rudan & Alt (2019) wird der laufende Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen) bestimmt, der sich aus dem Betrieb der Ganztagsangebote ergibt – allerdings nur für den Zeitpunkt ab dem Schuljahr 2029/30, wenn die Grundschüler\*innen aller vier Jahrgangsstufen vom Rechtsanspruch tangiert werden. Nach Berechnungen des Bundes belaufen sich die jährlichen Kosten auf 3.174.787.440 Euro im Fall der Untergrenze und auf 4.382.755.344 Euro im Fall der Obergrenze. Auch diese Berechnungen bleiben etwas hinter den Berechnungen von Guglhör-Rudan & Alt (2019) zurück.<sup>6</sup> Darüber hinaus bleiben in den Berechnungen des Bundes die jährlichen Kosten unberücksichtigt, die sich durch den Ausbau bis zum Jahr 2030 ergeben.

Verrechnet man die o.g. Kostenermittlungen mit den in Aussicht gestellten maximalen Finanzhilfen des Bundes verbleiben einmalige Investitionskosten der Länder (inkl. Kommunen) i.H.v. 1,338 Mrd. Euro, wenn von der Untergrenze ausgegangen wird und 3,179 Mrd. Euro, wenn von der Obergrenze ausgegangen wird. Bezogen auf die jährlichen Betriebskosten ab 2030 müssen die Länder und Kommunen den Rechtsanspruch selbst mit jährlich 2,215 bzw. 3,423 Mrd. Euro finanzieren.

Tabelle 1 fasst diese Berechnungen zusammen und zeigt mit Investitions- und Betriebskosten je Platz eindrücklich, wie hoch die finanzielle Last der Länder (inkl. Kommunen) ist, wenn sich der Ausbaustand in Richtung des Gesamtbedarfs (Obergrenze) bewegen wird. Hier entstünden z.B. Betriebskosten i.H.v. min. 3.023 Euro pro Platz und Jahr. Dies entspricht gut 47% der aktuellen Bildungsausgaben für öffentliche Schulen je Grundschüler\*in (6.400 Euro, vgl. Statistisches Bundesamt 2020, S. 51),

---

<sup>6</sup> Weitere Aufwendungen, die den Ländern entstehen, z.B. durch die Berichtspflicht und die Erhebung der statistischen Ämter, werden an dieser Stelle nicht diskutiert.

**Tabelle 1: Zusammenfassung des Erfüllungsaufwands für die Länder (inkl. Kommunen)**

Szenario	Untergrenze	Obergrenze
Zu schaffende Plätze insgesamt	820.000	1.132.000
Einmaliger Umstellungsaufwand in Euro	4.838.000.000	6.678.800.000
Abzüglich Finanzhilfen des Bundes nach GaFG bzw. GaFinHG in Euro	≤ 3.500.000.000	≤ 3.500.000.000
<i>Einmaliger Umstellungsaufwand (Investitionskosten) für Länder in Euro</i>	<i>≥ 1.338.000.000</i>	<i>≥ 3.178.800.000</i>
<i>Investitionskosten der Länder pro Platz in Euro</i>	<i>≥ 1.631</i>	<i>≥ 2.808</i>
Jährlicher Erfüllungsaufwand ab 2030	3.174.787.440	4.382.755.344
Abzüglich Entlastung durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Euro	960.000.000	960.000.000
<i>Jährlicher Erfüllungsaufwand (Betriebskosten) für Länder in Euro</i>	<i>2.214.787.440</i>	<i>3.422.755.344</i>
<i>Betriebskosten der Länder pro Platz in Euro</i>	<i>2.700</i>	<i>3.023</i>

Quelle: EntwGaFöG; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

### 3.4 Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat dem in Abschnitt 3.2 diskutierten Gesetzentwurf und den damit verbundenen Finanzhilfen, die in Abschnitt 3.3 diskutiert wurden, in der Sitzung vom 25. Juni 2021 nicht zugestimmt, sondern den Vermittlungsausschuss einberufen. Kritisiert wurden u.a. die unzureichenden Finanzhilfen des Bundes für die laufenden Betriebskosten der Länder, Kommunen und Träger. Dieser Kritik folgend wurde der Gesetzentwurf geändert und erweitert und erneut zur Abstimmung vorgelegt. Dem geänderten Gesetzentwurf wurde abschließend zugestimmt und das GaFöG trat am 11. Oktober 2021 in Kraft.

In seiner Beschlussempfehlung vom 6. September 2021 (Drs. 19/32280) empfiehlt der Vermittlungsausschuss das vom Bundestag am 11. Juni 2021 beschlossene GaFöG mit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen in vier wesentlichen Punkten zu verändern. Durch die Änderung des Artikels 3, § 3 GaFöG ist nun auch die Ausstattung der kommunalen Bildungsinfrastruktur förderfähig, wenn dadurch Betreuungsplätze geschaffen werden. Mit der Folge, dass mit diesen Finanzhilfen nun nicht mehr zwingend neue Plätze bzw. Räume geschaffen werden müssen. Neben dem Förderbereich wurde in Artikel 3, § 4 GaFöG die Förderquote des Bundes von 50% auf 70% angehoben. An den ausstehenden 30% der förderfähigen Ausgaben beteiligen sich weiterhin die Länder und Kommunen, wobei nun auch die Eigenmittel freier Träger auf den Finanzierungsanteil zugerechnet werden können. Zudem wird Artikel 4,

Nr. 1, also der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, zu Lasten des Bundes verändert. Der Bund beteiligt sich nun im höheren Maße an den laufenden Kosten. Die Länder und Kommunen werden um 135 Mio. Euro in 2026, 460 Mio. Euro in 2027, 785 Mio. Euro in 2028 und um 1.110 Mio. Euro in 2029 entlastet. Anschließend, ab 2030, dann jährlich jeweils um 1.300 Mio. Euro. So vermindern sich die Betriebskosten der Länder pro Platz um rd. 414 Euro auf 2.286 Euro (vgl. Tabelle 1 mit Tabelle 2), wenn von der Untergrenze ausgegangen wird, bleiben aber nach wie vor beachtlich.

Neu in das GaFöG aufgenommen wurde ein Artikel, der die Evaluation der Finanzhilfen vorsieht. Ziel ist, Mehr- oder Minderausgaben zu identifizieren und entsprechend auszugleichen. Artikel 6 bestimmt: „Die Bundesregierung evaluiert [...] zum 31. Dezember 2027 und zum 31. Dezember 2030 die durch dieses Gesetz verursachten Investitionskosten und die Betriebskosten. Im Lichte der Ergebnisse der Evaluation werden [...] Mehrbelastungen und Minderbelastungen der Länder [...] angemessen aus[geglichen].“

*Tabelle 2: Zusammenfassung des Erfüllungsaufwands für die Länder (inkl. Kommunen) nach Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses*

Szenario	Untergrenze	Obergrenze
Zu schaffende Plätze insgesamt	820.000	1.132.000
Einmaliger Umstellungsaufwand in Euro	4.838.000.000	6.678.800.000
Abzüglich Finanzhilfen des Bundes nach GaFG bzw. GaFinHG in Euro	≤ 3.500.000.000	≤ 3.500.000.000
<i>Einmaliger Umstellungsaufwand (Investitionskosten) für Länder in Euro</i>	<i>≥ 1.338.000.000</i>	<i>≥ 3.178.800.000</i>
<i>Investitionskosten der Länder pro Platz in Euro</i>	<i>≥ 1.631</i>	<i>≥ 2.808</i>
Jährlicher Erfüllungsaufwand ab 2030	3.174.787.440	4.382.755.344
Abzüglich Entlastung durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Euro	1.300.000.000	1.300.000.000
<i>Jährlicher Erfüllungsaufwand (Betriebskosten) für Länder in Euro</i>	<i>1.874.787.440</i>	<i>3.082.755.344</i>
<i>Betriebskosten der Länder pro Platz in Euro</i>	<i>2.286</i>	<i>2.723</i>

Quellen: EntwGaFöG und Drs. 19/32280; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

## 4 Studien zur Abschätzung der bundesweiten Kosten durch den Rechtsanspruch

Die bereits mit dem GaFG beschlossenen Finanzhilfen des Bundes für Investitionen belaufen sich nach aktuellem Stand auf insgesamt bis zu 3,5 Mrd. Euro. Diese Finanzhilfen sind jedoch a) nicht kostendeckend und b) dienen sie lediglich einer investiven ‚Anschubfinanzierung‘. Die mit dem bedarfsgerechten Ausbau und der Aufrechterhaltung eines Ganztagsangebots verbundenen weiteren investiven und jährlich wiederkehrenden Personal- und Betriebskosten der Länder, Träger der Jugendhilfe, Schulträger und Träger der Ganztagsangebote können jedoch erheblich sein. Erste bundesweite Kostenabschätzungen des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Bertelsmann Stiftung liefern Erkenntnisse zu den möglichen Ausbau- und Erhaltungskosten. An diesen orientieren sich auch das GaFöG bzw. die in Abschnitt 3.3 beschriebenen weiteren Finanzhilfen des Bundes für laufende Ausgaben.

Bereits im Mai 2019 wurde vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) eine erste Kostenabschätzung zu den Folgen der Umsetzung des diskutierten Rechtsanspruchs vorgelegt (vgl. Alt et al., 2019). Im Oktober 2019 wurde diese Kostenabschätzung unter veränderten Annahmen zur Bevölkerungs- und Bedarfsquotenentwicklung fortgeschrieben (vgl. Guglhör-Rudan & Alt, 2019). Im Dezember 2019 veröffentlichte die Bertelsmann Stiftung eine Kostenabschätzung, die sich an den Berechnungen von Guglhör-Rudan und Alt (2019) orientiert, jedoch explizit nur Kosten der Harmonisierung bestehender Ganztagsangebote berücksichtigt (vgl. Klemm, Sauerwein & Zorn, 2019 im Auftrag der Bertelsmann Stiftung). Diese Studien werden nachfolgend zusammengefasst.<sup>7</sup>

### 4.1 Annahmen und Ergebnisse der Studien

Alt et al. (2019) präsentieren eine Berechnung die auf deutschlandweit ermittelten Durchschnittswerten anderer Publikationen, Statistiken und Befragungen basiert. Diese Berechnung ist auch Grundlage für die beiden anderen genannten Publikationen. Für die Kostenabschätzung wird in Alt et al. (2019) angenommen, dass bis 2025 jener Bedarf an Ganztagschulplätzen bedient werden muss, den Eltern von Grundschulkindern tatsächlich angeben. Hier greifen die Autoren auf die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2017 zurück und unterscheiden Gesamt- und Ganztagsbedarfe. Als **Gesamtbedarf** wird der Betreuungsbedarf der Eltern gesehen, der unabhängig von der gewählten Betreuungsform und dem zeitlichen Umfang ist – d.h. alle angegebenen Bedarfe. Dieser Gesamtbedarf liegt lt. KiBS bzw. Alt et al. (2019) bei 71% im bundesweiten Durchschnitt.

---

<sup>7</sup> Die Studie „Personal. Plätze. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030“ von Rauschenbach et al. (2021) lag den Autor\*innen bei Berichtslegung noch nicht vor.

D.h., dass 71% der Grundschüler\*innen einen Betreuungsplatz nach dem Rechtsanspruch benötigen. Dies sind 23 Prozentpunkte mehr als aktuell tatsächlich ganztägig betreut werden. Entsprechend der verwendeten Bevölkerungsstatistik ergibt sich so ein rechnerischer Bedarf von insgesamt **665.000** neu einzurichtenden Plätzen – von denen lt. Hochrechnung der bisherigen Beteiligungsquoten gut 450.000 in offenen Ganztagschulen (OGS) entstehen müssten, der Rest in Horten und gebundenen Ganztagschulen (GGS). Als **Ganztagsbedarf** werden jene Bedarfe in die Berechnung einbezogen, die über 14:30 Uhr hinausgehen, die also tatsächlich einen ganztägigen Bedarf darstellen. Dieser liegt im Durchschnitt bei 61% bei einer derzeitigen Inanspruchnahme von 50%. Der Fehlbedarf von 11 Prozentpunkten führt zu einem Fehlbedarf von **322.000** zusätzlichen Betreuungsplätzen, von denen 216.000 in OGS entstehen müssten.

Als Grundlage für die Kostenabschätzung wird ein dem Rechtsanspruch bzw. der Formulierung des BMFSFJ analoger Betreuungsumfang von **acht Std./Tag** mit insgesamt **40 Std./Woche** und einer **max. Schließzeit** von **vier Wochen** in den Ferien angenommen (vgl. dazu auch Kapitel 3). Entsprechend der bundesdurchschnittlichen Unterrichtszeit von 21,2 Std./Woche verbleibt demnach ein zu deckender **Bedarf** von 18,8 Std./Woche bzw. **3,7 Std./Tag**. Hinzukommen, ausgehend von 14 Wochen Schulferien für Grundschulkindern, 10 Wochen (**400 Std.**) in den **Schulferien**.

Für die Berechnung der Personalkosten wird angenommen, dass sich das Betreuungspersonal ausschließlich aus Fachkräften (z.B. Erzieher\*innen) und Lehrpersonal zusammensetzt. Als Kosten für eine Fachkraft werden 51.500 Euro je Jahr (+ 20% Overhead) angenommen. Als Kosten für eine Lehrkraft werden 67.500 Euro je Jahr (+20% Overhead) angenommen. Der pauschale Overhead soll Betriebskosten der Einrichtungen decken. In den Personalkosten ist das Bruttogehalt einschließlich 25% Arbeitgeberaufwand (AG-Anteil) abgebildet. Zudem werden jährliche Gehaltssteigerungen von 2% bis zum Jahr 2025 angenommen. Da Horte, OGS und GGS betrachtet werden, wird weiterhin angenommen, dass in Horten und OGS zu 100% Fachkräfte den Ganztag tragen. In GGS wird von 50% Fachkräften und 50% Lehrkräften ausgegangen. Darüber hinaus wird ein Personalschlüssel (Fach- bzw. Lehrkraft zu Kind) von 1 zu 10 bei Fachkräften und 1 zu 20 bei Lehrkräften angenommen.

Unter Berücksichtigung und Konstanthaltung der aktuellen Angebotsstruktur (Hort, OGS, GGS) ergibt sich in einem ersten Schritt für beide Varianten (Gesamtbedarf und Ganztagsbedarf) ein Personaldurchschnittskostensatz von **3.564 Euro je Kind und Jahr** im **Hort** und in der **OGS** und einer von **4.032 Euro je Kind und Jahr** in der **GGS**.

Mit Blick auf den **Gesamtbedarf** würde ein stufenweiser Ausbau des Ganztags von 2020 bis 2025 mit einer linear steigenden Betreuungsquote von 48% auf 71% jährlich 111.000 neue Plätze (insgesamt 665.000) schaffen und bis 2025 **8,9 Mrd. Euro** an **Personalkosten** verursachen. **Ab 2025** würden **jährlich 2,6 Mrd. Euro** an **Personalkosten** (inkl. Overhead, aber ohne

zukünftige Lohn- und Preisanpassungen) anfallen. Beim **Ganztagsbedarf** würde ein stufenweiser Ausbau von 50% auf 61% jährlich 54.000 neue Plätze (insgesamt 322.000) schaffen und bis 2025 insgesamt **4,3 Mrd. Euro** an **Personalkosten** verursachen. **Ab 2025** würden in diesem Szenario **jährlich 1,3 Mrd. Euro** an **Personalkosten** (inkl. Overhead, aber ohne zukünftige Lohn- und Preisanpassungen) anfallen.

Zur Schätzung der mit dem Ausbau verbundenen **Investitionskosten** wird in Alt et al. (2019) angenommen, dass je **Ganztagsplatz** Kosten i.H.v. **4.000 Euro** anfallen – wobei hier nicht von neu zu schaffenden Ganztagsplätzen (Schulneubauten inkl. Grundstückskosten, Baunebenkosten etc.) ausgegangen wird. Für einen neuen Hortplatz werden die Kosten mit 18.000 Euro angenommen, die Erweiterung/der Ausbau wird mit der Hälfte veranschlagt, also 9.000 Euro. Für die Berechnungen wird angenommen, dass in Horten 50% der Plätze durch Neubauten und 50% der Plätze durch Erweiterungsbauten geschaffen werden und ein Durchschnittskostensatz von **13.500 Euro** je **Hortplatz** veranschlagt.

Für die Schaffung von 665.000 Betreuungsplätzen (Gesamtbedarf) bis 2025 würden somit insgesamt **3,9 Mrd. Euro Investitionskosten** anfallen. Zur Schaffung von 322.000 Betreuungsplätzen (Ganztagsbedarf) würden Kosten für Investitionen i.H.v. **1,9 Mrd. Euro** entstehen.

Die im Oktober 2019 vorgelegte Berechnung von Guglhör-Rudan und Alt knüpft an die Berechnungen der ersten Studie des DJI an, allerdings werden Wachstumsprognosen mit in die Berechnung aufgenommen, und zwar zum einen bezogen auf die Bevölkerung (und somit die Schülerzahl) und zum anderen bezogen auf die Betreuungsbedarfe. Darüber hinaus werden neuere Zahlen zum bundesweiten durchschnittlichen Bedarf als Ausgangsbasis verwendet und die Kosten bundeslandspezifisch aufgeschlüsselt – gleichwohl beruht die Berechnung weiterhin auf bundesweiten Durchschnitten und identischen Annahmen zu Investitions- und Personalkosten.

Bezogen auf den bundesdurchschnittlichen Gesamtbedarf in der Betreuung geht die zweite Studie des DJI von 73% (bei einer derzeitigen Beteiligungsquote von 49%) aus. Der Ganztagsbedarf wird mit 64% (ebenfalls bei einer derzeitigen Beteiligungsquote von 49%) angegeben. Anders als in Alt et al. (2019) wird aber angenommen, dass dieser jeweilige Bedarf bis 2025 steigen wird. Der Gesamtbedarf wird 2025 voraussichtlich bei 79% liegen. Der Ganztagsbedarf bei 69%. Aus dem (deutlich) höheren Bedarf und der Bevölkerungsvorausberechnung, die mit einem Wachstum der Bevölkerung im Grundschulalter rechnet, ergeben sich entsprechend deutlich höhere Platzbedarfe in beiden Varianten. Bis Ende 2025 müssten nach der zweiten Berechnung deutschlandweit **1,1 Mio. Plätze** zur Deckung des **Gesamtbedarfs** und **820.000 Plätze** zur Deckung des **Ganztagsbedarfs** geschaffen werden.

Unter identischen Annahmen bzgl. der Kosten wie in Alt et al. (2019) würden bis 2025 **Personalkosten** i.H.v. **15,3 Mrd. Euro** entstehen, um den **Gesamtbedarf** zu decken. Ab 2025

belaufen sich die **jährlichen** Kosten (inkl. Overhead aber ohne zukünftige Lohn- und Preisanpassungen) für **Personal** auf **4,5 Mrd. Euro**. Die Deckung des **Ganztagsbedarfs** verursacht Personalkosten i.H.v. **11,2 Mrd. Euro** bis 2025. **Jährliche** Personalkosten ab 2025 belaufen sich auf **3,2 Mrd. Euro** (inkl. Overhead, aber ohne zukünftige Lohn- und Preisanpassungen). Die **Investitionskosten** belaufen sich entsprechend der getroffenen Annahmen zu den Kosten auf insgesamt **7,5 Mrd. Euro** zur Deckung des **Gesamtbedarfs** und **5,3 Mrd. Euro** für den **Ganztagsbedarf**. Der Investitionsbedarf ist nicht nur auf Grund der höheren Schülerzahl und Betreuungsquote höher, sondern auch, weil jährliche Kostensteigerungen von 2,5% angenommen werden.

Basierend auf den zentralen Annahmen der beiden DJI Studien liefern Klemm, Sauerwein & Zorn (2019) im Auftrag der Bertelsmann Stiftung ergänzende Berechnungen zu den Kosten. Dabei fokussieren sie sich lediglich auf Ganztagschulen (in offener und gebundener Form) mit bereits bestehendem Betreuungsangebot und nur auf den so g. Fehlbedarf. Der Fehlbedarf beschreibt die Anzahl an Betreuungsstunden, die bereits im Ganztags laufende Schulen decken müssten, um auf die erforderlichen acht Betreuungsstunden am Tag zu kommen. Die Autoren beziffern den **täglichen Fehlbedarf** auf durchschnittlich **3,65 Std.** – sowohl im offenen (OGS) als auch im gebundenen Ganztags (GGG). Eine weitere Einschränkung im Vergleich zu den DJI Studien ist, dass lediglich für jene Grundschulen der Mehrbedarf, der sich aus der Ferienbetreuung ergibt, bestimmt wird, die gesichert **kein Ferienangebot** haben. Dies sind rd. 36% der OGS und 30% der GGS. Ganztagschulen, die bereits ein Ferienangebot haben, werden nicht betrachtet bzw. harmonisiert, da hier der Umfang der Ferienzeitbetreuung unbekannt ist. Insofern sind die mit den ‚Ferienplätzen‘ verbundenen Kostenabschätzungen als Untergrenze bzw. tatsächliche Ausbaukosten zu verstehen. Eine weitere Annahme in dieser Studie ist, dass das Ferienangebot lediglich von Fachpersonal, nicht aber von Lehrkräften getragen wird – in den DJI-Studien finden sich hierzu keine Angaben. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass je nach Betreuungsform dieselben Annahmen gelten (50:50 in GGS und 100:0 in OGS und Hort) wie für die Regelbetreuung an Schultagen. Mögliche, mit der Harmonisierung verbundene Investitionskosten werden in der Studie der Bertelsmann Stiftung nicht betrachtet.

Ausgehend vom Jahr 2020 – wie bei den DJI-Studien – kommen die Autoren der Studie zu **Harmonisierungskosten** i.H.v. **4,7 Mrd. Euro** für das **Personal** bis 2025. Die **jährlichen** Personalkosten ab 2025 belaufen sich auf **0,8 Mrd. Euro** (inkl. Overhead, aber ohne zukünftige Lohn- und Preisanpassungen).

**Tabelle 3: Zusammenfassung der Studien zur bundesweiten Kostenabschätzung**

Quelle	Alt et al., 2019		Guglhör-Rudan & Alt, 2019		Klemm, Sauerwein & Zorn, 2019
Szenario	Gesamtbedarf	Ganztagsbedarf	Gesamtbedarf	Ganztagsbedarf	Harmonisierungsbedarf
Zu schaffende Plätze bis 2025	665.000	322.000	1.132.000	820.000	277.335 (Regelzeit) 420.982 (Ferienzeit)
Betreuungsorte	Hort, OGS, GGS		Hort, OGS, GGS		OGS, GGS
Ferienzeitabdeckung	100% der Einrichtungen		100% der Einrichtungen		36% OGS 30% GGS
Personalkosten bis 2025	8,9 Mrd. Euro	4,3 Mrd. Euro	15,3 Mrd. Euro	11,2 Mrd. Euro	4,7 Mrd. Euro
Investitionskosten bis 2025	3,9 Mrd. Euro	1,9 Mrd. Euro	7,5 Mrd. Euro	5,3 Mrd. Euro	k.A.
<i>Nachrichtlich: Jährliche Personalkosten ab 2025 (inkl. Overhead, ohne Lohn- und Preis- anpassungen)</i>	<i>2,6 Mrd. Euro</i>	<i>1,3 Mrd. Euro</i>	<i>4,5 Mrd. Euro</i>	<i>3,2 Mrd. Euro</i>	<i>0,8 Mrd. Euro</i>

Quelle: Siehe erste Zeile; eigene Zusammenstellung.

## 4.2 Bemerkungen

Alle drei Studien liefern gute erste Erkenntnisse zu den bundesweiten Kosten, die mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs verbunden sein können – sie diskutieren aber auch offen die Schwachpunkte der Berechnungen. Auch sind darüberhinausgehende Punkte kritisch zu hinterfragen.

Wie es in beiden DJI-Studien heißt, wurden „Einkommensunterschiede zwischen verbeamteten und angestellten Lehrkräften sowie die Einkommensunterschiede zwischen den Ländern“ nicht berücksichtigt (z.B. Alt et al., 2019, S. 8). Kosten für Mittagessen, Sachkosten und Betriebskosten wurden auch ausgeklammert und lediglich pauschal als „Overhead“ auf die Personalkosten aufgeschlagen – obwohl viele dieser Kosten vom Personal- oder Betreuungsschlüsseln unabhängig sind. „Verbesserungen im Rahmen der bereits vorhandenen Plätze, z.B. durch erweiterte Öffnungszeiten oder bessere Personalausstattung wurden nicht in die Berechnungen einbezogen“ (ebenda, S. 9) allerdings liefern hier die Berechnungen von Klemm, Sauerwein und Zorn (2019) eine erste Abschätzung – wenngleich nur für Ganztagschulen und nicht für Horte. Bezüglich der Investitionskosten wird in den DJI-Studien für den schulischen Ganztags lediglich der Kostensatz veranschlagt, der sich durch eine Erweiterung ergibt, nicht jedoch jener, der durch die Schaffung eines neuen Ganztagsplatzes (z.B. durch Schulneubau oder ganztagsbedingten Anbau, wie z.B. Projektraum, Mensa/Speiseraum) entsteht.

Wenig diskutiert und hinterfragt werden die getroffenen Annahmen bzgl. der zeitlichen Fehlbedarfe und Kostenansätze. Wenngleich nicht Teil des Rechtsanspruchs, ignorieren die Studien, dass die jährlichen Betriebskosten tatsächlich höher ausfallen können, da viele Kommunen bereits einen höheren Betreuungsstandard verfolgen als jenen vom Rechtsanspruch vorgegebenen. Die Stadt Frankfurt a.M. verfolgt z.B. generell ein Konzept, das eine Betreuung von 9,5 Std./Tag beinhaltet (vgl. dazu Kapitel 6). Folglich wird sie durch den Rechtsanspruch nicht den Standard an den bestehenden Schulen herabsetzen oder verschiedene Standards an ein und derselben Schule einführen, sondern den vorhandenen, einen über den Rechtsanspruch hinausgehenden, beibehalten. Insofern sind diese ‚Mehrkosten‘ ebenfalls auf die Einführung des Rechtsanspruchs aufzuschlagen.

Auch ist kritisch anzumerken, dass in den Berechnungen nur die rechnerische ‚Mehrzeit‘ von 3,7 Std. einkalkuliert wird. Dies mag, ausgehend von 4,3 bereits abgedeckten Stunden (Unterrichts- und Pausenzeit) für Grundschulen und Lehrer\*innen stimmen, jedoch nicht für andere Einrichtungen, wie z.B. Horte mit nicht-lehrenden Fachkräften und nicht-lehrendes Betreuungspersonal an den Grundschulen. In vielen Ländern und Kommunen öffnen Horte z.B. bereits deutlich vor der Ankunft der Kinder und schließen auch später. So sind z.B. in Frankfurt a.M. die meisten Horte bereits ab 11:30 Uhr geöffnet. Aber auch bei Trägern der Ganztagsangebote, die Betreuung in den Grundschulen anbieten, ist das Personal i.d.R. bereits vor dem Unterrichtschluss im Einsatz um im Sinne einer ganztägigen Betreuung auch z.B. Unterrichtsausfall aufzufangen zu können.

Auch an der Stelle des eingesetzten Personals besteht in beiden Studien Erklärungsbedarf. Das Verhältnis 50:50 von Lehr- zu Fachpersonal mag zwar (pädagogisch) sinnvoll und erwünscht sein, geht aber in vielen Ländern und Kommunen wahrscheinlich an der Realität vorbei, wenn der Ganztag überwiegend von Fachkräften, Nicht-Fachkräften und Anwärtern gestemmt wird (vgl. auch Kapitel 5 und 6). Insofern überschätzen die Studien den Anteil der Kosten, die durch Lehrpersonal verursacht werden und unterschätzen jenen, der gerade den Kommunen und/oder den Trägern der Kinder und Jugendhilfe durch den Einsatz von Fachkräften entsteht.

Schließlich, und das ist die Grundlage für den vorliegenden Bericht, eignen sich die bundesweiten Berechnungen als vorsichtige Abschätzung der Kosten, die als Grundlage für die gesetzlichen Ausgleichszahlungen durch den Bund verwendet werden können. Als Planungsgrundlage für individuelle Kommunen und Träger eignen sie sich nicht, da regionale Besonderheiten in den aggregierten Abschätzungen unberücksichtigt bleiben. Denn fraglos hängen die Kosten davon ab, wie weit der Ganztag bereits ausgebaut ist, wie sich die Schülerströme auf die Schulen (und, sofern vorhanden, Horte) verteilen, wie sich die Demografie in der Kommune darstellt, welche Qualitätsstandards bereits umgesetzt wurden und wie sich diese in Zukunft entwickeln werden, mit welcher Nachfrage in welchen Regionen/Stadtteilen der Kommune zu rechnen ist und welche Bauvorhaben bereits in Planung sind, in die der Ganztag bereits einfließt. Damit sind

aggregierte Abschätzungen für einzelne Kommunen zu grob und es muss deutlich detaillierter auf die Entwicklungen in der Kommune eingegangen werden – denn dort muss der Rechtsanspruch umgesetzt werden.



## 5 Kostenrelevante Anspruchsinhalte

Laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und lt. GaFöG ist ein Angebot von **acht Stunden an fünf Tagen** in der Woche und eine **Schließzeit von max. vier Wochen** im Jahr vorgesehen.<sup>8</sup> Hieraus ergibt sich zunächst, bei bundesweit durchschnittlich ca. 200 Schultagen und 60 Ferientagen ein Gesamtanspruch auf einen Betreuungsplatz für **240 Tage im Jahr**.

Herauszustellen hierbei ist, dass es sich um die **Gesamtzeit** handelt, d.h. die Zeit, die das Kind ggf. vor, während und nach den Unterrichtsstunden betreut wird. Gleiches gilt für die Ferientage. Somit werden auch – zumindest theoretisch – flexible Regelungen hinsichtlich der Bedienung von Fehlbedarfen (z.B. Unterrichtsausfall) möglich. Entsprechend der Betreuungszeit ergibt sich somit ein Rechtsanspruch von **min. 40 Stunden** in der **Woche**. Nicht definiert ist, auf welche konkreten Uhrzeiten sich das Mindestangebot zu beziehen hat. So kann z.B. bei einem Unterrichtsbeginn um 8 Uhr die Gesamtzeit auf die Unterrichtszeit am Vormittag und die Betreuung am Nachmittag verteilt werden. Denkbar ist aber auch, eine Frühbetreuung vor Unterrichtsstart einzubeziehen. Eine Betreuungszeit, die jener in vielen Kindergärten entsprechen würde, wäre allerdings von 7 Uhr (Bringzeit) bis 17 Uhr (Abholzeit) gegeben und würde somit max. 10 Stunden am Tag und **max. 50 Stunden** in der Woche betragen. Nach BMFSFJ (2019) liegt der deutschlandweite durchschnittliche Betreuungsbedarf der Eltern von Kindern im Grundschulalter bei 39 Std. pro Woche im Hort und 37 Std. pro Woche in Ganztagschulen (vgl. ebenda, S. 16). Vor 7:30 Uhr öffnen in Westdeutschland 52% aller Horte, in Ostdeutschland 95%. Schließzeiten vor 16:30 Uhr finden sich zu 84% in West- und 96% in Ostdeutschland (vgl. ebenda, S. 20). Das Gesamtkonzept ganztägig arbeitender Grundschulen der Stadt Frankfurt a.M. (vgl. Stadt Frankfurt a.M. 2020a) sieht ein Stundenraster von 7:30 (Frühbetreuung) bis 17 Uhr und somit 9,5 Stunden (47,5 Std./Woche) vor.

Neben dem Umfang der Betreuungszeit stellt sich auch die Frage, von wem die Kinder und in welchem Umfang sie betreut werden sollen. D.h., welcher Personalschlüssel (Personen oder Vollzeitstellen zu Kindern) angenommen werden soll und welche Qualifikation das Personal haben soll. Für das Personal der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zu denen Horte i.d.R. zählen, sieht § 72 SGB VIII ‚**Fachkräfte**‘ vor. Dort heißt es in Abs. 1, dass dort Personen beschäftigt werden sollen, „[...] die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.“ Allerdings weist auch Münder (2018) darauf hin, dass sich § 72 SGB VIII nur auf die Mitarbeiterschaft der

---

<sup>8</sup> Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-errichtung-des-sondervoegens--ausbauganztae-giger-bildungs--und-betreuungsangebote-fuer-kinder-im-grundschulalter---ganztagsfinanzierungsgesetz--/140846>, Zugriff: 13.11.2019.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezieht, nicht also auf Mitarbeiter freier oder privater Träger von Tageseinrichtungen zur Förderung von Grundschulkindern. Entsprechend würde es sich hier anbieten, analoge Standards im Sinne einer Fachkräftepflicht zu definieren. Gleiches gilt für die Betreuung an Ganztagschulen. Zwar werden und sollen in Ganztagschulen die Angebote durch die Schulleitung und **Lehrerschaft** organisiert und beaufsichtigt werden, dennoch ist eine Unterstützung bzw. Zusammenarbeit mit nicht-lehrendem und ggf. **nicht** oder gering **qualifiziertem Personal** nicht ausgeschlossen. So berichten Coelen & Dollinger (2012), dass z.B. im gebundenen Ganztags das weitere pädagogisch tätige Personal (wptP) den Ganztags fast vollständig trägt, da „[...] kaum ein Bundesland [...] die Zahl bzw. Stunden von LehrerInnen in einem Maße aufgestockt [hat], wie es die klassische Form der gebundenen GTS [Anm.: Ganztagschule] verlangen würde. Einfach ausgedrückt: In Grundschulen steht die Anzahl der Lehrkräfte zur Anzahl des wptP fast im Verhältnis 1:2“ (vgl. ebenda, S. 770). Fraglich ist, ob sich die Situation bei dem allgegenwärtigen ‚Lehrermangel‘ in Zukunft verändert. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV 2019) empfiehlt, zur Sicherstellung der Qualität in den Angeboten am Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII festzuhalten (auch in schulischen Angeboten) und ggf. auch Lehrkräfte in der Ganztagsbetreuung (weiter) einzusetzen – gleichwohl diese Entscheidung den Ländern obliegt. Wrase & Siegers (2018) empfehlen eine hohe Qualifikation und kontinuierliche Fortbildung des pädagogischen Personals. Berechnungen zu den bundesweiten Kosten des Ganztagsausbaus (vgl. Kapitel 4) gehen ausschließlich von Fachkräften (z.B. Erzieher\*innen) aus, wenn außerschulisch bzw. im nicht gebundenen Ganztags betreut wird und jeweils hälftig von Fachkräften und Lehrkräften im gebundenen Ganztags.

Obwohl mehr oder weniger Einigkeit darüber herrscht, dass das Personal ‚qualifiziert‘ sein muss, ist ein Personal- bzw. Stellen-Schüler-Schlüssel nicht einheitlich geregelt oder empfohlen. Wrase & Siegers (2018) empfehlen einen ‚guten‘ Kinder-Fachkräfte-Schlüssel zu gewährleisten. Ähnlich unkonkret formuliert es auch der DV und empfiehlt, sich auf einen angemessenen „[...] Personalschlüssel, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation, zu verständigen“ (vgl. ebenda, S. 19). Im Kindertagesstättengesetz (KitaG) für Brandenburg ist in § 10 (1) ein Schlüssel von 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für 15 Kinder im Grundschulalter angegeben, bei einer Mindestbetreuungszeit von 4 Std. Der Schlüssel liegt bei 0,8 Stellen für 15 Kinder, wenn von der verlängerten Betreuungszeit ausgegangen wird. Dies entspricht einem Schlüssel von **25 bzw. ~19 Grundschüler\*innen je Vollzeitstelle** in Tageseinrichtungen. Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) für Sachsen-Anhalt hingegen legt für Schulkinder einen Mindestpersonalschlüssel von 0,052 Arbeitsstunden (bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden) einer pädagogischen Fachkraft für jedes Kind an [vgl. § 21 (2) KiFöG]. Dies entspricht **~20 Kindern je Vollzeitstelle**. Das Kindertageseinrichtungsgesetz in Thüringen (ThürKitaG) regelt in § 16 (2) einen Schlüssel von **max. 20 Kindern je Fachkraft** bzw. 0,032 Vollzeitbeschäftigteinheiten je

betreutem Kind bei einer Betreuungszeit von 4 Stunden (**~16 Kinder je Vollzeitstelle**). In Hessen ist ein Mindestbedarf über Fachkraftfaktoren und Bereuungszeiten in § 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) geregelt. Dieser entspricht ca. **einer Vollzeitstelle je 25 Grundschüler\*innen** und einer Betreuungszeit von 4,5 Std./Tag.<sup>9</sup> Berechnungen zu den bundesweiten Kosten des Ganztagsausbaus (vgl. Kapitel 4) gehen von einem Schlüssel von 1 (Kind) zu 10 bei Fachkräften (z.B. Erzieher\*innen) und 1 zu 20 bei Lehrer\*innen (im gebundenen Ganztags) aus. Bezogen auf Gruppengrößen regeln die oben genannten Gesetze grundsätzlich keine Mindest- oder Maximalstandards. Diese können in den Ländern jedoch auch über Verordnungen geregelt bzw. empfohlen werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle das HKJGB genannt, dass eine maximale Gruppengröße von 25 Kindern im Grundschulalter festlegt (vgl. § 25d HKJGB).

Neben dem Personal gilt es auch, Standards zu definieren, die die Versorgungs- und Betreuungssituation der Kinder berücksichtigen und eine optimale Betreuung und Förderung sicherstellen. Dazu zählt insb. die tatsächliche inhaltliche Gestaltung der Betreuungszeit und die **Essensversorgung**. Möglichst alle Grundschul Kinder sollen während der Betreuung mit einem ausgewogenen Mittagessen versorgt werden. So rät das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Aktionsplan INFORM sich an die DGE-Qualitätsstandards (Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.) zu halten, welche sich wiederum an den Referenzwerten der Fachgesellschaften für Ernährung in Deutschland, Schweiz und Österreich orientieren. Die Institutionen sind sich einig, dass Getreideprodukte, Gemüse und Hülsenfrüchte im Vordergrund stehen und tierische Produkte wie Fleisch, Eier und Milcherzeugnisse nur ergänzend angeboten werden sollten (vgl. DGE 2020, S. 28 ff.). Generell wird nahegelegt, dass Fleisch nur einmal wöchentlich angeboten werden soll (ebenda). Insbesondere weißes Fleisch, bspw. Geflügel, soll bei der Auswahl bevorzugt werden. Ein dauerhafter Zugang zu kalorienarmen Getränken wie (Mineral-)Wasser und ungesüßtem Tee sollte gegeben sein, damit Grundschul Kinder ca. einen Liter Flüssigkeit pro Tag zu sich nehmen können (ebenda). Die Qualitätsstandards geben so einen umfassenden Rahmen und, zur selben Zeit, einen Spielraum für verschiedene Ernährungspräferenzen der Kinder (ovo-lacto-vegetarisch, vegan, kein Schweinefleisch, etc.). Eine hochwertige Mahlzeit muss dabei laut der Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung (KuPS) nicht wesentlich teurer sein. Jedoch hängt der Preis auch vom Verpflegungssystem der Einrichtung ab. Die KuPS-Studie (vgl. BEML 2018) unterscheidet zwischen Mischküchen, Warmverpflegung, Kühlkostsystemen (Cook & Chill) und Tiefkühlkostsystemen und berechnet Kosten für weniger als 100, 100-300, 300-600 und über 600 Essen. Bei einer überschlägigen Rechnung von **200 Essen im Mischsystem** belaufen sich die Gesamtkosten (Investitions-, Betriebs-, Personal-, und

---

<sup>9</sup> Damit die Werte vergleichbar sind, wurde eine Vollzeitstelle mit 40 Std./Woche angenommen. Den Personal-Kind-Schlüssel verändernde Zuschläge bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Wareneinstandskosten) auf **durchschnittlich 5,36 Euro** je Mahlzeit. Eine Mahlzeit, die einen **Biolebensmittelanteil** von **20%** aufweist, wird im selben Szenario mit **5,48 Euro** angegeben. Eine mit einem Anteil von **100%** mit **6,38 Euro**. D.h., die Kosten pro Mahlzeit erhöhen sich in diesem Szenario nur um 0,12 bzw. 1,12 Euro. Neben den ausgewogenen Nahrungsmitteln sollte außerdem eine wohlwollende Essensatmosphäre entstehen, also ein Ort der sozialen Kommunikation und nicht nur der Essensaufnahme, in der die Kinder selbstständig essen und über die verzehrten Nahrungsmittel aufgeklärt werden (vgl. Stadt Frankfurt a.M. 2018, S. 14; DGE 2020, S. 60 ff.). Folglich sollte „die **Mittagszeit als pädagogisches Ganztagelement** gestaltet“ (Bertelsmann Stiftung et al. 2017, S. 13) werden. Man kalkuliert zwischen 45 und 60 Minuten für das Mittagessen ein (vgl. Klemm & Zorn, 2017, S. 15), in denen die Verantwortung teilweise an die Schüler\*innen übertragen wird, bspw. durch die Mitarbeit in der Essensausgabe oder Geschirrspülen (vgl. Bertelsmann Stiftung et al. 2017, S. 27). Solche Konzepte können auch einen höheren oder neuen Investitionsbedarf auslösen.

Ein weiterer zentraler Aspekt der Betreuung ist die **konkrete Ausgestaltung der Ganztagsinhalte** wie z.B. **Hausaufgabenbetreuung, Spielzeiten und Ausflüge**. Zudem spielt die Rhythmisierung der Ganztagsbetreuung eine immer größere Rolle, um „ein Mehr an Bildung und nicht ein Mehr an Schule“ (BMFSFJ 2006, S. 19) zu verwirklichen. Hinsichtlich der Hausaufgabenbetreuung besteht die Möglichkeit, diese mit qualifiziertem Personal durchzuführen sowie die Betreuung mit Nachhilfe- und Unterstützungsangeboten anzureichern (Wrase & Siegers 2018, S. 20) oder die Umwandlung der traditionellen Hausaufgaben „in zeitlich ausreichende und kontinuierlich gesicherte Lern- und Arbeitszeiten“ (Bertelsmann Stiftung et al. 2017, S. 27), um so auf die individuellen Stärken und Schwächen der betreuten Kinder eingehen zu können (vgl. auch Kraft et al. 2020) Auch die Spiel- und Freizeiten sollen einer pädagogischen Grundorientierung folgen und eine Mischung aus verschiedenen Aktivitäten mit sich bringen, bspw. Ruhezeiten, ungezwungene Spielzeiten, Peer-to-Peer Aktivitäten und Ähnliches (vgl. Bertelsmann Stiftung et al. 2017, S. 27). Diese Anforderungen spiegeln sich ebenfalls nicht unbedeutend in den Investitionskosten wider, denn es muss Platz für Schulbibliotheken/Mediatheken oder Bereiche für das Musizieren und kreatives Gestalten geschaffen werden. Außerdem muss genügend Platz für altersgemäße Bewegungseinheiten und sportliche Aktivitäten sowohl im Innen- als auch im Außenbereich vorhanden sein. Sowohl die Hausaufgabenbetreuung als auch die Freizeitaktivitäten sind nur zielführend, wenn die Tageseinrichtungen auch dementsprechend ausgestattet sind und den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden, bspw. mit Tafeln, Spielzeugen, Medien, Turngeräten oder Ähnlichem. Des Weiteren bieten sich im Rahmen der Ganztagsbetreuung gelegentlich Ausflüge im kulturellen und sozialen Bereich an, z.B. Ausflüge in ein Theater, in ein Museum oder in den Zoo. Hierdurch sind weitere (laufende) Kosten in nicht unerheblicher Höhe zu erwarten.

Die hier diskutierten ‚kostenrelevanten Anspruchsinhalte‘ zeigen deutlich, wie stark sich Kosten für einen Ganztagsplatz nach oben oder unten verschieben können, wenn bestimmte Standards definiert oder verändert werden. Daher ist es auch ein Ziel der Berechnungen in diesem Bericht, die Auswirkung dieser möglichen Kostenverschiebung abzubilden.



## 6 Ganztagsbetreuung in Hessen und Frankfurt a.M.

Um die finanziellen Auswirkungen der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung am Beispiel der Stadt Frankfurt a.M. berechnen zu können, wird in einem ersten Schritt die aktuelle Situation des Ganztags in Frankfurt a.M. dargestellt. Die nachfolgenden Abschnitte liefern somit einen Überblick über die vorhandenen Ganztagsangebote<sup>10</sup>, deren Inanspruchnahme und Kosten sowie die Verteilung der Finanzierungslast auf das Land, die Kommune und die Eltern. Basierend auf dieser Bestandsaufnahme werden dann Fehlbedarfe berechnet und die Kosten der Deckung bestimmt.

### 6.1 Ganztagskonzepte des Landes Hessen

In Hessen ist der positive Trend hin zum Ganzttag seit Beginn der 2000er Jahre deutlich zu erkennen. So stieg die Anzahl der ganztätig arbeitenden Schulen in den letzten 20 Jahren um mehr als das Achtfache und zum Schuljahr 2018/19 setzten insgesamt 1.150 Schulen ein Ganztagskonzept um, das sind 58% der Grundschulen.<sup>11</sup> Maßgeblich zu dieser positiven Entwicklung beigetragen hat auch der ‚**Pakt für den Nachmittag**‘ (PfdN), der 2015 mit ersten Pilotregionen (darunter auch die Stadt Frankfurt a.M.) implementiert wurde. Der PfdN beruht auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Schulträgern, die somit erstmals gemeinsam Verantwortung für ein integriertes und passgenaues Bildungs- und Betreuungsangebot übernehmen. Das Ziel der Vereinbarung ist es, Bildungsgerechtigkeit und individuelle Förderung für die Schüler\*innen zu verbessern und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie beizutragen. Die am PfdN teilnehmenden Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen bieten an fünf Tagen in der Woche von 7:30 bis 17:00 Uhr und auch in den Schulferien ein Bildungs- und Betreuungsangebot an. Eltern können mindestens zwischen zwei Modulen wählen, einem kürzeren bis 14:30 oder 15:00 Uhr und einem längeren bis 17:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr, je nach Umsetzung an der jeweiligen Schule, auf Wunsch auch mit Ferienbetreuung. Grundsätzlich ist der PfdN ein freiwilliges Angebot und erst nach Anmeldung des Kindes verbindlich, wobei sich das Kind für fünf Tage in der Woche anmeldet. Mittlerweile machen  $\frac{3}{4}$  aller Schulträger Hessens im PfdN mit.

Darüber hinaus gab es auch schon vor dem PfdN für ganztätig arbeitende Schulen zwei mögliche Organisationsformen mit drei Profilen. Das Ganztagsschulprogramm des Landes Hessen unterscheidet dabei **Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1 und Profil 2) sowie Ganztagschulen (Profil 3)**. Alle drei Profile bieten ein warmes Mittagessen an und stellen das Vor-

---

<sup>10</sup> Die Angaben dieses Kapitels zur Ausgestaltung der Ganztagsangebote beruhen im Wesentlichen auf Informationen des Schulträgers Frankfurt a.M. und eigener Internetrecherche.

<sup>11</sup> Vgl. <http://www.hessen.ganztaegig-lernen.de/ganztag-in-hessen-zahlen-daten-fakten>, Abbildung: Anzahl ganztätig arbeitender Schulen sowie Anzahl der zusätzlichen Lehrerstellen in Hessen 2001/02-2018/19, Zugriff: 30.03.2021.

handensein altersgerechter Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume sicher. Spiel- und Ruhemöglichkeiten sind weitere Voraussetzungen, um in das Ganztagsprogramm des Landes aufgenommen zu werden.<sup>12</sup> Schulen mit Profil 1 bieten an mindestens drei Wochentagen von 7:30 bis 14:30 Uhr Hausaufgabenbetreuung, Fördermaßnahmen sowie erweiterte Angebote im Wahl- und Freizeitbereich an. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist für die Schüler\*innen erst nach erfolgter Anmeldung verbindlich und das Angebot kann auf bestimmte Jahrgänge begrenzt sein. Das konkrete pädagogische Konzept entwickelt die Schule selbst. Schulen mit Profil 2 bieten an allen fünf Schultagen pro Woche freiwillige Zusatzangebote von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr an. U.a. werden Förderkurse, Wahlangebote sowie den Unterricht ergänzende und erweiternde AGs und Projekte angeboten, die Betreuung von Hausaufgaben und Stillarbeit sowie die Teilnahme an offenen Sport- und Spielgruppen ermöglicht. Nur für angemeldete Schüler\*innen besteht eine Teilnahmepflicht. Schulen mit Profil 3 werden als Ganztagschulen bezeichnet. Diese bieten an fünf Tagen pro Woche in der Zeit von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr Betreuung, Unterricht sowie verpflichtende Ganztagsangebote für alle oder für einen definierten Teil der Schüler\*innen an. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist für die Schüler\*innen ganz oder teilweise verpflichtend. Sobald Eltern ihre Kinder zu freiwilligen Angeboten angemeldet haben, besteht auch für diese Anwesenheitspflicht.

Zum Schuljahr 2018/19 nehmen insgesamt 253 Schulen in Hessen am PfdN teil, 611 Schulen arbeiten im Profil 1, 224 Schulen im Profil 2 und 109 Schulen im Profil 3.<sup>13</sup> Der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode (CDU/CSU & Bündnis90/Grüne) sieht auch weiterhin die Weiterentwicklung des PfdN in den so genannten ‚Pakt für den Ganztag‘ vor, welcher auch eine Teilbindung der Lehrkräfte und zwei alternative Angebote (freiwilliger und gebundener Ganztag) beinhaltet.

## **6.2 Ganztagskonzepte der Stadt Frankfurt a.M.**

Auch die Stadt Frankfurt a.M. bietet ein breites, überwiegend kommunal finanziertes Ganztagsprogramm an und baut dieses quantitativ und qualitativ stetig aus. Das auslaufende ‚Ganzheitliche Nachmittagsangebot an Frankfurter Schulen‘ (NaSchu) wurde 2002 konzipiert und umgesetzt und war eines der ersten Ganztagsprojekte in der Stadt Frankfurt a.M. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit weitere Betreuungskonzepte (z.B. Offene Frankfurter Ganztagschule [OFG], Erweiterte Schulische Betreuung [ESB]) an den Grundschulen sowie der Ausbau des Hortplatzangebots vorangetrieben. Bereits zum Schuljahr 2010/11 konnte so ein Versorgungsgrad von 53% erreicht werden (vgl. Stadt Frankfurt a.M. 2012). Zum Schuljahr 2019/20 waren 60% aller

---

<sup>12</sup> Vgl. <https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Ganztagsprogramm-des-Landes-Hessen/Profil-1-2-und-3>, Zugriff: 23.11.2021.

<sup>13</sup> Vgl. <https://hmulv.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/start-fuer-die-digitale-schule-hessen-und-familienklassen-0>, Zugriff: 23.11.2021.

Grundschüler\*innen in einem Ganztagsangebot (vgl. Stadt Frankfurt a.M. 2020a). Die verschiedenen Konzepte unterscheiden sich teilweise stark voneinander, schließen sich jedoch gegenseitig nicht aus und können zur selben Zeit und auch mit den Landesprogrammen verfolgt werden. Dennoch sind die Konzepte nicht unbedingt organisatorisch abgestimmt und verzahnt. Um eine höhere Transparenz zu bieten, die strukturellen Voraussetzungen für den Rechtsanspruch zu schaffen und um die Qualität der Betreuung auszubauen, startete die Stadt Frankfurt a.M. im Schuljahr 2020/21 daher das neue Projekt ‚Gesamtkonzept ganztätig arbeitende Grundschulen‘ und testet es zurzeit an zehn Schulen. Im Rahmen dieses Projektes soll ein einheitliches kommunales Förderprogramm für ganztätig arbeitende Grundschulen (bei Integration der Landesressourcen) entwickelt werden.

Die Heterogenität des **aktuell vorhandenen Angebots** und die Kombinationen verschiedener kommunaler und Landesprogramme resultiert in unterschiedlichen Kosten des Ganztags und einer heterogenen Finanzierung. Daher werden die bestehenden (und auslaufenden) kommunalen Modelle in ihrer jetzigen Form etwas genauer beschrieben. Tabelle 4 fasst die relevanten Angaben tabellarisch zusammen.

Das Angebot an zahlreichen Frankfurter Schulen startet bereits morgens vor dem Unterricht mit der **Frühbetreuung (FB)**. In der Regel wird die Frühbetreuung montags bis freitags von 07:30 Uhr bis zum Beginn des Unterrichts, also bis spätestens 09:00 Uhr angeboten. Sie ist somit für alle Eltern ein verlässlicher Bestandteil der Grundschule, der freiwillig (d.h. ohne vorherige Anmeldung) und entgeltfrei bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann. Eine Fachkräftepflicht sowie ein Betreuungsschlüssel sind bei der Frühbetreuung nicht vorgegeben, es wird jedoch ein Kind-Betreuer-Schlüssel von 20:1 empfohlen.

Die Betreuung am Mittag oder Nachmittag ist sehr unterschiedlich gestaltet. Das einfachste Modell ist die **Übermittagsbetreuung (ÜM)**, die allerdings ab dem Schuljahr 2021/22 an keiner Grundschule Frankfurts mehr angeboten wird (bis dahin sind alle Schulen mit ÜM in die **Erweiterte Schulische Betreuung (ESB)** gewechselt, siehe auch Tabelle 48 im Anhang). Nach dem Unterricht steht die mittägliche Betreuung in der ÜM i.d.R. ab ca. 11:30 bis 14:00 Uhr zur Verfügung. In dieser Zeit werden die Kinder beaufsichtigt und betreut. Ein Mittagessen oder Hausaufgabenbetreuung werden jedoch nicht angeboten. Hinsichtlich des Personals und des Betreuungsschlüssels gelten dieselben Regelungen wie bei der Frühbetreuung. Allerdings muss das Kind für die ÜM vorab angemeldet werden und der Träger legt ein Elternentgelt für die Betreuung fest. Falls Schulen keine ÜM anbieten, sind **Hort** und ESB eine Alternative. Sowohl der Hort als auch die ESB sind ab 11:30 Uhr geöffnet. Betreuungszeiten, die die Eltern im Hort oder der ESB vereinbaren können, umfassen entweder den Zeitraum bis 15:00 Uhr (Modul I, so g. ‚1/2 Platz‘) oder bis 17:00 Uhr (Modul II, so g. ‚2/3 Platz‘). Die meisten Grundschul Kinder Frankfurts besuchen einen Hort oder die ESB (vgl. dazu Abschnitt 6.3).

Sowohl beim Hort als auch der ESB existieren klare Vorgaben bezüglich des Personals und des Betreuungsschlüssels. In der ESB liegt der Schlüssel bei 20 Kindern zu je 1,5 Stellen. Darüber hinaus müssen min. 70% der Stellen mit Fachkräften (z.B. Erzieher\*innen) besetzt sein. Ab 60 Kindern ist zudem eine volle Leitungsstelle vorgesehen (bei abweichenden Platzzahlen entsprechend anteilige Stellen). In der ESB werden also keine Lehrkräfte (Landespersonal) eingesetzt.

Im Hort ergibt sich der Betreuungsschlüssel nach dem Mindestpersonalbedarf entsprechend § 25c Abs. 1 und 2 HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) und ist abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit. I.d.R. wird für Grundschul Kinder im Hort ein Betreuungsmittelwert von 30 Stunden in der Woche veranschlagt der zu einer Kind-Stellen-Relation von 25 zu 1,3 (bzw. 1,4 ab August 2020) führt. Anders aber als in der ESB gilt im Hort eine Fachkräftepflicht. Im Hort und der ESB werden, anders als bei der ÜM, ein warmes Essen und Hausaufgabenbetreuung bzw. Lernzeiten angeboten. Die ESB verfügt über eine maximale ganztägige Schließzeit von 25 Tagen im Jahr und bietet somit auch eine gut abgedeckte Ferienbetreuung an. Bei den Horten sieht es ähnlich aus. Auch diese haben in den Ferien geöffnet und die meisten schließen max. 25 Tage im Jahr. Sowohl bei der ESB als auch beim Hort fallen Betreuungsentgelte für die Eltern an und das Platzangebot ist begrenzt und daher anmeldepflichtig. Anders aber als das Angebot Offene Frankfurter Ganztagschule (OFG), auf das zuletzt eingegangen wird, handelt es sich hierbei um ein verbindliches und somit gesichertes Angebot; die Betreuung des Kindes in der vereinbarten Zeit ist jeden Tag gesichert.

Die **Offene Frankfurter Ganztagschule (OFG)**, welche in Frankfurt a.M. als Vorläufer des PfdN gilt, unterscheidet sich wesentlich von der ESB und dem Hort. Bei der OFG handelt es sich um ein freiwilliges, nicht platzbezogenes Angebot, welches durch die Einführung des PfdN in seiner ursprünglichen Konzeption zudem nicht weitergeführt wurde. Ein Teil der ursprünglich für die OFG vorgesehenen Mittel wird jedoch nach wie vor an einzelnen Schulen als Ergänzungsfinanzierung für den PfdN genutzt. In der Regel um das OFG-Angebot über Kooperationen mit anderen Einrichtungen wie Musikschulen oder Vereinen zu organisieren. D.h., dass so die dafür erforderlichen Koordinator\*innen, aber i.d.R. kein Ganztagsangebot oder pädagogische Fachkräfte finanziert werden.

Eine Besonderheit in Frankfurt a.M. ergibt sich aus der Kombination des Landesprogramms PfdN mit dem kommunalen Programm ESB. Es gibt Schulen, in denen die ESB Bestandteil des PfdN ist. In diesen Fällen bilden die kommunalen Mittel und die Landesmittel also die gesamte finanzielle Ressource ab, die den Schulen bzw. Trägern des Angebots zur Verfügung steht. Um die Abrechnung der Finanzierung für die Schulen bzw. Träger des Ganztagsangebots zu vereinfachen, haben sich das Land Hessen und Stadt Frankfurt a.M. darauf geeinigt, dass die Finanzierung für die Jahrgänge drei und vier vom Land übernommen wird und jene für die ersten und zweiten Jahrgänge vom Schulträger. Hieraus resultiert jedoch ein Problem in der Statistik

der Platzzahlen (vgl. Abschnitt 6.3) je Schule: In PfdN-Schulen werden beim Schulträger für die ersten beiden Jahrgänge Plätze in der ESB ausgewiesen, Angaben zu der Platzzahl in der dritten und vierten Jahrgangsstufe fehlten hingegen in der Vergangenheit – obwohl dort Kinder angemeldet sind und betreut werden. Da diese Plätze in das Landesprogramm fallen, werden sie nicht oder nur vereinzelt erfasst und die Angaben hierzu sind unvollständig. Die Anzahl der Plätze muss daher im Rahmen dieses Berichts abgeschätzt werden, um verlässlichere Angaben über die Zahl der aktuell vorhandenen Ganztagsplätze zu erhalten.

Tabelle 4: Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder und Jugendliche in der Stadt Frankfurt a.M.

	FB	ÜM	ESB	Hort	OFG	PfdN	Profil 1	Profil 2	Profil 3
Betreuungszeiten pro Tag	Mo-Fr i.d.R. 7:30-9:00 Uhr bzw. vor Unterrichtsbeginn	Mo-Fr i.d.R. 11:30-14:00 Uhr	Mo-Fr Modul 1: 11:30-15:00 Uhr Modul II: 11:30-17:00 Uhr	Mo-Fr Modul 1: 11:30-15:00 Uhr Modul II: 11:30-17:00 Uhr	Mo-Fr 07:30- max.17:00 Uhr	Mo-Fr 07:30- max.17:00 Uhr	an min. 3 Tagen 07:30-14:30	Mo-Fr 07:30-16:00 oder 17:00 Uhr bzw. Fr. bis 14:00 Uhr	Mo-Fr 07:30-16:00 oder 17:00 Uhr bzw. Fr. bis 14:00 Uhr
Ferienangebot und Schließzeiten	nein	nein	ja, ganztägig bei maximal 25 Schließtagen	ja, ganztägig bei maximal 25 Schließtagen	ja, bei Bedarf für die Kinder, die während der Ferien nicht in einer ESB oder in einem Hort betreut werden sowie unter Berücksichtigung weiterer Ferienangebote im Schulbezirk	ja, bei Bedarf für die Kinder, die während der Ferien nicht in einer ESB oder in einem Hort betreut werden sowie unter Berücksichtigung weiterer Ferienangebote im Schulbezirk	nein	nein	teilweise, Punkt 3.2.1 der Richtlinie: „Ganztags-schulen sehen in ihrem pädagogischen Konzept in Kooperation mit Schulträgern und weiteren Partnern, nach ihren Möglichkeiten eine Ferienbetreuung vor. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern ist hierbei möglich.“
Mittagessen	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Hausaufgabenbetreuung/ Lernzeiten	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Tabelle 4: Fortsetzung

	FB	ÜM	ESB	Hort	OFG	PfdN	Profil 1	Profil 2	Profil 3
Zielgruppe	offen für alle Kinder der jeweiligen Grundschule	Teilnahmebegrenzung bzw. bestimmtes Platzkontingent für die Kinder der jeweiligen Grundschule	Teilnahmebegrenzung bzw. bestimmtes Platzkontingent für die Kinder der jeweiligen Grundschule	Teilnahmebegrenzung; Anmeldung offen für alle, auch Kinder der 5. und 6. Klassen; Grundlage sind die städt. Aufnahmekriterien	Kinder der jeweiligen Schule	Kinder der jeweiligen Schule	alle Kinder/Jugendlichen der Schule oder bestimmte Jahrgänge	alle Kinder/Jugendlichen der Schule oder bestimmte Jahrgänge	alle Kinder/Jugendlichen der Schule oder definierter Teil der Schüler/innen
Beteiligungsbasis (freiwillig/verpflichtend)	freiwillig	platzbezogen mit Anmeldung	platzbezogen mit Anmeldung	platzbezogen mit Anmeldung	freiwillig, nach Anmeldung verpflichtend	Teilnahme an AGs freiwillig, nach Anmeldung verpflichtend; Lernzeiten für alle verpflichtend	Teilnahme an AGs freiwillig, nach Anmeldung verpflichtend;	Teilnahme an AGs freiwillig, nach Anmeldung verpflichtend;	verpflichtender Unterricht am Nachmittag; einzelne AGs freiwillig, nach Anmeldung verpflichtend
Betreuungsschlüssel	nein  (Empfehlung 20 Kinder / 1 Erwachsener)	nein  (Empfehlung: 20 Kinder / 1 Stelle)	ja, 20 Kinder/1,5 Stellen	ja, abhängig von Einrichtung; vgl. HessKi-FöG Abschnitt 2.3; ca. 25 Kinder / 1,4 Stellen	nein  AG-Angebote, offene Betreuungsangebote	nein  AG-Angebote, offene Betreuungsangebote	nein  AG-Angebote, offene Betreuungsangebote	nein  AG-Angebote, offene Betreuungsangebote	nein  AG-Angebote, offene Betreuungsangebote
Fachkräftepflicht	nein  (pädagogisch und fachlich qualifiziertes Personal)	nein  (pädagogisch und fachlich qualifiziertes Personal)	ja, je 1,5 Stelle (70% Fachkräfte (z. B. Sozialpädagog*innen, Erzieher*innen) und max. 30% Nicht-Fachkräfte; 1 Leitungsstelle je 60 Kinder (bei abweichenden Platzzahlen jeweils anteilig)	ja, z.B. Sozialpädagog*innen, Erzieher*innen	teilweise, Koordinator*in (=in Teilzeit und Fachkraft mit pädagogischer Ausbildung)  (pädagogisch und fachlich qualifiziertes Personal)	nein  (pädagogisch und fachlich qualifiziertes Personal)  Min. ¼ der Gesamtressource muss in Lehrerstunden genommen werden	nein  (pädagogisch und fachlich qualifiziertes Personal)	nein  (pädagogisch und fachlich qualifiziertes Personal)	nein  (pädagogisch und fachlich qualifiziertes Personal)

Tabelle 4: Fortsetzung

	FB	ÜM	ESB	Hort	OFG	PfdN	Profil 1	Profil 2	Profil 3
Form	additiv	additiv	additiv, das Rahmen- konzept sieht eine enge Ver- zahnung und Kooperation vor, für eine Rhythmisie- rung fehlen die Lehrerstel- len	additiv	additiv, das Rahmen- konzept sieht eine enge Ver- zahnung und Kooperation vor, für eine Rhythmisie- rung fehlen die Lehrerstel- len	Qualitätsrah- men der Richt- linie: Eine Rhythmisie- rung von GT- Angeboten und Unterricht wird begonnen	Qualitätsrah- men der Richt- linie: Eine Rhythmisie- rung von GT- Angeboten und Unterricht wird begonnen	Qualitätsrah- men der Richt- linie: Eine Rhythmisie- rung von Vor- und Nachmit- tag ist einge- richtet.	rhythmisiert
Finanzierung	Kommune  (Zuschuss durch Land)	Kommune  (Zuschuss durch Land)	Kommune	Kommune	Land und Kommune	Land und Kommune	Land	Land	Land
Entgeltfrei	ja	nein, Entgelte in un- terschiedlicher Höhe (Festle- gung durch Träger)	nein, Entgeltrege- lung der Stadt Frankfurt am Main bzw. für Frankfurter Kindertages- einrichtungen	nein, Entgeltrege- lung der Stadt Frankfurt am Main bzw. für Frankfurter Kindertages- einrichtungen	teilweise (für die Ferien- angebote wer- den Elternent- gelte erhoben)	teilweise (Kostenpflichtige Angebote (z.B. in Kooperation mit Schulträgern, Kommunen oder Vereinen, Musik- und Kunstschulen) können das Angebot erweitern. Die Kostenstruktur muss so gestaltet werden, dass allen Kindern die Teilnahme grundsätzlich ermöglicht wird.)			

Quellen: Stadt Frankfurt a.M. (Stand: März 2021), Bildungsbericht Frankfurt (2012) und eigene Recherche.

Hinweise: FB = Frühbetreuung, ÜB = Übermittagsbetreuung, ESB = Erweiterte Schulische Betreuung, OFG = Offene Frankfurter Ganztagschule, PfdN = Pakt für den Nachmittag.

### 6.3 Plätze im Ganzttag in Frankfurt a.M.

Der internen Bestandserhebung aus November 2020 (Betreuungsplätze für Kinder in Frankfurt am Main) folgend, finden sich stadtweit insgesamt 16.807 Betreuungsplätze für Sechs- bis Zehnjährige. Dabei entfallen 9.468 auf Horte, 7.227 auf die Erweiterte Schulische Betreuung (ESB) und 112 auf die Übermittagsbetreuung (ÜM). Hinzu kommen 281 Hortplätze für Kinder, die sich bereits in der 5. oder in höheren Jahrgangsstufen befinden, wodurch sich die Zahl der Plätze auf insgesamt 17.088 erhöht. Bezogen auf die einzelnen Grundschulbezirke stehen 9.426 Hortplätze (inkl. derer für Kinder ab der 5. Jahrgangsstufe) zur Verfügung, d.h., weitere 323 Hortplätze sind keinem Grundschulbezirk zugewiesen. Ebenfalls werden von den 7.227 ESB-Plätzen 56 gesamtstädtisch ausgewiesen.

Die nachfolgende Tabelle 5 zeigt die Schulkindversorgung mit Stand November 2020 auf Ebene der sechs Bildungsregionen in Frankfurt a.M., d.h. ohne die gesamtstädtisch verfügbaren Plätze. Da, wie bereits in Abschnitt 6.2 erwähnt, bei Schulen im Pakt für den Nachmittag (PfdN) mit integrierter ESB Platzzahlen der 3. und 4. Jahrgangsstufen nicht vollständig erfasst werden, werden diese in der nachfolgenden Tabelle hochgerechnet.<sup>14</sup>

*Tabelle 5: Betreuungsplätze in Horten, ÜM und ESB je Bildungsregion, 2020*

Bildungsregion	Hort	ÜM	ESB	Zwischensumme	Plätze in Jg. 3 und 4 in PfdN-ESB-Schulen*	Summe
Nord	711	0	1.001	1.712	301	2.013
Mitte-Nord	2.115	0	1.277	3.392	196	3.588
Mitte	2.011	0	1.708	3.719	267	3.986
Ost	1.674	25	930	2.629	347	2.976
Süd	1.460	0	1.208	2.668	96	2.764
West	1.455	87	1.047	2.589	142	2.731
Summe	9.426	112	7.171	16.709	1.349	18.058

Quelle: Stadt Frankfurt a.M., interne Bestandserhebung November 2020; eigene Berechnung.

Hinweis: \*Hochrechnung

Nimmt man die Plätze der 3. und 4. Jahrgänge der PfdN-ESB-Schulen hinzu, bietet Frankfurt a.M. mehr als 18.000 Ganztagsplätze in Grundschulen und Horten an. Da die verbliebenen Plätze der ÜM nach und nach alle in die ESB überführt werden, gibt es bereits jetzt **über 18.000 Ganztagsplätze, die dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach GaFöG i.w.S. genügen** werden.

<sup>14</sup> Stadtweit liegt in jenen Grundschulen, die lediglich eine ESB in allen vier Jahrgängen anbieten, das Verhältnis der Platzzahlen 3. und 4. Klasse zu 1. und 2. Klasse bei rd. 81%. In der Hochrechnung wird daher davon ausgegangen, dass dieses Verhältnis auch bei den PfdN-ESB-Schulen gilt. Hat eine PfdN-ESB-Schule also 100 ESB-Plätze in Jahrgang 1 und 2, so wird angenommen, dass in Jahrgang 3 und 4 81 Plätze vorhanden sind, die über den PfdN und das Land finanziert werden.

Stellt man diese Zahl der Schülerzahl des Schuljahres 2020/21 gegenüber, kann für jede Bildungsregion eine entsprechende Versorgungsquote bestimmt werden. Dabei beschreibt die Versorgungsquote den Anteil der Kinder der Primarstufe, die theoretisch einen Platz in der Ganztagsbetreuung zur Verfügung hätten. Tabelle 6 zeigt die Versorgungsquote je Bildungsregion und für die gesamte Stadt.

*Tabelle 6: Versorgungsquote je Bildungsregion, 2020*

Bildungsregion	Schüler*innen	Plätze Hort+ÜM +ESB	Versorgungsquote in %	Plätze Hort+ÜM +ESB+PfdN	Versorgungsquote in %
Nord	2.271	1.712	75,39	2.013	88,64
Mitte-Nord	4.934	3.392	68,75	3.588	72,72
Mitte	5.015	3.719	74,16	3.986	79,48
Ost	4.222	2.629	62,27	2.976	70,49
Süd	3.778	2.668	70,62	2.764	73,16
West	4.487	2.589	57,70	2.731	60,86
Frankfurt a.M.	24.707	16.709	67,63	18.058	73,09

*Quelle: Stadt Frankfurt a.M., interne Bestandserhebung November 2020 und HESIS; eigene Berechnung.*

*Hinweis: Schüler\*innen der Primarstufe an allgemeinen öffentlichen Schulen.*

Tabelle 6 zeigt, wie unterschiedlich die Versorgungsquote bezogen auf die Schülerzahl des Schuljahres 2020/21 ist. Die Bildungsregion (BR) West verzeichnet mit 60,86% die niedrigste und die BR Nord mit 88,64% die höchste Versorgungsquote. Dies liegt allerdings auch daran, dass in der BR Nord in den letzten Jahren viele neue Grundschulen entstanden sind, die als Ganztagschulen konzipiert wurden (vgl. z.B. die integrierten Schulentwicklungspläne der Stadt Frankfurt a.M. [iSEP 2017-2023, 2016-2020 und 2015-2019]). **Die gesamtstädtische Versorgungsquote liegt bei 73,09%, der Durchschnitt über die sechs Bildungsregionen liegt bei 74,23%.**

Neben der theoretischen Versorgungsquote ist auch die tatsächliche Belegung der Ganztagsplätze von Interesse. Die Belegungsquote (in %) zeigt, wie viele der verfügbaren Ganztagsplätze tatsächlich mit Kindern belegt sind. Für diese Auswertung werden nachfolgend Zahlen der Schuljahre 2018/19 oder 2019/20 sowie des Haushaltsjahres 2019 verwendet. Spätere Jahre werden wegen der Covid-19-Pandemie, die u.a. Schulschließungen zur Folge hatte, nicht berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass diese Jahre nicht repräsentativ für ein reguläres Schuljahr sind.

Tabelle 7 zeigt die Versorgungs- und Belegungsquote je Bildungsregion für das Jahr 2019. Es zeigt sich, dass in der Bildungsregion mit der höchsten Versorgungsquote (BR Nord) die niedrigste Belegungsquote zu finden ist. Eine Belegungsquote von knapp über 100% weist die BR Ost auf. D.h., hier werden zeitweise mehr Kinder im Ganztage betreut, als eigentlich lt. Leistungsvereinbarung zwischen den Trägern des Ganztageangebots und der Stadt Frankfurt a.M. vorgesehen ist.

Die insgesamt sehr hohen **Belegungsquoten von z.T. deutlich über 90%** zeigen, dass die Nachfrage nach einer ganztägigen Betreuung in Frankfurt a.M. vorhanden und sehr hoch ist.

*Tabelle 7: Versorgungs- und Belegungsquote je Bildungsregion, 2019*

Bildungsregion	Schüler*innen	Plätze Hort+ÜM +ESB+PfdN	Versorgungsquote in %	Belegung Hort+ÜM +ESB+PfdN	Belegungsquote in %
Nord	2.284	1.871	81,92	1.716	91,72
Mitte-Nord	4.933	3.574	72,45	3.464	96,92
Mitte	4.929	3.784	76,77	3.652	96,51
Ost	4.087	2.947	72,11	3.006	102,00
Süd	3.739	2.664	71,25	2.541	95,38
West	4.488	2.630	58,60	2.557	97,22
Frankfurt a.M.	24.460	17.470	71,42	16.936	96,94

*Quellen: Stadt Frankfurt a.M., interne Bestandserhebung November 2019 und HESIS; eigene Berechnung.*

*Hinweis: Schüler\*innen der Primarstufe an allgemeinen öffentlichen Schulen.*

Neben der hohen Belegungsquote bestätigt auch der **hohe Anteil der Kinder mit so g. 2/3-Plätzen, die eine Betreuung bis 17:00 Uhr in Anspruch nehmen**, die hohe Nachfrage nach einer ganztägigen Betreuung **in der ESB**. Tabelle 8 zeigt die Verteilung der 1/2- und 2/3-Plätze in den Bildungsregionen für die ESB des Schuljahres 2018/19 bzw. des Haushaltsjahres 2019. Dabei handelt es sich um die täglichen Belegungszahlen in der Summe über zwölf Monate, also i.w.S. um die Zahl der verfügbaren Plätze multipliziert mit 12.

*Tabelle 8: Schüler\*innen in der ESB nach Art der Plätze, tägliche Belegung in 12 Monaten, 2019*

Bildungsregion	1/2-Platz	2/3-Platz	Gesamt	Anteil 1/2-Platz in %	Anteil 2/3-Platz in %
Nord	643	8.029	8.672	7,41	92,59
Mitte-Nord	476	12.503	12.979	3,67	96,33
Mitte	733	16.270	17.003	4,31	95,69
Ost	161	7.586	7.747	2,08	97,92
Süd	177	10.045	10.222	1,73	98,27
West	586	9.406	9.992	5,86	94,14
Frankfurt a.M.	2.776	63.839	66.615	4,17	95,83

*Quelle: Stadt Frankfurt a.M., interne Bestandserhebung November 2019 und HESIS; eigene Berechnung.*

*Hinweis: Schüler\*innen der Primarstufe an allgemeinen öffentlichen Schulen.*

Die Tabelle zeigt, dass z.T. deutlich mehr als 90% aller belegten Plätze in der ESB des Jahres 2019 von Kindern belegt waren, die eine ganztägige Betreuung in Anspruch genommen haben. **Je nach Bildungsregion nehmen nur gut 2 bis 7% der Kinder eine Betreuung nur bis 15:00 Uhr in Anspruch.** Eine vergleichbare Statistik für die Hortplätze lässt sich nicht generieren, al-

Irdings hat die Auswertung der Betreuungsmittelwerte einer Stichprobe (vgl. Tabelle 51 im Anhang) von 54 Einrichtungen ergeben, dass von den dort insgesamt 1.579 angemeldeten Kindern im Schulalter nur 4 einen Betreuungsmittelwert von 22,5 Std./Woche haben (ohne Tabelle). Dies entspricht einem Anteil von rd. 0,25% und zeigt, dass Hortplätze noch stärker als ESB-Plätze ganztägig in Anspruch genommen werden.

Die **Kennzahlen zu den Ganztagsplätzen in der Stadt Frankfurt a.M. zeigen, dass sowohl die Versorgungsquote als auch die Nachfrage nach den Betreuungsplätzen, insb. den ganztägigen, bereits sehr hoch ist.** Diese Zahlen spiegeln jedoch nicht wider, wie stark die Nachfrage nach den Angeboten des Landes (Profil 1, 2, 3 und ausschließliche PfdN-Schulen) ist. Leider lassen sich diese Zahlen auch nicht aus den Erhebungen oder Abrechnungen des Stadtschulamtes gesichert ableiten. Dies liegt zum einen daran, dass die Schulen bei ihren Angaben nicht scharf zwischen Schüler\*innen in der ESB, in einem Hort, in der OFG oder im Profil trennen. Darüber hinaus kann dasselbe Kind auch tatsächlich mehrere Angebote in Anspruch nehmen. Es kann z.B. in der ESB angemeldet sein, aber auch ein offenes Angebot der Profil-Schule wahrnehmen. Wie hoch also die tatsächliche Anzahl der Plätze ist, die dem Rechtsanspruch jetzt schon i.w.S. genügen, lässt sich somit nicht gesichert sagen. Sichere Aussagen lassen sich also nur für die Hort- und ESB-Plätze treffen. Im nachfolgenden Kapitel wird dennoch auch auf die Finanzierung der anderen Angebote eingegangen, um einen Gesamtüberblick über die Kosten der aktuellen Ganztagsbetreuung in Frankfurt a.M. zu erhalten und auch um im weiteren Verlauf (vgl. Kapitel 9) Refinanzierungs- und Harmonisierungspotenzial aufzeigen zu können.

#### **6.4 Laufende Kosten der Ganztagsbetreuung in Frankfurt a.M.**

Bei der Auswertung der Kosten der Ganztagsbetreuung müssen grundsätzlich drei zentrale Aspekte berücksichtigt werden: Die Betreuungsorte, die Kostenarten und die Kostenstellen. Nicht differenziert wird in diesem Abschnitt, wer die Kosten tatsächlich *trägt*, d.h. entsprechende Anteile der Ganztagsbetreuung finanziert. Dieser Punkt wird im nachfolgenden Abschnitt 6.5 diskutiert. Darüber hinaus werden bereits getätigte Investitionskosten (Schul- und Hortbauten) an dieser Stelle nicht betrachtet. Deren Berücksichtigung findet jedoch selbstverständlich Eingang in die abschließende Kostenabschätzung (vgl. Kapitel 7-9).

**Zu den wichtigsten Kostenarten** in der laufenden Ganztagsbetreuung **zählen die Personalkosten. Darüber hinaus entstehen Sachkosten**, z.B. für Spiel-, Lern-, Bastel-, und Werkmaterialien, die direkt mit den durchgeführten Angeboten zusammenhängen und weitere Sachkosten, die sich z.B. aus Eintrittsgeldern, Ausflugskosten oder Fahrten zu Exkursionen ergeben können. Die dritte Kostenart machen **Kosten der Essensversorgung** der Schüler\*innen aus.

Auch können, je nach Betreuungsort, **Mietkosten und Betriebskosten** anfallen. Die Kombination aus den o.g. Aspekten führt zu der in Tabelle 9 angegebenen Matrix.

*Tabelle 9: Betreuungsorte, Kostenstellen und Kostenarten des laufenden Ganztagsbetriebs, 2019*

Kostenart	Betreuungsort / Kostenstelle	Grundschule			Hort		
		Land	Schul-träger	GT-Träger	Land	Schul-träger	GT-Träger
1 Landespersonal (Lehrerstellen), AG Bruttoaufwand und Personalnebenkosten		x <sup>+</sup>					
2 Päd. Personal (nicht lehrendes Personal), AG Bruttoaufwand und Personalnebenkosten				x			x
3 Schulsekretariat und Schulhausverwaltung			x <sup>+</sup>				
4 Verwaltungskosten (z.B. Kosten der Personalverwaltung)				x			x
5 Sachkosten der Betreuung				x			x
6 Kosten der Essensversorgung			(x)	(x)			x
7 Betriebskosten			x <sup>+</sup>				x
8 Mieten							x

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Hinweis: Die mit einem <sup>+</sup> versehenen Kostenarten sind nur relevant, wenn sie auch dem Ganztags zugerechnet werden können. Kosten der Essensversorgung entstehen, je nach Modell, entweder beim Träger des Ganztags oder direkt beim Schulträger.

Für die nachfolgenden Auswertungen stellte das Stadtschulamt Frankfurt a.M. verschiedene Daten und Informationen zur Verfügung, die es erlauben, die Kosten der Ganztagsbetreuung abzubilden. Dazu zählen zum einen Platzzahlen oder Stellenpläne und zum anderen auch anonymisierte Abrechnungen der Träger der Ganztagsangebote. Einige der Informationen liegen für alle Einrichtungen vor, einige wiederum nur für eine repräsentative Stichprobe von Einrichtungen (Grundschulen und Horte). Wiederum andere liegen nur für einzelne Träger vor und lassen sich nicht einzelnen Einrichtungen oder Angeboten zurechnen. Aus der Kombination dieser Informationen lässt sich somit kein exaktes aber ein sehr **gutes ungefähres Bild der bisherigen Kosten des Ganztags pro Jahr zeichnen**. Die nachfolgenden Kennzahlen erheben also keinesfalls den Anspruch, die entstandenen Kosten exakt zu beziffern, sondern in eine realistische, empirische ermittelte, Größenordnung zu überführen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass diese Kosten i.d.R. die abgerechneten und förderfähigen Ausgaben widerspiegeln. D.h. Aussagen darüber, ob die Einrichtungen kostendeckend arbeiten, lassen sich daraus nicht ableiten.<sup>15</sup>

<sup>15</sup> Zwischen den Trägern der Angebote und den Schulträgern bzw. Trägern der Kinder- und Jugendhilfe werden i.d.R. förderfähige Pro-Kopf-Pauschalen und andere förderfähige Ausgaben vereinbart, die der Träger des Ganztagsangebots i.d.R. nachweisen und abrechnen wird. D.h., die Aufwendungen des Ganztagsträgers orientieren sich stark an den förderfähigen Ausgaben, da sonst ein Teil der Ausgaben nicht (oder nicht per se) refinanziert würde. Ob die Aufwendungen ausreichend sind, einen – wie auch immer definierten – qualitativ hochwertigen Ganztags sicherzustellen oder ob der Träger kostendeckend arbeitet, kann somit nicht beantwortet werden.

Am weitesten verbreitet ist in Frankfurt a.M. die Betreuung im Hort und in der ESB an den Grundschulen. Folglich werden diese beiden Formen die höchsten Kosten in der Ganztagsbetreuung verursachen. Während z.B. die anonymisierten Abrechnungen der Träger der ESB sehr gute Hinweise auf die Kosten der Ganztagsbetreuung liefern, stellt sich eine vergleichende Analyse für Horte als schwierig dar. Dies liegt daran, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen ihre Kosten mit der Kommune nicht einrichtungs- oder altersscharf abrechnen. D.h., ein Träger der mehrere Einrichtungen für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen (0-3 Jahre, 3-6 Jahre, Schulkinder) unterhält, rechnet seine Kosten insgesamt ab. Folglich lässt sich hieraus nicht ableiten, wie hoch z.B. Personal- oder Mietkosten sind, die lediglich auf eine Einrichtung oder nur auf Gruppen mit Schulkindern entfallen.<sup>16</sup> Wie dennoch auf die Kosten der Ganztagsbetreuung in Horten geschlossen werden kann, wird in Kapitel 8 beschrieben. Zunächst fokussiert sich dieser Abschnitt auf die abgerechneten Kosten der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen in Frankfurt a.M.

Die ESB ist die Form der Ganztagsbetreuung, die dem Rechtsanspruch nach dem GaFöG i.w.S. entspricht und auch diejenige, die bereits an sehr vielen Grundschulen in Frankfurt a.M. praktiziert wird. Von den 80 zum Schuljahr 2018/19 existierenden Grundschulen bzw. Schulen mit einer Grundstufe bieten 66 eine ESB an (vgl. auch Tabelle 48 im Anhang). 2019/20 waren es 69 von 81 Schulen. Die ESB wird grundsätzlich von Trägern organisiert, so dass hier lediglich Kosten zu berücksichtigen sind, die für Personal und Personalverwaltung beim Träger anfallen sowie Sachkosten der Betreuung und die Essensversorgung. Tabelle 10 zeigt Gesamtkosten für 68 ausgewertete Schulen in der **ESB** für das Haushaltsjahr 2019. Wie erwartet machen die **Personalkosten mit rd. 28 Mio. Euro** den größten Anteil der Gesamtkosten von 32 Mio. Euro aus.

Den Trägern ist gestattet bis zu 10% der Personalkosten als Verwaltungskostenpauschale abzurechnen. Insofern liegt die Gesamtsumme der Verwaltungskosten etwas unterhalb der möglichen Gesamtsumme von 2.813 Tsd. Euro. Dies liegt daran, dass einige Träger Kosten bis zur Höhe der Pauschale nachweisen und andere wiederum Kosten, die unterhalb der Pauschale liegen. Das vollständige Ausschöpfen der Pauschale verrät jedoch nicht, ob der Träger ggf. höhere Verwaltungskosten hat und diese Differenz anders refinanzieren muss (vgl. dazu auch Fußnote 15).

---

<sup>16</sup> Solche Informationen liegen bei den jeweiligen Trägern der Einrichtungen i.d.R. zwar vor, sie hätten für diesen Bericht allerdings einzeln angefordert und aufbereitet werden müssen. Hierauf wurde entsprechend verzichtet. Grundsätzlich sind diese Informationen jedoch für den Schulträger und Träger der Kinder und Jugendhilfe von hoher Relevanz und sollten in Zukunft systematisch erfasst und erhoben werden.

Tabelle 10: Kosten der ESB, Haushaltsjahr 2019

Kostenart	Kosten in 1.000 Euro			Summe
	Mittelwert	untere 5%	obere 5%	
2 Päd. Personal (nicht lehrendes Personal), AG Bruttoaufwand und Personalnebenkosten	414	166	796	28.134 <sup>+</sup>
4 Verwaltungskosten (z.B. Kosten der Personalverwaltung)	37	11	80	2.530
5 Sachkosten der Betreuung	21	4	55	1.404
Summe über die Kostenarten 2, 4 und 5				32.088 <sup>++</sup>
<i>nachrichtlich:</i>				
Zahl der belegten Plätze (täglich, in 12 Monaten)	980	312	1.912	66.615
Zahl der belegten Plätze (Durchschnitt je Monat)	82	26	159	5.551

Quelle: Stadt Frankfurt a.M.; eigene Berechnung.

Hinweis: <sup>+</sup>Inklusive Personalkosten der Fachberatung; <sup>++</sup>Ohne Vorlaufkosten.

Neben der ESB nehmen viele Grundschulen auch an den Landesprogrammen zum Ganzttag (**Profil 1, 2, oder 3 oder PfdN**) teil. Die Kostenstelle hierbei ist also grundsätzlich das Land und betrifft auch nur die Kostenart ‚Personal‘, da Mittel in Stellenanteilen oder Stellenäquivalenten zugewiesen werden. Wie viele Stellen die Schulen in den Programmen erhalten, hängt von dem Profil bzw. Programm, der Zahl der Schüler\*innen der Schule und weiteren schulspezifischen Faktoren ab. Im Jahr 2019 betrug die Basisfinanzierung für Grundschulen in Profil 1 min. 0,5 Lehrerstellen. Grundschulen in Profil 2 (3) erhalten max. 20% (30%) der Grundunterrichtsversorgung, wobei sich die Grundunterrichtsversorgung an der Zügigkeit der Schule und den Schülerwochenstunden je Jahrgang orientiert. Eine vierzügige Grundschule hat eine Grundunterrichtsversorgung von 13,78 Lehrerstellen und würde somit in Profil 2 max. 2,76 Lehrerstellen zusätzlich finanziert bekommen. Bei den PfdN-Schulen erfolgt die Berechnung ebenfalls auf Basis unterschiedlicher Kriterien, die Grundfinanzierung orientiert sich jedoch auch hier an der Größe der Schule (0,0095 Stelle je Schülerin bzw. Schüler, d.h. 3,8 Stellen bei einer vierzügigen Grundschule).

Grundschulen, die nach einem der Profile arbeiten oder im PfdN sind, haben die Möglichkeit, zugewiesene Stellen bis zu einem gewissen Grad in Mittel umzuwandeln. Diese Mittel werden dann dazu verwendet, einzelne Bereiche des Ganztags über einen Träger organisieren zu lassen. Einen Überblick über die Verteilung der Stellen und in Mittel umgewandelte Stellen gibt Tabelle 11. Die Tabelle zeigt auch, dass die Umwandlung von Stellen in Mittel sehr oft wahrgenommen wird. Lediglich an den Ganztagsgrundschulen (Profil 3) überwiegen die Lehrerstellen die umgewandelten Mittel.

Tabelle 11: Stellenzuweisungen in Profil- und PfdN-Grundschulen, Schuljahr 2018/19 und 2019/20

Schuljahr	Programm	Grundschulen	Stellen als Lehrerstellen	Stellen als Mittel	Stellen insg.
2018/19	Profil 1	16	8,92	7,75	16,67
	Profil 2	11	7,24	10,15	17,39
	Profil 3	2	4,56	2,50	7,06
	PfdN	16	25,53	41,84	67,37
	Summe		46,25	62,24	108,49
2019/20	Profil 1	16	8,67	8,00	16,67
	Profil 2	10	6,96	12,08	19,04
	Profil 3	2	5,34	3,50	8,84
	PfdN	19	36,87	55,52	92,39
	Summe		57,84	79,10	136,94

Quelle: Stadt Frankfurt a.M.; eigene Berechnung.

Pro Stelle, die in Mittel umgewandelt wird, stehen den Schulen 48.000 Euro im Jahr zur Verfügung. D.h., **im Schuljahr 2018/19 (2019/20) wurden Stellen in Mittel i.H.v. 2,99 (3,80) Mio. Euro umgewandelt.** Mit welchem Nominalwert die Stellen dotiert sind, die nicht in Mittel umgewandelt werden, lässt sich nicht sagen, da diese Informationen personenbezogen sind und nicht vorliegen. In Hessen starten Grundschullehrer\*innen in 2019 in der Entgeltgruppe A12 (politisch angestrebt ist die Eingruppierung in A13). A12 Stufe 4 entspricht ca. einem Grundgehalt von 3.900 Euro und somit einem Bruttojahresentgelt von 46.800 Euro. Zzgl. 25% AG-Anteil (AG-Anteil wie in Kapitel 4 angenommen) belaufen sich die Gehaltskosten auf 58.500 Euro pro Jahr und Stelle. Allerdings ist zu bedenken, dass der Ganzttag zu einem großen Teil (auch) durch Anwärtler\*innen, also Referendar\*innen, geleistet wird. Diese erhalten eine geringere Besoldung. In Hessen liegt diese in 2019 bei rd. 1.400 Euro, was einem Bruttojahresentgelt von 16.800 Euro und Kosten i.H.v. 21.000 Euro entspricht. Somit liegen die Kosten pro Stelle in einer möglichen Spannweite von 21.000 bis 58.500 Euro. Wenn mit einem Kostensatz von 48.000 Euro gearbeitet wird, wie bei der Umwandlung von Stellen in Mittel, entspricht dies ungefähr der Besoldung in Gruppe/Stufe A10/4.

**Die Kosten, die durch zugewiesene Lehrerstellen beim Land anfallen, liegen somit in einem möglichen Bereich zwischen ca. 0,97 und 2,71 Mio. Euro im Schuljahr 2018/19 und zwischen 1,22 und 3,38 Mio. Euro im Schuljahr 2019/20.**

Tabelle 12: Personalkosten in Profil- und PfdN-Grundschulen, Schuljahr 2018/19 und 2019/20

Schuljahr	Programm	Stellen	Stellen als Lehrerstellen			Stellen als Mittel	
			Kosten in 1.000 Euro je Nominalwert			Kosten in 1.000 Euro	
			21.000 Euro/Stelle	48.000 Euro/Stelle	58.500 Euro/Stelle	Stellen	48.000 Euro/Stelle
2018/19	Profil 1	8,92	187	428	522	7,75	372
	Profil 2	7,24	152	348	424	10,15	487
	Profil 3	4,56	96	219	267	2,50	120
	PfdN	25,53	536	1.225	1.494	41,84	2.008
	Summe	46,25	971	2.220	2.706	62,24	2.988
2019/20	Profil 1	8,67	182	416	507	8,00	384
	Profil 2	6,96	146	334	407	12,08	580
	Profil 3	5,34	112	256	312	3,50	168
	PfdN	36,87	774	1.770	2.157	55,52	2.665
	Summe	57,84	1.215	2.776	3.384	79,10	3.797

Quelle: Stadt Frankfurt a.M., eigene Berechnung.

Neben der ESB existieren noch weitere kommunale Ganztagsprogramme, die Kosten bei den jeweiligen Trägern der Angebote verursachen. Dazu zählen die Frühbetreuung (FB), die Übermittagsbetreuung (ÜM) und die Offene Frankfurter Ganztagschule (OFG). Da die ÜM ein auslaufendes Programm ist (vgl. Abschnitt 6.2), wird auf diese Kosten nicht gesondert eingegangen. Die OFG und die Frühbetreuung, sofern sie nicht Bestandteil der ESB ist, sind jedoch zu berücksichtigen.

Die FB deckt einen Zeitraum von ca. 7:30 bis zum Unterrichtsbeginn ab, d.h. i.d.R. einen Zeitraum von max. 1,5 Stunden. Die FB wird grundsätzlich auch von Trägern organisiert, so dass insb. Kosten für pädagogisches Personal und Personalverwaltung anfallen. Tabelle 13 zeigt die Gesamtkosten für 13 ausgewertete Schulen mit **FB** und das Haushaltsjahr 2019. Wie erwartet machen die **Personalkosten mit über 165.000 Euro** den größten Anteil der Gesamtkosten von über 183.000 Euro aus.

Tabelle 13: Kosten der FB, Haushaltsjahr 2019

Kostenart	Kosten in 1.000 Euro			
	Mittelwert	untere 5%	obere 5%	Summe
2 Päd. Personal (nicht lehrendes Personal), AG Bruttoaufwand und Personalnebenkosten	13	8	20	165
4 Verwaltungskosten (z.B. Kosten der Personalverwaltung)	1	0	2	12
5 Sachkosten der Betreuung	1	0	2	7
Summe über die Kostenarten 2, 4 und 5				183
<i>nachrichtlich:</i> Zahl der Teilnehmer*innen* (Durchschnitt je Wochentag)	48	22	88	629

Quelle: Stadt Frankfurt a.M., eigene Berechnung.

Hinweis: \*Fehlende Angaben mit Mittelwert imputiert; Teilnehmerzahlen des Schuljahres 2019/20.

Mittel für die **OFG** werden an vielen Schulen mittlerweile als Ergänzungsfinanzierung für den PfdN genutzt (vgl. dazu Abschnitt 6.2). Insofern handelt es sich hier überwiegend um Kosten, die Koordinationsstellen verursachen.

Ausgewertet wurden 23 Grundschulen, die die OFG anbieten (vgl. Tabelle 14). In diesem Programm sind die Personalkosten, die den Trägern entstehen, entsprechend der größte Kostenfaktor. Von den **Gesamtkosten i.H.v. rd. 721.000 Euro** entfallen 649.000 Euro auf die Personalkosten.

*Tabelle 14: Kosten der OFG, Haushaltsjahr 2019*

Kostenart	Kosten in 1.000 Euro			
	Mittelwert	untere 5%	obere 5%	Summe
2 Päd. Personal (nicht lehrendes Personal), AG Bruttoaufwand und Personalnebenkosten Verwaltungskosten	28	7	97	649
4 (z.B. Kosten der Personalverwaltung)	2	0	9	52
5 Sachkosten der Betreuung	1	0	4	20
Summe über die Kostenarten 2, 4 und 5				721

*Quelle: Stadt Frankfurt a.M., eigene Berechnung.*

Neben den Personalkosten sind auch die Kosten für die Essensversorgung eine relevante Größe. Die Kosten für Essensversorgung hängen von verschiedenen Faktoren ab: von der Art und Weise, wo und wie das Essen für die Kinder zubereitet wird und wie viele Essen pro Schule ausgegeben werden (vgl. auch Kapitel 5). Insofern sind die Kosten für die **Essensversorgung** als Durchschnittskosten verschiedener Verpflegungs- und Abnahmearten zu verstehen. Für die nachfolgende Kostenermittlung wurde eine Stichprobe von 27 Grundschulen betrachtet (vgl. auch Tabelle 50 im Anhang) und die Kosten der Essensversorgung für jeden Monat eines Schuljahres (August 2018 bis Juli 2019) ausgewertet. Diese Kosten wurden dann anschließend auf alle Schüler\*innen mit einer Mittagsverpflegung verteilt.

*Tabelle 15: Kosten der Essensversorgung, Stichprobe, Schuljahr 2018/19*

Kostenart	Kosten in Euro je Mahlzeit			
	Mittelwert	untere 5%	obere 5%	Summe
6 Kosten der Essensversorgung pro Mahlzeit	5,74	4,55	6,92	
<i>nachrichtlich:</i> Zahl der Mahlzeiten (in 12 Monaten)	1.845	1.92	4.353	597.646

*Quelle: Stadt Frankfurt a.M., eigene Berechnung.*

Die durchschnittlichen Kosten in der Stichprobe belaufen sich auf 5,74 Euro je Mahlzeit. Zum Schuljahr 2018/19 wurden rd. 35% aller 23.817 Schüler\*innen der Grundschulen<sup>17</sup> mit Essen versorgt. Bei, auf Basis der Stichprobe, ermittelten 209 Versorgungstagen (wovon vereinfachend 200 als Schultage und 9 als Ferientage angenommen werden) im Durchschnitt belaufen sich die Kosten demnach auf insgesamt **über 10 Mio. Euro**.

Abschließend wird noch ein Blick auf weitere Kosten geworfen, die insb. dem Schulträger im Zuge der ESB entstehen können. Darunter fallen insbesondere Kosten der Schulhausverwaltung und des Sekretariats und die Schulbetriebskosten. Da die Stellenumfänge des Schulträgerpersonals aktuell noch nicht automatisch bei Veränderung der Schülerzahl oder Angebotszeiten angepasst werden (vgl. Stadt Frankfurt a.M. 2020b) lassen sich ganztagsbedingte Personalkosten des Schulträgers nicht direkt beziffern und auch nur schwer auf den ‚ganztagsbedingten‘ Anteil herunterbrechen. Allerdings finden diese Kostenarten bei der Abschätzung zukünftiger Kosten des Ganztags Eingang in die Berechnungen (vgl. dazu Kapitel 7-9).

Bedingt durch den Ganztags können aber **Betriebskosten** annähernd bestimmt werden, die an den Schulen anfallen. Zu den hier relevanten Betriebskosten zählen insb. Kosten der Ver- und Entsorgung (Wasser, Strom, Energie), Kosten der Unterhaltung (inkl. Reparaturen) und Fremdleistungen wie Reinigung, Überwachung und Entsorgung. Um die Betriebskosten dem Ganztags zurechnen zu können, der im Wesentlichen dem Rechtsanspruch genügt, werden nur Schulen betrachtet, die die **ESB** anbieten. Zudem beschränkt sich die Analyse auf ausschließliche Grundschulen (d.h. die Berechnungen erfolgen ohne mit weiterführenden Schulen verbundene Grundstufen).

---

<sup>17</sup> Inkl. Schüler\*innen der Vorklasse und inkl. Schüler\*innen an mit Grundstufen verbundenen Schulen.

Tabelle 16: Betriebskosten an ESB-Grundschulen, Stichprobe, Haushaltsjahr 2019

Kostenart	Kosten in 1.000 Euro			Summe
	Mittelwert	untere 5%	obere 5%	
7.1 Wasser, Strom, Energie	63	20	134	1.255
<i>ohne Kantinen/Mensen und Turnhallen</i>	60	20	129	1.206
7.2 Unterhaltung und Reparaturen	210	49	693	4.203
<i>ohne Kantinen/Mensen und Turnhallen</i>	203	48	665	4.063
7.3 Fremdleistungen	104	50	171	2.085
<i>ohne Kantinen/Mensen und Turnhallen</i>	101	48	165	2.012
Summe über die Kostenarten 7.1, 7.2 und 7.3				7.542
<i>ohne Kantinen/Mensen und Turnhallen</i>				7.282
<i>nachrichtlich:</i>				
Zahl der Schüler*innen in der Stichprobe	298	130	482	5.964
Zahl der belegten ESB-Plätze in der Stichprobe*	118	27	349	2.365

Quelle: Stadt Frankfurt a.M., eigene Berechnung.

Hinweis: \*Inkl. hochgerechneter Plätze aus dem PfdN.

Die Betriebskosten belaufen sich auf insgesamt rd. 7,5 Mio. Euro (vgl. Tabelle 16). Allerdings sind diese Kosten nur auf Basis einer Stichprobe von 20 (von 66 [69] Schulen mit ESB zum Schuljahr 2018/19 [2019/20]) ermittelt worden. Um die Kosten auf jene 68 Schulen mit ESB hochzurechnen, die in Tabelle 10 ausgewertet wurden, müssen diese erst auf Kosten pro Kind umgerechnet werden.

Da die Schulen mit ESB i.d.R. von 7:30 bis 17:00 Uhr betrieben werden, entfallen die Kosten auf 9,5 Betriebsstunden täglich und umfassen, da auch Ferienbetreuung enthalten ist, aktuell 209 Tage (200 Schul- und 9 Ferientage).<sup>18</sup> Die Gesamtkosten entstehen also für 1.986 Stunden im Jahr. Da die Schülerwochenstunden im Durchschnitt der Jahrgänge bei 24,5<sup>19</sup> liegen und das Schuljahr ca. 200 Unterrichtstage umfasst sind dem Ganztags demnach rd. 1.006 Betriebsstunden<sup>20</sup> zuzurechnen. Tabelle 16 zeigt, dass in den ausgewerteten Grundschulen etwa 40% aller Schüler\*innen in der ESB betreut wurden. Insofern kann vereinfacht angenommen werden, dass für 100% der Schüler\*innen Betriebskosten für 980 Unterrichtsstunden und für 40% der Schüler\*innen Betriebskosten für 1.006 Stunden anfallen. Dies entspricht einem Ganztagsanteil von  $(\frac{1.986}{1,4} \cdot 0,4 =)$  567 Stunden und somit 29% der Stunden. Damit entfallen 29% der o.g. Betriebskosten auf die Ganztagsbetreuung in der ESB. Unter diesen Annahmen lassen sich die Betriebskosten pro ESB-Platz wie folgt berechnen:

<sup>18</sup> Diese Zahl ergibt sich aus der Auswertung der Essensversorgung.

<sup>19</sup> Angaben inkl. Zuschläge lt. HKM. Diese Zahl liegt somit etwas über der Zeitstundenversorgung je Woche, die bei rd. 20,5 Std./Woche im Durchschnitt über die vier Jahrgänge beträgt (23,25 Stunden Unterrichtsversorgung ohne Zuschläge, umgerechnet auf Zeitstunden zzgl. 3 Stunden Pause).

<sup>20</sup> Betriebsstunden des Ganztags sind nicht mit Betreuungsstunden des Ganztags zu verwechseln. Letztere werden mit 5,5 Stunden am Tag bestimmt, da das Personal der ESB aber auch in Horten bereits ab 11:30 Uhr eingesetzt wird, also auch dann, wenn zu dieser Zeit noch Unterricht stattfindet.

Tabelle 17: Betriebskosten an ESB-Grundschulen je Platz, Stichprobe, Haushaltsjahr 2019

Kostenart	Kosten in 1.000 Euro			Summe
	Mittelwert	untere 5%	obere 5%	
Betriebskosten insg.	377	165	847	7.542
7 Betriebskosten der ESB	109	48	246	2.187
Betriebskosten pro ESB-Platz	1,401	0,340	3,440	0,925
<i>nachrichtlich:</i>				
Zahl der Schüler*innen in der Stichprobe	298	130	482	5.964
Zahl der belegten ESB-Plätze in der Stichprobe*	118	27	349	2.365

Quelle: Stadt Frankfurt a.M., eigene Berechnung.

Hinweis: \*Inkl. hochgerechneter Plätze aus dem PfdN.

Unter Verwendung der durchschnittlichen **Betriebskosten** je ESB-Platz i.H.v. 925 Euro lassen sich für die 5.551 Kinder in der Ganztagsbetreuung an Grundschulen (vgl. Tabelle 10) Kosten i.H.v. **rd. 5,1 Mio. Euro** ermitteln.

**Unter Berücksichtigung der hier aufgeführten Programme und Kostenarten** lässt sich festhalten, dass für die **Ganztagsangebote an den Grundschulen derzeit Kosten i.H.v. mindestens 53,3 Mio. Euro pro Jahr** anfallen (vgl. auch Tabelle 18). Dieser Wert gibt eine Untergrenze der tatsächlichen Gesamtkosten an, denn weder auslaufende Programme wie die ÜM noch Schulen mit Früh- und Übermittagsbetreuung wurden berücksichtigt. Auch Förderschulen blieben außen vor. Auch konnte nicht jede Grundschule ausgewertet werden. Darüber hinaus wurden die Nominalwerte für Lehrerstellen (Kosten des Ganztags für das Land) mit 48.000 Euro kalkuliert und kein Sekretariats- und Schulhausverwaltungsaufwand einkalkuliert. Auch die Betriebskosten, die die weiteren Ganztagsprogramme verursachen wurden nicht berücksichtigt.

Aus den recht sicheren Angaben zu den Kosten, die ausschließlich in der ESB entstehen, kann dennoch ein realistischer pro-Kopf Kostensatz ermittelt werden. Bei durchschnittlich 5.551 abgerechneten Plätzen und Kosten der Kostenarten 2, 4 und 5 i.H.v. über 32 Mio. Euro lässt sich ein Kostensatz von 5.777 Euro je Kind und Jahr ermitteln. Hinzu kommen Kosten der Essensversorgung i.H.v. 1.200 Euro je Kind und Jahr sowie Betriebskosten i.H.v. 925 Euro je ESB-Kind und Jahr. **Ein ESB-Platz kostete somit im Jahr 2019 durchschnittlich ca. 7.902 Euro je Kind und Jahr**, allerdings sind in diesen Kosten auch Personalkosten der Fachberatung abgebildet, die im weiteren Verlauf des Berichts nicht betrachtet werden. Die (ausschließliche) Frühbetreuung verursachte rd. 293 Euro je Kind und Jahr. Für die weiteren Angebote lässt sich kein Pro-Kopf-Kennwert ermitteln.

**Tabelle 18: Laufende Kosten des Ganztags an Grundschulen, ausgewählte Angebote, Haushaltsjahr 2019**

Kostenart / Kostenstelle	Ganztagskosten an Grundschulen in 1.000 Euro		
	Land	Schulträger	GT-Träger
Landespersonal (Lehrerstellen), AG Bruttoaufwand und Personalnebenkosten	2.220 (Stellen)* 2.988 (Stellen in Mittel)		
Päd. Personal (nicht lehrendes Personal), AG Bruttoaufwand und Personalnebenkosten			28.134 (ESB) 165 (FB) 649 (OFG)
Schulsekretariat und Schulhausverwaltung		k.A.	
Verwaltungskosten (z.B. Kosten der Personalverwaltung)			2.530 (ESB) 12 (FB) 52 (OFG)
Sachkosten der Betreuung			1.404 (ESB) 7 (FB) 20 (OFG)
Kosten der Essensversorgung			10.000
Betriebskosten		5.135 (ESB)	
Mieten	tnz	tnz	tnz
Zwischensumme (ohne Essensversorgung, ohne ESB)	5.208		905
Zwischensumme (ohne Essensversorgung)	5.208	5.135	32.973
Gesamtsumme (über alle Kostenarten und alle Kostenstellen)			53.316

Quelle: Stadt Frankfurt a.M.; eigene Berechnung.

Hinweis: \*Nominalwert von 48.000 Euro je Stelle angenommen; tnz = trifft nicht zu.

Wie erwähnt, ist die Berechnung vergleichbarer Kosten für Horte aufgrund einer fehlenden Ausdifferenzierung der Abrechnungen nach Einrichtungen oder Altersgruppen nicht so einfach möglich. Es ist jedoch anzunehmen, dass ein **Hortplatz ungefähr den für die ESB-Plätze berechneten Kosten entspricht**. Dies liegt daran, dass in Horten ein anderer Personalschlüssel angenommen wird – 25 Kinder zu 1,4 Stellen statt wie in der ESB 20 Kinder zu 1,5 Stellen – allerdings wird in Horten ausschließlich pädagogisches Fachpersonal eingesetzt. In der ESB können es hingegen auch max. 30% Nicht-Fachkräfte sein. Durchschnittliche Kosten je Hortplatz (und somit auch die Gesamtkosten der Betreuung an Horten) werden aber in der folgenden Kostenabschätzung (vgl. Kapitel 7-9) bestimmt, wenn die Personalbemessungstabellen für Horteinrichtungen nach HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) angelegt und für Grundschulen vergleichbare Ausgaben in den weiteren Kostenblöcken angenommen werden. Zu berechnen ist dann noch, wie sich in den Horteinrichtungen ggf. noch Mietkosten auf die Pro-Kopf-Kosten auswirken.

## 6.5 Finanzierung des Ganztags

Neben den entstehenden Kosten und den Kostenstellen ist ebenfalls die Frage nach dem ‚Debitor‘ von zentraler Bedeutung, also die Frage danach, **wer tatsächlich welchen Anteil der Ganztagskosten an Grundschulen pro Jahr finanziert**.

Wie die Übersicht in Tabelle 4 zeigt, sind viele der Angebote ganz oder teilweise beitragspflichtig. So liegt das Regelentgelt<sup>21</sup> für einen ganztägigen ESB- oder Hortplatz bei 148 Euro je Kind und Monat zzgl. Kosten für die Essensversorgung. Darüber hinaus werden Angebote der Ganztagsträger von der Stadt Frankfurt a.M. über Zuschüsse ganz oder teilweise refinanziert. Insofern wird der Ganztags insgesamt von vier verschiedenen Stellen finanziert:

1. **Kommune** (über einen Zuschuss für die Träger der Angebote an den Schulen oder in Horten),
2. **Land** (über die Finanzierung von Lehrerstellen)<sup>22</sup>,
3. **Eltern** (über die Zahlung von Betreuungsentgelten),
4. **sonstige** (Träger der Angebote, Spenden, weitere Elternentgelte für besondere Leistungen etc.).

Diese Kosten werden in diesem Abschnitt in ihrer Höhe und in ihrer Verteilung auf die Stellen nun näher betrachtet. Dabei ist erneut zu berücksichtigen, dass für Hortkinder keine Kostenverteilung ermittelt werden kann, da die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Abrechnung mit der Stadt Frankfurt a.M. nicht nach der Art der Einrichtung oder dem Alter der Kinder differenzieren.

Die Abrechnung der Träger der ESB an den Grundschulen lässt Aussagen über die Finanzierung der Angebote zu. Die nachfolgende Tabelle 19 zeigt die ausgewerteten Daten des Haushaltsjahres 2019.

---

<sup>21</sup> Ermäßigte Entgeltstufen und Kostenübernahme werden, bei Vorliegen jeweiliger Berechtigungen, entsprechend gewährt. Verringerte Elternbeiträge bei Geschwisterkindern sind in den entsprechenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung geregelt (vgl. z.B. <https://www.kindernetfrankfurt.de/infportal/kosten?11>, Zugriff: 23.11.2021)

<sup>22</sup> Direkte Zuschüsse vom Land an die Kommune bleiben in diesem Abschnitt unberücksichtigt.

Tabelle 19: Finanzierung der ESB, Haushaltsjahr 2019

Debitor	in 1.000 Euro				Anteil in %
	Mittel- wert	untere 5%	obere 5%	Summe	
1. Kommune <sup>+</sup>	411	148	764	27.938 <sup>+</sup>	82,88
2. Land	0	0	0	0	0,00
3. Eltern	81	25	189	5.540	16,44
4. Sonstige	3	0	16	230	0,68
Summe über alle Debitoren				33.708	100,00
<i>nachrichtlich:</i>					
Zahl der belegten Plätze (täglich, in 12 Monaten)	980	312	1.912	66.615	
Zahl der belegten Plätze (Durchschnitt je Monat)	82	26	159	5.551	

Quelle: Stadt Frankfurt a.M., eigene Berechnung.

Hinweis: <sup>+</sup>Inkl. Zuschüsse für Vorlaufkosten.

Entsprechend der Auswertung in Tabelle 19 (re)finanziert der **Schulträger/die Kommune gut 83% der Ausgaben der Träger in der ESB.**<sup>23</sup> Etwas mehr als **16% wird über Elternentgelte abgedeckt.** Nur ein kleiner Teil (< 1%) wird über sonstige Quellen finanziert. Für das Land fallen keine Kostenanteile an. Hierbei würde es sich ohnehin nur um Zuschüsse des Landes handeln, die dem Träger des Ganztagsangebots direkt gewährt werden und die gleichzeitig mit den Zuschüssen der Kommune verrechenbar sind. Gleiches gilt auch für die nachfolgenden Finanzierungen der Frühbetreuung und der OFG.

Da die **FB** ein für Eltern kostenloses kommunales Angebot ist, fällt der Finanzierungsanteil für die **Kommune** hier deutlich höher aus (vgl. Tabelle 20). Gut **99%** der von den Trägern der Angebote angegebenen Zuschüsse stammen aus dem kommunalen Haushalt und nur rd. 1% aus sonstigen Quellen. Vergleichbar hoch ist auch der Finanzierungsanteil der Kommune in der **OFG** (vgl. Tabelle 21) mit rd. **92%**. Die Beiträge der Eltern machen hier rd. 5% aus.

<sup>23</sup> Verrechnungen mit oder Rückerstattungen der Jugend- und Sozialhilfeträger bleiben in diesem Abschnitt unberücksichtigt. Ebenfalls bleiben direkte Zuschüsse vom Land an die Kommune in diesem Abschnitt unberücksichtigt.

Tabelle 20: Finanzierung der FB, Haushaltsjahr 2019

Debitor	in 1.000 Euro				Anteil in %
	Mittelwert	untere 5%	obere 5%	Summe	
1. Kommune	13	7	22	175	98,87
2. Land	0	0	0	0	0,00
3. Eltern	0	0	0	0	0,00
4. Sonstige	0	0	2	2	1,13
Summe über alle Debitoren				177	100,00
<i>nachrichtlich:</i>					
<i>Zahl der Teilnehmer*innen*</i>					
<i>(Durchschnitt je Wochentag)</i>					
	48	22	88	629	

Quelle: Stadt Frankfurt a.M., eigene Berechnung.

Hinweis: \*Fehlende Angaben mit Mittelwert imputiert; Teilnehmerzahlen des Schuljahres 2019/20.

Tabelle 21: Finanzierung der OFG, Haushaltsjahr 2019

Debitor	in 1.000 Euro				Anteil in %
	Mittelwert	untere 5%	obere 5%	Summe	
1. Kommune	28	7	68	634	91,49
2. Land	0	0	0	0	0,00
3. Eltern	2	0	11	35	5,05
4. Sonstige	1	0	5	24	3,46
Summe über alle Debitoren				693	100,00

Quelle: Stadt Frankfurt a.M., eigene Berechnung.

Zu **100% durch das Land finanziert werden** hingegen **Lehrerstellen und Mittel**, die aus Stellenumwandungen stammen. Nach den Berechnungen in Tabelle 12 belaufen sich diese im Schuljahr 2018/19 auf rd. 2,99 Mio. Euro (Stellen als Mittel) und geschätzten 2,22 Mio. Euro (Stellen als Lehrerstellen, wenn mit einem Nominalwert von 48.000 Euro je Stelle kalkuliert wird).

Ebenfalls zu **100% erfolgt die Finanzierung der Betriebskosten** i.H.v. rd. 5,14 Mio. Euro und die des nicht-lehrenden Personals (nicht ausgewiesen) an den Schulen **durch die Kommune**. Bei Horten kommen hier in der Kommune noch Finanzhilfen für Mietausgaben dazu.

Auch die **Essensversorgung** der Kinder im Ganzttag wird zu einem sehr großen Teil von der Kommune finanziert – und zwar auch in Grundschulen, die lediglich an einem der Landesprogramme teilnehmen. Der Regelbeitrag für die Eltern liegt in 2019 bei 3 Euro je Kind und Essen.<sup>24</sup> Den Differenzbetrag zum tatsächlichen Essenspreis finanziert also die Kommune. Dies gilt auch für die Essensversorgung im Rahmen des PfdN und in den Profil-Schulen. In der hier zugrundeliegenden Stichprobe liegt der Finanzierungsanteil der Eltern bei 47% (dabei waren rd.

<sup>24</sup> Bei Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und beim Vorliegen des Frankfurt-Pass ist das Essen ermäßigt.

16% der Eltern ermäßigungsberechtigt). D.h. **gut 5,3 Mio. Euro finanziert die Kommune, die Eltern 4,7 Mio. Euro.**

**Aufsummiert über die hier betrachteten Ganztagsprogramme an Grundschulen** ergibt sich für die **Kommune ein Finanzierungsanteil von insgesamt 71%** (vgl. Tabelle 22). Das Land finanziert durch Lehrerstellen/Stellen in Mittel 9% und der Elternanteil liegt bei 19%. Doch auch diese Anteile zeigen nicht das vollständige Bild. Auch hier konnten einzelne Programme und Schulen (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 6.4) nicht berücksichtigt werden.

*Tabelle 22: Finanzierung des Ganztags an Grundschulen, ausgewählte Angebote, Haushaltsjahr 2019*

Debitor	Finanzierung/Zuschüsse in 1.000 Euro	Summe	Anteil	Anteil (nur ESB, ohne Essensversorgung)
	27.938 (ESB) 175 (FB) 634 (OFG) 5.300 (Essen)	39.182	71,37%	85,15%
1 Kommune	5.135 (Betriebskosten, ESB)			
	2.200 (Stellen)*	5.188	9,45%	0,00%
2 Land	2.988 (Stellen in Mittel)			
	5.540 (ESB) 35 (OFG)	10.275	18,72%	14,26%
3 Eltern	4.700 (Essensversorgung)			
	230 (ESB) 2 (FB) 24 (OFG)	256	0,47%	0,59%
4 Sonstige				
		54.901	100,00%	100,00%

Quelle: Stadt Frankfurt a.M., eigene Berechnung.

Hinweis: \*Nominalwert von 48.000 Euro je Stelle angenommen.

Wie bereits an verschiedenen Stellen erwähnt, kann die Berechnung vergleichbarer Anteile für Horte aufgrund einer fehlenden Ausdifferenzierung der Abrechnungen nach Einrichtungen oder Altersgruppen nicht erfolgen. Es ist jedoch zu vermuten, dass sich die Finanzierungsanteile verschieben, da das Land Tageseinrichtungen entsprechend § 32 HKJGB fördert, sich die Elternentgelte für den Hort aber nicht von jenen der ESB unterscheiden.

## 7 Methodik zur Abschätzung der Kosten der Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

### 7.1 Zentrale Annahmen

Zu den Kosten, die sich aus dem Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung ergeben, zählen insbesondere investive Kosten für den Schul- und Hortbau sowie dortige ganztagsbedingte Anbau- oder Umbaukosten. Darüber hinaus fallen laufende Kosten für Personal, Sachkosten der Betreuung, Kosten der Essensversorgung und weitere laufende Kosten, z.B. Betriebskosten, an. Je nach Einrichtung oder Verfügbarkeit von Flächen fallen ggf. Mietkosten an, alternativ müssen Abschreibungen auf Investitionen berücksichtigt werden. Zur Berechnung dieser Kosten werden für die Beispielkommune Frankfurt a.M. folgende Annahmen getroffen, die bei Bedarf oder bei anderen Anwendungsfällen angepasst werden können:

- Ausgehend von dem über die sechs Bildungsregionen (BR) gemittelten Versorgungsgrad des Schuljahres 2020/21 wird bis zum Schuljahr 2029/30 der weitere Ausbau der Ganztagsplätze schrittweise linear erfolgen. Der **Versorgungsgrad zum Schuljahr 2029/30** soll in einer ersten Berechnung **auf bis zu 90%** und in einer zweiten **auf bis zu 100% im Durchschnitt über die BR** ansteigen.
- Die Plätze entstehen in den jeweiligen BR, so dass auf Grund aktuell unterschiedlicher Ist-Versorgungsquoten auch zum Schuljahr 2029/30 unterschiedliche Versorgungsquoten in den BR erreicht werden.
- **Ganztagsplätze** werden **in Horten und Grundschulen<sup>25</sup> oder nur in Grundschulen** entstehen. In einer ersten Berechnung in einem Verhältnis von 1/3 zu 2/3. In einer zweiten Berechnung werden neue Plätze ausschließlich an Grundschulen entstehen.
- Die Kosten werden entsprechend des aktuell geltenden **9,5-Stunden-Modells** mit den entsprechenden Standards (insb. hinsichtlich des Personals) in Frankfurt a.M. ermittelt. **Alternative Ansätze**, die dem Rechtsanspruch von 8 Std./Tag entsprechen oder einen höheren Ausstattungsstandard aufweisen, werden **ebenfalls** vorgestellt.
- Es werden nur Kosten für **neu zu schaffende Ganztagsplätze** ermittelt. Es wird jedoch auch ein möglicher Harmonisierungsaufwand für die bestehenden Plätze an Horten und Grundschulen bestimmt.

---

<sup>25</sup> Obwohl hier lediglich Grundschulen betrachtet werden ist zu bedenken, dass sich der Rechtsanspruch nicht auf Grundschüler\*innen bezieht, sondern auf Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und somit auch auf Schüler\*innen an Förderschulen und mit weiterführenden Schulen verbundenen Grundstufen (i.w.S. also auf Kinder im Grundschulalter).

- Entsprechend der in Frankfurt a.M. geltenden Betreuungsschlüssel und Vorgaben wird in **Grundschulen** ein Schlüssel von **1,5 Stellen je 20 Kinder** angenommen. In **Horten** wird mit **1,4 Stellen je 25 Kinder** kalkuliert.
- Die Kosten entstehen für die **Betreuung an 200 Schultagen und 40 Ferientagen, d.h. an insgesamt 240 Betreuungstagen im Jahr.**
- Die **Betreuungsstunden** im Hort und in der Grundschule liegen bei **1.480** und ergeben sich aus den Öffnungszeiten in der Woche (11:30 bis 17:00 Uhr) und jenen in den Ferien (7:30 bis 17:00 Uhr).<sup>26</sup>
- Bei der Berechnung werden **investive** Kosten und **laufende**, jährlich wiederkehrende **Kosten** unterschieden. Einmalige Kosten fallen durch den Bau, Anbau oder Umbau und die Ausstattung der Einrichtungen an. Andere Kosten, wie bspw. Kosten für Personal oder Betriebskosten, fallen hingegen jährlich und wiederkehrend an.
- Die Berechnungen beziehen sich auf unterschiedliche Jahre. Die Preise werden daher mit **jährlichen Preissteigerungen von 3% bei investiven Kosten und 3% bei laufenden Kosten** fortgeschrieben, um einen für die entsprechenden Jahre 2019 bis 2029 **moderaten Preisaufwuchs** zu berücksichtigen. Zwar können die Preissteigerungen krisenbedingt (z.B. durch die Covid-19-Pandemie) kurzfristig tatsächlich höher ausfallen als angenommen, für die hier vorgelegte Abschätzung, für einen Zeitraum von neun Jahren, werden jedoch keine kurzfristigen Effekte langfristig fortgeschrieben.

## 7.2 Abschätzung der Schülerzahl

Da die Stadt Frankfurt a.M. eine wachsende Stadt ist, ist bis zum Schuljahr 2029/30 mit einer **steigenden Schülerzahl in der Primarstufe** zu rechnen. Wie viele Schüler\*innen jeweils erwartet werden, wurde im letzten integrierten Schulentwicklungsplan (vgl. iSEP 2020-2029) vorausgerechnet. Auf dieser Berechnung basiert die nachfolgende Analyse. Die Zahl der Schüler\*innen in der Primarstufe, d.h. in den Jahrgängen 1 bis 4 inkl. Schüler\*innen in Vorklassen, ist für die kommenden Jahre in Tabelle 23 angegeben.

---

<sup>26</sup> Anders als bei der Abschätzung der bundesweiten Kosten (vgl. die diskutierten Studien in Kapitel 4) wird nachfolgend konsequent auf die Einsatzzeit des betreuenden Personals und nicht auf die rechnerische (Netto-)Betreuungszeit der Kinder abgestellt. Das bedeutet, dass keine Gesamtstunden pro Tag um Zeiten reduziert werden, die durch Unterricht und Pausen abgedeckt sind. In diesem Fall wären von 9,5 Stunden täglich maximal 4,3 Zeitstunden abzuziehen, wenn von 24,5 Unterrichtsstunden in der Woche inkl. Zuschläge ausgegangen wird (vgl. Abschnitt 6.4). Ausgehend von der reinen Unterrichtsversorgung ohne Zuschläge wären täglich 4,1 Zeitstunden abzuziehen. Nach dieser Berechnung verbleiben somit netto 5,2 oder 5,4 Zeitstunden, die durch eine Betreuung abgedeckt werden müssen. Die verwendete Zahl von 5,5 Stunden liegt somit minimal über den rechnerisch abzudeckenden Stunden, sie berücksichtigt dafür jedoch faktische Einsatzzeiten des Personals. Da diese Zahl die Netto-Betreuungszeit also minimal überschätzt wird keine zusätzliche Zeit für die Frühbetreuung auf die 5,5 Stunden aufgeschlagen.

### 7.3 Abschätzung des zusätzlichen Platzbedarfs

Der zusätzliche Platzbedarf ergibt sich zum einen aus einer festzulegenden Soll-Versorgungsquote bis 2029/30 und zum anderen aus der erwarteten Schülerzahl. Steigt die Schülerzahl in der Primarstufe, so werden mit einem steigenden Versorgungsgrad noch einmal mehr Ganztagsplätze erforderlich sein. So wird entsprechend des iSEP 2020-2029 erwartet, dass die Schülerzahl in der Primarstufe innerhalb von 9 Jahren (2029 im Vergleich zu 2020) um gut 2.000 Schüler\*innen steigen wird. Die **Versorgungsquote wird**, ausgehend von der mittleren Versorgungsquote der sechs Bildungsregionen und den o.g. Annahmen, von 74,23% **auf im Mittel 89,26% bzw. 96,72% steigen**.

Aus dem Zusammenspiel der unterschiedlichen Versorgungsquoten und den verschiedenen Annahmen zum Ausbauanteil an Horten und Grundschulen ergeben sich vier Varianten:

- **Variante 1:** Versorgungsquote bis zu 90%, Hortanteil 1/3, Grundschulanteil 2/3
- **Variante 2:** Versorgungsquote bis zu 90%, Hortanteil 0, Grundschulanteil 1
- **Variante 3:** Versorgungsquote bis zu 100%, Hortanteil 1/3, Grundschulanteil 2/3
- **Variante 4:** Versorgungsquote bis zu 100%, Hortanteil 0, Grundschulanteil 1

In den vier Varianten ergeben sich in Abhängigkeit der prognostizierten Schülerzahl **in Summe über die sechs Bildungsregionen** (BR) die folgenden zu schaffenden Plätze (vgl. Tabelle 23 bis Tabelle 26). Die Platzzahlen in der jeweiligen BR finden sich in Abbildung 1 bis Abbildung 4. Die erreichten Versorgungsquoten in den BR in Abbildung 5.

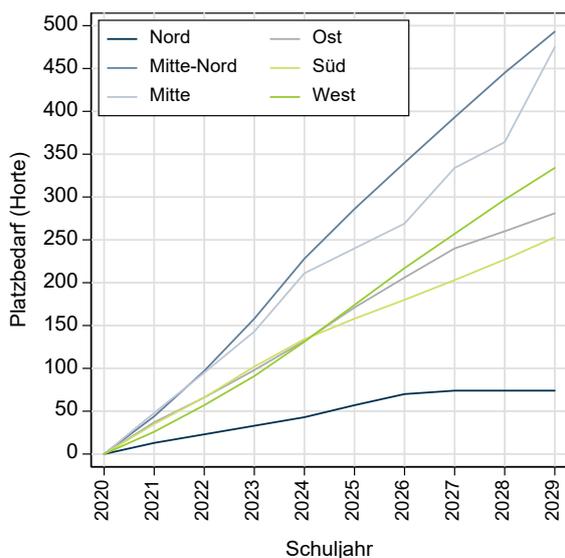
**Tabelle 23: Zu schaffende Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 1**

Schuljahr	Schüler*innen	mittlere+ Versorgungsquote (in %)	Weitere Hortplätze zum Erreichen der Versorgungsquote		Weitere Grundschulplätze zum Erreichen der Versorgungsquote	
			pro Jahr	kumuliert	pro Jahr	kumuliert
2020	24.707	74,23	0	0	0	0
2021	24.928	75,98	203	203	406	406
2022	25.137	77,73	201	404	396	802
2023	25.433	79,48	221	625	447	1.249
2024	25.835	81,24	254	879	511	1.760
2025	26.047	82,99	207	1.086	410	2.170
2026	26.220	84,74	196	1.282	396	2.566
2027	26.471	86,34	219	1.501	433	2.999
2028	26.556	87,80	166	1.667	333	3.332
2029	26.874	89,26	243	1.910	488	3.820

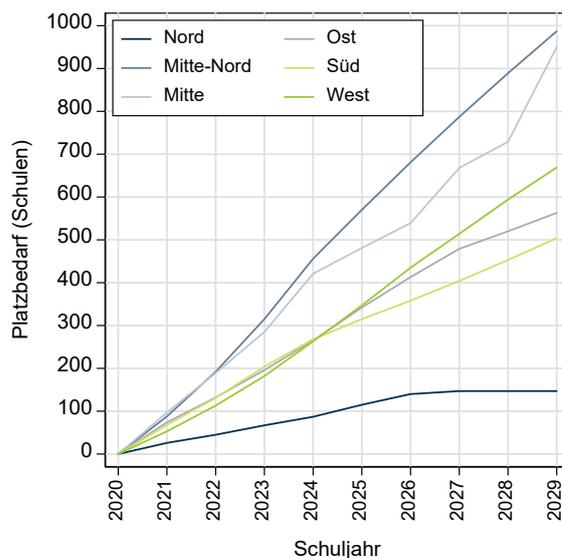
Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: +Mittelwert über die Versorgungsquoten in den sechs Bildungsregionen; innerhalb jeder BR auf ganze Plätze aufgerundet.

**Abbildung 1: Zu schaffende Ganztagsplätze je Bildungsregion, Variante 1**



(a) Zu schaffende Plätze (kumuliert) an Horten



(b) Zu schaffende Plätze (kumuliert) an Grundschulen

Quelle: Eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Auf ganze Plätze aufgerundet.

**Tabelle 24: Zu schaffende Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 2**

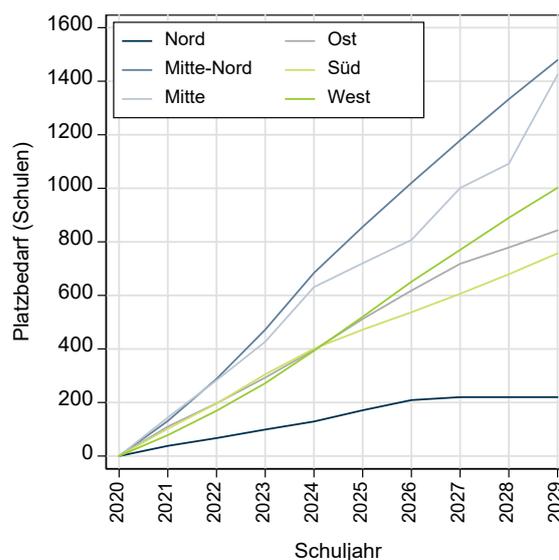
Schuljahr	Schüler*innen	mittlere+ Versorgungsquote (in %)	Weitere Hortplätze zum Erreichen der Versorgungsquote		Weitere Grundschulplätze zum Erreichen der Versorgungsquote	
			pro Jahr	kumuliert	pro Jahr	kumuliert
2020	24.707	74,23	0	0	0	0
2021	24.928	75,98	0	0	603	603
2022	25.137	77,73	0	0	597	1.200
2023	25.433	79,48	0	0	668	1.868
2024	25.835	81,24	0	0	766	2.634
2025	26.047	82,99	0	0	617	3.251
2026	26.220	84,74	0	0	591	3.842
2027	26.471	86,34	0	0	652	4.494
2028	26.556	87,80	0	0	499	4.993
2029	26.874	89,26	0	0	732	5.725

Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: \*Mittelwert über die Versorgungsquoten in den sechs Bildungsregionen; innerhalb jeder BR auf ganze Plätze aufgerundet.

**Abbildung 2: Zu schaffende Ganztagsplätze je Bildungsregion, Variante 2**

entfällt



**(a) Zu schaffende Plätze (kumuliert) an Horten**

**(b) Zu schaffende Plätze (kumuliert) an Grundschulen**

Quelle: Eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Auf ganze Plätze aufgerundet.

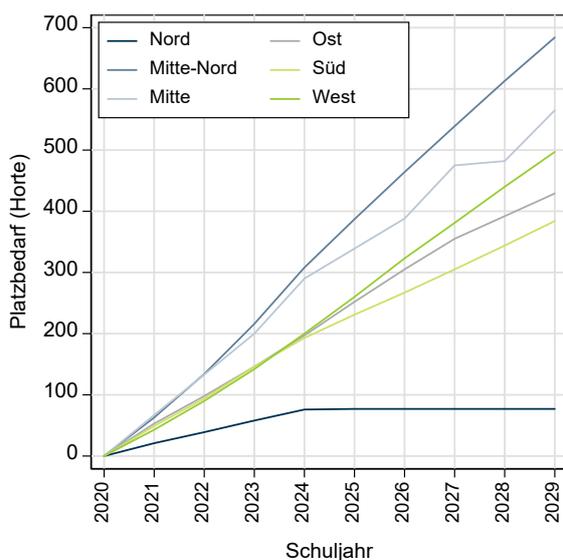
**Tabelle 25: Zu schaffende Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 3**

Schuljahr	Schüler*innen	mittlere+ Versorgungsquote (in %)	Weitere Hortplätze zum Erreichen der Versorgungsquote		Weitere Grundschulplätze zum Erreichen der Versorgungsquote	
			pro Jahr	kumuliert	pro Jahr	kumuliert
2020	24.707	74,23	0	0	0	0
2021	24.928	77,09	296	296	589	589
2022	25.137	79,95	292	588	586	1.175
2023	25.433	82,82	320	908	638	1.813
2024	25.835	85,67	356	1.264	710	2.523
2025	26.047	88,05	282	1.546	569	3.092
2026	26.220	90,44	278	1.824	552	3.644
2027	26.471	92,82	308	2.132	619	4.263
2028	26.556	94,81	216	2.348	430	4.693
2029	26.874	96,72	288	2.636	577	5.270

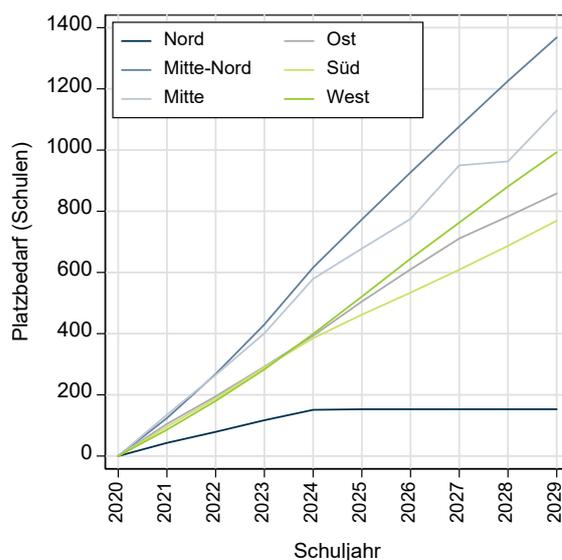
Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: +Mittelwert über die Versorgungsquoten in den sechs Bildungsregionen; innerhalb jeder BR auf ganze Plätze aufgerundet.

**Abbildung 3: Zu schaffende Ganztagsplätze je Bildungsregion, Variante 3**



(a) Zu schaffende Plätze (kumuliert) an Horten



(b) Zu schaffende Plätze (kumuliert) an Grundschulen

Quelle: Eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Auf ganze Plätze aufgerundet.

**Tabelle 26: Zu schaffende Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 4**

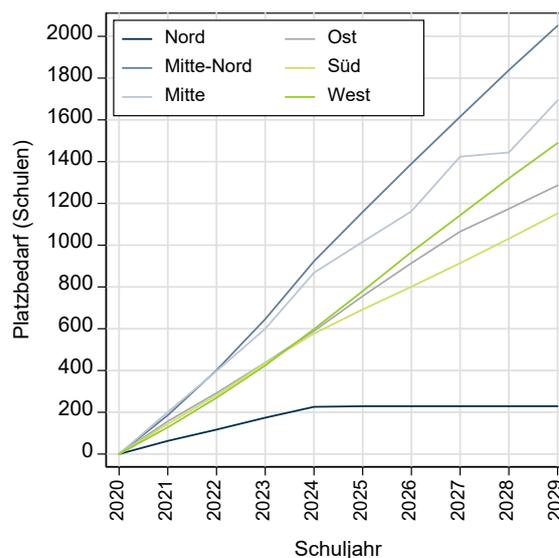
Schuljahr	Schüler*innen	mittlere+ Versorgungsquote (in %)	Weitere Hortplätze zum Erreichen der Versorgungsquote		Weitere Grundschulplätze zum Erreichen der Versorgungsquote	
			pro Jahr	kumuliert	pro Jahr	kumuliert
2020	24.707	74,23	0	0	0	0
2021	24.928	77,09	0	0	879	879
2022	25.137	79,95	0	0	878	1.757
2023	25.433	82,82	0	0	959	2.716
2024	25.835	85,67	0	0	1.065	3.781
2025	26.047	88,05	0	0	851	4.632
2026	26.220	90,44	0	0	831	5.463
2027	26.471	92,82	0	0	927	6.390
2028	26.556	94,81	0	0	646	7.036
2029	26.874	96,72	0	0	864	7.900

Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: +Mittelwert über die Versorgungsquoten in den sechs Bildungsregionen; innerhalb jeder BR auf ganze Plätze aufgerundet.

**Abbildung 4: Zu schaffende Ganztagsplätze je Bildungsregion, Variante 4**

entfällt



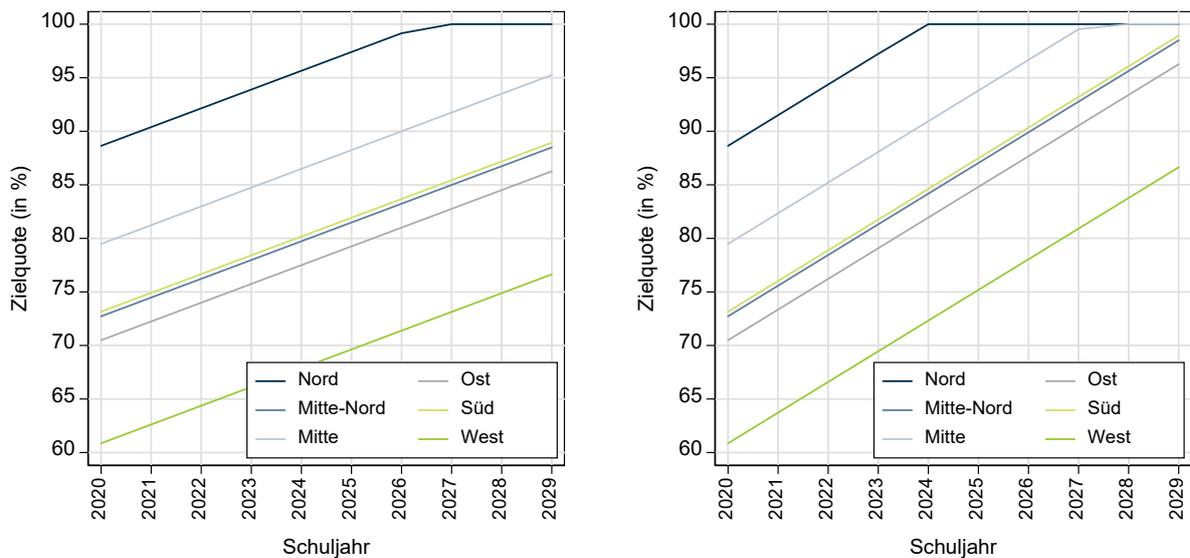
**(a) Zu schaffende Plätze (kumuliert) an Horten**

**(b) Zu schaffende Plätze (kumuliert) an Grundschulen**

Quelle: Eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Auf ganze Plätze aufgerundet.

Abbildung 5: Versorgungsquote je Bildungsregion, Variante 1 & 2 und 3 & 4



(a) Versorgungsquoten in den BR bei angestrebter mittlerer Versorgungsquote von bis zu 90%

(b) Versorgungsquoten in den BR bei angestrebter mittlerer Versorgungsquote von bis zu 100%

Quelle: Eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Die neu zu schaffenden Plätze sind nicht nur mit jährlich wiederkehrenden Kosten verbunden, es können auch bedeutende Investitionskosten anfallen. Insbesondere wenn neue Horte oder Grundschulen gebaut werden müssen oder in bestehenden Einrichtungen ganztagsbedingte Erweiterungs- oder Umbauten erforderlich werden. Annahmen dazu werden nachfolgend getroffen. Die Ergebnisse finden sich in Kapitel 9.

Da der Schulträger Frankfurt a.M. in der Vergangenheit erheblich in Grundschulneubauten oder -ersatzneubauten investiert hat, die bereits auf den Ganzttag ausgerichtet sind, werden Investitionskosten für Grundschulneubauten nicht entstehen (vgl. auch iSEP 2020-2029). Allerdings werden Kosten für Grundschulneubauten nachfolgend dennoch berechnet und *nachrichtlich* ausgewiesen. Somit liegen auch für Frankfurt a.M. Kostenfolgeabschätzungen für Neubauten vor, wenn die Investitionen der vergangenen Jahre nicht getätigt worden wären.

Bei der Abschätzung der Kosten für Grundschulneubauten wird für jeweils bis zu 400 Schüler\*innen in einer BR eine entsprechend vierzügige Ganztagsgrundschule neu gebaut. Fehlen bspw. in einer BR im ersten Jahr nur 50 Ganztagsplätze, entstünde in dieser BR dennoch eine neue vierzügige Grundschule. Fehlen 401 bis 800 Plätze, entstehen zwei vierzügige Grundschulen usw. D.h., die Neubauten werden so geplant, dass die Schulen im Zeitverlauf auch immer mit bis zu 400 Schüler\*innen ‚aufgefüllt‘ werden können. Auch wenn solche harten Schwellenwerte in der Praxis vermutlich nicht so zur Anwendung kommen hat sich in den vergangenen

Jahren auf Grund des Bevölkerungswachstums der Stadt dennoch gezeigt, dass die freien Schulplätze auch benötigt werden. Die hier berichteten Kosten stellen somit eine Obergrenze der Investitionskosten für Neubauten dar.

Auf Grund der vergangenen Investitionen in den Grundschulneubau, ist es realistischer anzunehmen, dass an bestehenden Grundschulen eher Anbauten- oder Umbauten notwendig werden, um zusätzliche Räume bzw. Flächen für den Ganztags zu schaffen. Auch die erforderlichen An- und Umbauten werden je BR kalkuliert und es wird wieder von einem Maximalszenario mit 400 Schüler\*innen ausgegangen. Fehlen in einer BR 50 Ganztagsplätze würden an einer vierzügigen Grundschule Ganztagsflächen für bis zu 400 Schüler\*innen durch An- oder Umbau entstehen. Fehlen 401 bis 800 Plätze müsste entsprechend an zwei vierzügigen Grundschulen in einer BR um- oder angebaut werden.

In den Berechnungen wird jeweils davon ausgegangen, dass alle zu schaffenden Plätze entweder als Um- oder Anbau, ohne Investitionen oder durch Neubau entstehen. In der Umsetzung wird es natürlich auf die konkreten Gegebenheiten vor Ort (Schule und BR) ankommen. Daher sind die hier vorgelegten Zahlen als Unter- und Obergrenzen zu interpretieren und die Varianten An- und Umbau markieren einen realistischen Korridor. Die Berechnungen der investiven Kosten für Grundschulen basieren somit auf den folgenden **alternativen Szenarien** zu den Investitionskosten:

- a) Je 400 Plätze in einer BR wird an einer bestehenden Grundschule ein **Anbau/Erweiterungsbau** erforderlich sein, um **zusätzliche** Flächen für den Ganztags schaffen zu können.
- b) Je 400 Plätze in einer BR wird an einer bestehenden Grundschule ein **Umbau** erforderlich sein, um **vorhandene** Flächen für den Ganztags umzubauen.
- c) Es werden keine Investitionskosten entstehen. Jede Grundschule kann neue Ganztagsplätze ohne An- oder Umbau schaffen. Für diesen Fall entstehen lediglich laufende, jährlich wiederkehrende Kosten der Betreuung.
- d) *Nachrichtlich: Je 400 Plätze in einer BR wird ein **Neubau** erforderlich. Diese Grundschule ist vierzünftig und als **Ganztagsgrundschule** (Unterrichts- und zusätzliche Ganztagsflächen) konzipiert.*

Bei der Versorgung der Grundschul Kinder über Hortplätze werden ebenfalls alternative Annahmen zu den Investitionskosten getroffen. Pro Hort wird nachfolgend mit 100 Schüler\*innen kalkuliert. Fehlen bspw. in einer BR in einem Jahr 50 Ganztagsplätze, wird in dieser BR ein Hort mit 100 Plätzen entstehen. Fehlen 101 bis 200 Plätze, entstehen zwei Horte mit jeweils 100 Plätzen usw. Die alternativen Annahmen lauten wie folgt:

- a) Je 100 Plätze in einer BR wird ein Hort **neu gebaut** werden müssen.
- b) Je 100 Plätze in einer BR wird ein Hort bzw. entsprechende Räumlichkeiten **angemietet**. Es entstehen somit lediglich laufende, jährlich wiederkehrende Kosten der Betreuung.

Bei Horten wird also davon ausgegangen, dass an bestehende Gebäude nicht angebaut werden kann und dass auch durch sonst keine Maßnahme ein neuer Platz in einem bestehenden Hort geschaffen werden kann.

Aus allen alternativen Berechnungen lassen sich abschließend Pro-Kopf-Investitionskosten ableiten die bei Bedarf auf alternative Annahmen (z.B. größere Horte oder dreizügige Grundschulen) übertragen werden können.

## 7.4 Ermittlung der Baukosten

Um für die in Abschnitt 7.3 berechneten fehlenden Ganztagsplätze die alternativen Investitionskosten abzuschätzen, muss aus der Anzahl der benötigten Plätze die zu erbauende Raumfläche berechnet werden. Dabei wird auf die Nutzungsfläche (NUF) pro Schüler\*in (SuS) zurückgegriffen ( $NUF_{SuS}$ ). Die NUF umfasst in Grundschulen (S) die durch die Schüler\*innen genutzte Raumfläche, z.B. Klassenräume, aber auch gemeinschaftliche genutzte Räume für den Ganzttag (vgl. dazu Abschnitt 8.1). In Horten (H) umfasst die Nutzungsfläche entsprechend nur Räume für den Ganzttag und kann ggf. anders ausfallen als an Grundschulen. Die zu bauenden Flächen insgesamt je Einrichtung in  $m^2$  ergeben sich entsprechend über:

$$NUF_S = SuS_S \cdot NUF_{SuS,S}$$

$$NUF_H = SuS_H \cdot NUF_{SuS,H}$$

wobei  $SuS$  die Zahl der Schüler\*innen in der jeweiligen Einrichtung insgesamt beschreibt, also unter den oben getroffenen Annahmen 400 in Grundschulen und 100 in Horten.

In Verbindung mit Verkehrsflächen und Technikflächen sowie der Konstruktions-Grundfläche lässt sich aus der NUF auch die Brutto-Grundfläche (BGF) eines Gebäudes ermitteln. Dies erfolgt, in dem die NUF mit dem Faktor 1,6 multipliziert wird (vgl. dazu ebenfalls Abschnitt 8.1).

$$BGF_S = 1,6 \cdot NUF_S$$

$$BGF_H = 1,6 \cdot NUF_H$$

### 7.4.1 Kosten des Bauwerks

Die zu bauende BGF lässt sich mit einem Baupreis in Euro pro  $m^2$  BGF ( $p_{m^2}^N$ ) bewerten. Damit lassen sich die Bauwerkskosten (BauK) für einen Neubau (N) insgesamt abschätzen als

$$BauK_S^N = BGF_S^N \cdot p_{m^2,S}^N$$

$$BauK_H^N = BGF_H^N \cdot p_{m^2,H}^N$$

Es wird unterstellt, dass ein solcher Neubau z.B. Mensen, Cafeterien und/oder Küchen, Speiseräume, u.Ä. in das Gebäude integriert.

Da angenommen wird, dass an bestehenden Grundschulen angebaut (A) oder umgebaut (U) werden kann, um Plätze bzw. Flächen für den Ganztag zu schaffen, ist gegebenenfalls eine andere Bruttogrundfläche pro Schüler\*in und ein anderer Baupreis je m<sup>2</sup> zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass in diesen Fällen nur (zusätzliche) Flächen für den Ganztag, nicht aber für die Unterrichtung, geschaffen werden müssen. Bei Erweiterungs- bzw. Anbauten (A) wird für die Abschätzung der Bauwerkskosten entsprechend

$$BauK_S^A = BGF_S^A \cdot p_{m^2,S}^A$$

angesetzt. Für Umbauten (U) gilt

$$BauK_S^U = BGF_S^U \cdot p_{m^2,S}^U$$

Für Horte kann bei Bedarf eine analoge Berechnung vorgenommen werden.

## 7.4.2 Grundstückskosten

Die notwendige Grundstücksgröße für Neubauten wird mit einer Grundstücksfläche (GF) in m<sup>2</sup> pro Schüler\*in angegeben ( $GF_{SuS,S}^N$  bzw.  $GF_{SuS,H}^N$ ). Damit ergeben sich zusätzliche Grundstückskosten (GFK) für Neubauten i.H.v.

$$GFK_S^N = GF_{SuS,S}^N \cdot SuS_S \cdot p_{m^2}^{GF}$$
$$GFK_H^N = GF_{SuS,H}^N \cdot SuS_H \cdot p_{m^2}^{GF}$$

wobei  $p_{m^2}^{GF}$  den Baulandpreis je m<sup>2</sup> GF abbildet.

Sollte eine Erweiterung eines bestehenden Schulgebäudes nur durch den Erwerb weiterer Grundstücksflächen möglich sein, ergeben sich auch hier Grundstückskosten i.H.v.

$$GFK_S^A = GF_{SuS,S}^A \cdot SuS_S \cdot p_{m^2}^{GF}$$

Umbauten erfolgen im Bestand, daher wird davon ausgegangen, dass diese auf dem vorhandenen Grundstück erfolgen. Für Horte kann bei Bedarf eine analoge Berechnung vorgenommen werden.

### 7.4.3 Kosten für Herrichtung und Erschließung

Die notwendigen Kosten für Herrichtung und Erschließung (HE) von Grundstücken werden ebenfalls für Neubauten und Anbauten differenziert ermittelt (vgl. Abschnitt 8.1.2). Umbauten erfolgen im Bestand, daher werden keine Kosten für Herrichtung und Erschließung angesetzt. Die Herrichtungs- und Erschließungskosten betragen je m<sup>2</sup> GF bei Neubauten  $p_{m^2,S}^{HE,N}$  bzw.  $p_{m^2,H}^{HE,N}$  und bei Erweiterungsbauten  $p_{m^2,S}^{HE,A}$ . Entsprechend ergeben sich für Neubauten Herrichtungs- und Erschließungskosten (HEK) i.H.v.

$$HEK_S^N = GF_{SuS,S}^N \cdot SuS_S \cdot p_{m^2,S}^{HE,N}$$

$$HEK_H^N = GF_{SuS,H}^N \cdot SuS_H \cdot p_{m^2,H}^{HE,N}$$

und im Falle von Anbauten

$$HEK_S^A = GF_{SuS,S}^A \cdot SuS_S \cdot p_{m^2,S}^{HE,A}$$

Für Horte kann bei Bedarf eine analoge Berechnung vorgenommen werden.

### 7.4.4 Kosten für Sporthallen

Zusätzlich zu den Schulraumkosten können Kosten für zu schaffende Sporthallenkapazitäten (Nutzungsflächen in Sporthallen, SP) für neu gebaute Grundschulen bestimmt werden, sofern diese nicht in das Gebäude integriert werden können. Diese ergeben sich aus

$$SPK_S = NUF_{SuS,S}^{SP} \cdot SuS_S \cdot p_{m^2,S}^{SP}$$

An- und Umbauten betreffen nur den Ganztagsbereich, daher wird angenommen, dass erforderliche Sporthallenkapazitäten ohnehin vorhanden sind.

### 7.4.5 Kosten für Außenanlagen und Freiflächen

Auch die Kosten für Außenanlagen und Freiflächen entstehen vor allem bei Neubauten. Bei Anbauten entstehen diese Kosten nur dann, wenn auch der Erwerb eines Grundstücks erforderlich ist (vgl. dazu Abschnitt 8.1.2). Die Kosten für Erweiterungsbauten werden mit  $p_{m^2,S}^{AF,A}$  je m<sup>2</sup> Außenfläche (AF) beziffert. Bei Neubauten fallen Kosten i.H.v.  $p_{m^2,S}^{AF,N}$  bzw.  $p_{m^2,H}^{AF,N}$  je m<sup>2</sup> AF an. Daraus ergibt sich entsprechend:

$$AFK_S^N = AF_{SuS,S}^N \cdot SuS_S \cdot p_{m^2,S}^{AF,N}$$

$$AFK_H^N = AF_{SuS,H}^N \cdot SuS_H \cdot p_{m^2,H}^{AF,N}$$

#### 7.4.6 Ausstattungskosten

Wird neu gebaut oder erweitert, fallen auch Kosten für die Ausstattung der Schulen, Horte oder der angebauten Räume an. Auch Ausstattungskosten für Sporthallen müssen bei Neubauten berücksichtigt werden. Für die Ausstattung des gesamten Schulgebäudes oder Hortes wird mit einem Preis je m<sup>2</sup> BGF ( $p_{m^2,S}^{AS,N}$  bzw.  $p_{m^2,H}^{AS,N}$ ) gerechnet. Entsprechend ergeben sich für Neubauten Ausstattungskosten (ASK) i.H.v. insgesamt

$$ASK_S^N = BGF_S^N \cdot p_{m^2,S}^{AS,N}$$

$$ASK_H^N = BGF_H^N \cdot p_{m^2,H}^{AS,N}$$

und i.H.v.

$$ASK_S^A = BGF_S^A \cdot p_{m^2,S}^{AS,A}$$

$$ASK_S^U = BGF_S^U \cdot p_{m^2,S}^{AS,U}$$

für Erweiterungsbauten bzw. Umbauten. Für die Ausstattung von Sporthallen, sofern diese nicht in das Gebäude integriert sind, gilt:

$$ASK_S^{SP} = NUF_{SuS,S}^{SP} \cdot SuS_S \cdot p_{m^2,S}^{AS,SP}$$

#### 7.4.7 Baunebenkosten (Planungskosten etc.)

Als Baunebenkosten (BNK) werden pauschal 26% auf die Kosten für Bau, Außenanlagen und Herrichtung und Erschließung aufgeschlagen (vgl. Abschnitt 8.1.2). Die Baunebenkosten sind entsprechend für Neubauten (Schulen und Horte), Anbauten oder Umbauten:

$$BNK_S^N = 0,26 \cdot (BauK_S^N + AFK_S^N + HEK_S^N \{+SPK_S\})$$

$$BNK_H^N = 0,26 \cdot (BauK_H^N + AFK_H^N + HEK_H^N)$$

$$BNK_S^A = 0,26 \cdot (BauK_S^A + AFK_S^A + HEK_S^A)$$

$$BNK_S^U = 0,26 \cdot (BauK_S^U + AFK_S^U)$$

Für An- oder Umbauten in Horten kann bei Bedarf eine analoge Berechnung vorgenommen werden.

## 7.5 Ermittlung der jährlich wiederkehrenden Kosten

Neben den einmaligen Kosten, die durch den Bau zusätzlicher Schul- oder Hortgebäude bzw. deren An- oder Umbau entstehen, fallen im Rahmen der Ganztagsbetreuung jährlich wiederkehrende Kosten in einem nicht unbeträchtlichen Maße an. Dazu zählen insbesondere die Personalkosten der Betreuung.

Im Gegensatz zu den Investitionskosten, die sich auf eine bestimmte Schülerzahl (400 bei Grundschulen und 100 bei Horten) beziehen (vgl. Abschnitt 7.3 und 7.4), entstehen die laufenden jährlichen Kosten für jeden belegten Ganztagsplatz. Wird bspw. bei 50 fehlenden Ganztagsplätzen ein neuer Hort direkt für 100 Kinder gebaut, entstehen in diesem Jahr auch Investitionskosten für 100 Plätze. Laufende Kosten entstehen in diesem Jahr jedoch nur für 50 Plätze.

### 7.5.1 Personalkosten

Beim Personal wird unterschieden zwischen Landespersonal (Lehrer\*innen), pädagogischem Personal (z.B. Erzieher\*innen) und Verwaltungspersonal. In Horten fallen grundsätzlich nur Kosten für pädagogisches Personal und Verwaltung an. An Grundschulen können Kosten für alle Gruppen anfallen. Darüber hinaus ist mit Verwaltungspersonal nicht nur das des Ganztagsbetreuers gemeint, sondern auch das des Schulträgers (Sekretariat, Schulhausverwaltung), das durch längere Betriebszeiten der Schulgebäude ggf. auch länger eingesetzt werden muss. Auch beim pädagogischen Personal muss, je nach Einrichtung, beachtet werden, dass es sich um unterschiedlich qualifizierte Personen handelt, die entsprechend unterschiedliche Kosten pro Kind und pro Betreuungsstunde verursachen.

#### **Personalkosten an Grundschulen**

An den Grundschulen können Kinder im Ganztags durch verschiedene Personen betreut werden, und zwar durch Landespersonal (L), pädagogische Fachkräfte (F) und Nicht-Fachkräfte (NF). Die jährlichen Personalkosten der Betreuung (PBK) lassen sich somit über

$$PBK_S = LK_S + FK_S + NFK_S$$

ermitteln, wobei gilt

$$LK_S = \alpha \cdot (p_t^L \cdot T_S)$$

$$FK_S = \beta \cdot (p_t^F \cdot T_S)$$

$$NFK_S = \gamma \cdot (p_t^{NF} \cdot T_S)$$

und

$$\alpha + \beta + \gamma = 1$$

Die Kosten des jeweiligen Personals je Betreuungsstunde sind mit  $p_t^L$  für das Landespersonal,  $p_t^F$  für pädagogische Fachkräfte und  $p_t^{NF}$  für Nicht-Fachkräfte gegeben. Dabei wird der Personalkostensatz (F und NF) je Betreuungsstunde auf Grundlage einer Vollzeitstelle mit 39 Std./Woche ermittelt.  $T_S$  ist die Gesamtbetreuungszeit im Ganztage pro Jahr (hier also 1.480 Stunden) und  $\alpha$ ,  $\beta$  und  $\gamma$  sind die Anteile, zu denen das Personal jeweils eingesetzt wird. In der Erweiterten Schulschen Betreuung (ESB) in Frankfurt a.M. gilt bspw.  $\alpha = 0$ ,  $\beta = 0,7$  und  $\gamma = 0,3$ , da Landespersonal nicht eingesetzt wird und ein Nicht-Fachkräfteanteil von max. 30% zulässig ist. Grundsätzlich ist in der ESB zudem ein Personalschlüssel von 1,5 Stellen je 20 Kinder (vgl. Abschnitt 7.1) vorgesehen, d.h. Die Betreuungskosten (PBK) einer Vollzeitstelle müssen noch auf die Anzahl der betreuten Kinder bezogen werden. Die jährlichen Personalkosten der Betreuung je betreutem Grundschulkind an Schulen ( $PBK_{SuS,S}$ ) wären entsprechend mit

$$PBK_{SuS,S} = \frac{PBK_S}{BS_S}$$

zu beziffern, wobei  $BS_S$  der jeweilige Betreuungsschlüssel ist. In der ESB liegt dieser bei  $BS_S = \frac{20}{1,5}$ .

Zu den Personalkosten der Betreuung je Schüler\*in kommen noch Personalnebenkosten (PNK) hinzu. Personalnebenkosten entstehen durch Schulungen, Supervision, Beiträge zu Genossenschaften oder Verbänden oder für Teambuildingmaßnahmen. Diese Kosten werden pauschal auf die jährlichen Gesamtpersonalkosten bezogen und belaufen sich auf 2,5% (vgl. Abschnitt 8.2.4). D.h.

$$PNK_{SuS,S} = 0,025 \cdot PBK_{SuS,S}$$

Darüber hinaus entstehen noch Kosten für Verwaltungspersonal der Ganztagesträger und Kosten für Schulträgerpersonal (Sekretariat, Schulhausverwaltung).

Kosten für Verwaltungspersonal (VK) der Ganztagesträger werden pauschal mit 10% der Personal- und Personalnebenkosten je Schüler\*in ermittelt (vgl. dazu Abschnitte 6.4 und 8.2.3):

$$VK_{SuS,S} = 0,1 \cdot (PBK_{SuS,S} + PNK_{SuS,S})$$

Die Kosten für Schulträgerpersonal pro Ganztagsplatz ergeben sich aus

$$SEKK_{SuS,S} = p_t^{SEK} \cdot t_{SuS,S}^{SEK}$$

$$SHVK_{SuS,S} = p_t^{SHV} \cdot t_{SuS,S}^{SHV}$$

wobei  $p_t$  der jeweilige Stundenlohn der Berufsgruppe (Sekretariat [SEK] und Schulhausverwaltung [SHV]) ist. Die Kosten hängen somit stark von der durch den Ganztags verursachten, zusätzlichen jährlichen Arbeitszeit je Schüler\*in ( $t_{SuS,S}^{SEK}$  bzw.  $t_{SuS,S}^{SHV}$ ) dieser beiden Berufsgruppen ab.

Die gesamten Personalkosten (PK) je Schüler\*in und Jahr an Grundschulen berechnen sich somit über

$$PK_{SuS,S} = PBK_{SuS,S} + PNK_{SuS,S} + VK_{SuS,S} + SEKK_{SuS,S} + SHVK_{SuS,S}$$

Je Grundschule gilt entsprechend für die gesamten Personalkosten pro Jahr:

$$PK_S = PK_{SuS,S} \cdot SuS_S$$

### **Personalkosten an Horten**

Die Berechnung der Personalkosten an Horten erfolgt analog zu derjenigen an Schulen. In Horten werden Kinder im Ganztags allerdings nur durch pädagogische Fachkräfte (F) betreut, alternativ kann auch wie bei den Grundschulen angenommen werden, dass Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte (NF) die Betreuung zu bestimmten Anteilen übernehmen. Die jährlichen Personalkosten der Betreuung lassen sich am Beispiel der Stadt Frankfurt a.M. über

$$PBK_H = FK_H$$

ermitteln, wobei gilt

$$FK_H = \beta \cdot (p_t^F \cdot T_H)$$

und

$$\beta = 1$$

da nur Fachkräfte eingesetzt werden. Die Kosten des Personals je Betreuungsstunde sind mit  $p_t^F$  gegeben.  $T_H$  ist die Gesamtbetreuungszeit im Hort pro Jahr (also erneut 1.480 Stunden). In Horten gilt die Fachkräftepflicht (daher ist der Anteil dieses Personals  $\beta = 1$ ) und ein Personalschlüssel von 1,4 Stellen je 25 Kinder (vgl. Abschnitt 7.1). Die Betreuungskosten (PBK) müssen also noch auf die Anzahl der betreuten Kinder bezogen werden. Die jährlichen Personalkosten der Betreuung je betreutem Grundschulkind im Hort ( $PBK_{SuS,H}$ ) wären entsprechend mit

$$PBK_{SuS,H} = \frac{PBK_H}{BS_H}$$

zu beziffern, wobei  $BS_H$  der jeweilige Betreuungsschlüssel ist. In Horten in Frankfurt a.M. gilt  $BS_H = \frac{25}{1,4}$ .

Zu den Personalkosten der Betreuung kommen, wie bei der Betreuung an Grundschulen, noch Personalnebenkosten (PNK) und Kosten für Verwaltungspersonal (VK) des Trägers der Einrichtung hinzu.

$$PNK_{SuS,H} = 0,025 \cdot PBK_{SuS,H}$$
$$VK_{SuS,H} = 0,1 \cdot (PBK_{SuS,H} + PNK_{SuS,H})$$

Die gesamten Personalkosten pro Jahr und Kind belaufen sich somit auf

$$PK_{SuS,H} = PBK_{SuS,H} + PNK_{SuS,H} + VK_{SuS,H}$$

Je Hort und Jahr gilt entsprechend für die Personalkosten insgesamt:

$$PK_H = PK_{SuS,H} \cdot SuS_H$$

## 7.5.2 Sachkosten

Sachkosten im Rahmen der Ganztagsbetreuung entstehen für Spiel-, Lern-, Bastel-, und Werkmaterialien im Rahmen der unterschiedlichen Betreuungsformate und Gruppenangebote. Hinzu kommen ggf. weitere Sachkosten, die sich z.B. aus Eintrittsgeldern, Ausflugskosten oder Fahrten zu Exkursionen ergeben können. Die jährlichen Sachkosten (SK) der Betreuung ergeben sich über die Multiplikation der Schülerzahl im Ganztage mit einer Sachkostenpauschale in Euro pro Jahr und Kind  $p_{SuS,S}^{SK}$  bzw.  $p_{SuS,H}^{SK}$ :

$$SK_S = p_{SuS,S}^{SK} \cdot SuS_S$$

$$SK_H = p_{SuS,H}^{SK} \cdot SuS_H$$

### 7.5.3 Mieten

Schulbauten gehen i.d.R. in das Anlagevermögen des Schulträgers über, so dass für die Nutzung der Schule im Rahmen des Ganztags die Ganztagsträger theoretisch Miete zahlen müssten. Das ist in Frankfurt a.M. nicht der Fall – für die Betreuung, die in den Räumen der Grundschulen erfolgt erhebt der Schulträger keine Miete beim Träger des Ganztagsangebots. Auch Hortbauten können u.U. in das Anlagevermögen eines Trägers übergehen und somit für diesen mietfrei nutzbar sein. Träger des Ganztagsangebots/eines Hortes können aber auch auf hohe Investitionskosten verzichten, wenn sie entsprechende Flächen bzw. Räumlichkeiten in Bestandsgebäuden mieten. Für diese Fälle entstehen, statt einmaliger Investitionskosten, regelmäßig Mietkosten. Die jährlichen Mietkosten (MK) für eine entsprechende außerschulische Einrichtung ergeben sich über die gesamte Nutzungsfläche in m<sup>2</sup> (NUF) und dem marktüblichen monatlichen Mietpreis ( $p_{m^2}^M$ ).

$$MK_H = 12 \cdot SuS_H \cdot NUF_{SuS,H} \cdot p_{m^2,H}^M$$

Entsprechend wären die Mietkosten pro Jahr und Hortkind mit

$$MK_{SuS,H} = \frac{MK_H}{SuS_H}$$

gegeben.

### 7.5.4 Betriebskosten

Bei den Betriebskosten (BK) wird wie bei den Sachkosten von einem jährlichen Pauschalbetrag in Euro von  $p_{SuS}^{BK}$  je Schüler\*in und Jahr in der Ganztagsbetreuung bzw. im Hort ausgegangen, so dass sich die jährlichen Betriebskosten über

$$BK_S = p_{SuS,S}^{BK} \cdot SuS_S$$

$$BK_H = p_{SuS,H}^{BK} \cdot SuS_H$$

ergeben. Alternativ kann auch ein Pauschalbetrag je m<sup>2</sup> NUF oder BGF angesetzt werden und mit der entsprechenden NUF oder BGF je Schüler\*in multipliziert werden.

### 7.5.5 Essensversorgung

Die jährlichen Kosten der Essensversorgung (EK) orientieren sich ebenfalls an der Zahl der Schüler\*innen in der Ganztagsbetreuung. Es wird unterstellt, dass bei jedem neu geschaffenen Platz ein Kind an allen Schultagen und auch an allen Ferientagen (unter Beachtung der maximalen Schließzeiten) mit einer Mahlzeit versorgt wird. Insofern ergeben sich die jährlichen Kosten der Essensversorgung über die Zahl der Ganztagsplätze/Schüler\*innen, der Versorgungstage (D) und dem Essenspreis je Mahlzeit ( $p_{SuS}^{EV}$ )

$$EK_S = p_{SuS,S}^E \cdot SuS_S \cdot D$$

$$EK_H = p_{SuS,H}^E \cdot SuS_H \cdot D$$

### 7.5.6 Abschreibungen

Entsprechend Jänchen (2020) und der NKRS-Abschreibungstabelle Hessen<sup>27</sup> haben sowohl Kindergärten als auch Schulbauten in massiver Bauweise eine Nutzungsdauer von 60 Jahren, gleiches gilt für Sporthallen in massiver Bauweise. Schuleinrichtung und Kindertagesstätten-Mobiliar wird über zehn Jahre abgeschrieben. Kleinspielplätze in Kindergärten oder Horten werden ebenfalls mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren angegeben. Für die Außenanlagen von Schulen finden sich keine entsprechenden Nutzungsdauern, daher werden hier jene von Sportplätzen (Rasen- und Hartplatz) angenommen. Diese werden über 20 Jahre abgeschrieben.

---

<sup>27</sup> Vgl. [https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm\\_pdk/PdK-He-B9aHe/cont/PdK-He-B9aHe.anhang15%2Ehtm](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm_pdk/PdK-He-B9aHe/cont/PdK-He-B9aHe.anhang15%2Ehtm), Zugriff: 23.07.2021.



## 8 Durchschnittliche Kostenansätze

Die nachfolgend ermittelten Kostenansätze für Investitionen und die laufende Betreuung basieren i.d.R. auf empirisch ermittelten Vergleichswerten. Zu beachten ist, dass es sich hierbei also lediglich um (realistische) Referenzgrößen für bestimmte Kostenarten handelt und nicht um exakte Eurobeträge je Kostenart. Zudem werden einzelne Kostenansätze gerundet, andere Kostenansätze werden großzügig angesetzt um für die Kostenabschätzung tendenziell eine Obergrenze abzubilden. Prozentuale Pauschalen verstehen sich zudem stets als Maximalansatz.

### 8.1 Einmalige Kosten: Bau- und Ausstattungskosten

Zur Ermittlung der Kosten für Bau und Ausstattung von Räumen bzw. Flächen, die im Rahmen der Ganztagsbetreuung benötigt werden, wird, wie in Kapitel 7 beschrieben, von Neu- und Erweiterungsbauten in massiver Bauweise sowie Umbauten in massiven Gebäuden ausgegangen. Zu beachten ist daher, dass bei all den hier berechneten Kosten geringere Kosten für temporäre Ergänzungsbauten (Container) nicht berücksichtigt werden. Die Alternative des Mietens wird erst in Abschnitt 8.2 diskutiert, da es sich hierbei um jährlich wiederkehrende Kosten handelt.

#### 8.1.1 Ermittlung der relevanten Nutzungsfläche pro Schüler\*in

Besteht die Notwendigkeit einer Investition, kann die Investitionshöhe entweder anhand der Zahl der zu bauenden Räume bzw. Flächen oder anhand der Zahl der Schüler\*innen ermittelt werden. Hieraus folgt, dass entweder die erforderlichen Räume in zu bauende Flächen in m<sup>2</sup> umgerechnet werden müssen, oder aber es werden Bedarfsflächen in m<sup>2</sup> pro Schüler\*in ausgewiesen. Darüber hinaus ist zu differenzieren, ob es sich um Flächen in Schulgebäuden oder Horten handelt, da es hier ggf. unterschiedliche Vorgaben oder Erfahrungswerte gibt.

In dem vorliegenden Bericht wird die in Empfehlungen und Bauleitlinien übliche Betrachtung der Nutzungsfläche im Sinne der DIN 277 verwendet und auf die Raumbedarfsfläche je Schüler\*in in m<sup>2</sup> umgerechnet. Die folgenden exemplarisch aufgeführten Musterflächenprogramme für Schulbauten (vgl. Tabelle 27) empfehlen in Abhängigkeit von der Anzahl der Parallelklassen meist etwa 7 bis 9 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (NUF) je Schüler\*in (SuS) an Grundschulen. Diese Zahlen verstehen sich als Flächen für Neubauten inkl. gemeinschaftlich genutzter Flächen für den Ganzttag.

Tabelle 27: Durchschnittliche Nutzungsfläche (NUF) in m<sup>2</sup> je Schüler\*in (SuS) an Grundschulen

Raumprogramm/Schulbauleitlinie	Drei Züge	Vier Züge
Landeshauptstadt Dresden 2016	7,4 m <sup>2</sup> NUF je SuS	7,6 m <sup>2</sup> NUF je SuS
Hansestadt Hamburg 2018	7,5 m <sup>2</sup> NUF je SuS	7,0 m <sup>2</sup> NUF je SuS
Stadt Frankfurt a.M. 2018	8,8 m <sup>2</sup> NUF je SuS	8,5 m <sup>2</sup> NUF je SuS
Stadt Dortmund 2020	8,3 m <sup>2</sup> NUF je SuS	7,3 m <sup>2</sup> NUF je SuS

Hinweis: Bei Gesamtflächen wurde durch 25 SuS je Klasse dividiert.

Die mit der Zügigkeit abnehmende empfohlene Nutzungsfläche je Schüler\*in ist gemeinschaftlich genutzten Flächen (z.B. Verwaltungsbereiche) geschuldet, deren Größe mit steigender Zügigkeit nur geringfügig zunimmt. In vergleichbarer Größenordnung empfiehlt die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft für die Primarstufe 6,5 bis 9,6 m<sup>2</sup> NUF je Schüler\*in. Diese Flächen sind ebenfalls inklusive spezialisierter Lern-, Gemeinschafts- und Verwaltungsbereiche zu verstehen (vgl. Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft 2017, S. 67 f.)

Unabhängig von Richtlinien und Empfehlungen ermittelt das Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI) für bereits errichtete neue Schulgebäude eine tatsächliche Fläche von 5,39 bis 8,88 m<sup>2</sup> NUF je Schüler\*in (durchschnittlich 6,49 m<sup>2</sup>; vgl. BKI 2017a, S. 59). Die aktuellen Kostenkennwerte für **Neubauten** ergeben bei 53 Vergleichsobjekten einen Durchschnitt von 6,75 m<sup>2</sup>, bei einer Spannweite von 5,49 bis 8,96 m<sup>2</sup> (vgl. BKI 2021, S. 189). D.h., die Fläche je Schüler\*in ist leicht gestiegen – dies ist auch dem zunehmenden Ganztags und flexiblen Raumgestaltungen bei Schulbauten zuzuschreiben. Vor diesem Hintergrund wird für die vorliegende Kostenabschätzung den Empfehlungen gefolgt und bei Neubauten ein Durchschnittswert von **8 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche** je Schüler\*in zugrunde gelegt.

Für Erweiterungen bestehender Schulgebäude liegt die Flächen zwischen 3,6 und 6,13 m<sup>2</sup> (durchschnittlich 4,10 m<sup>2</sup>; vgl. BKI 2017a, S. 441). Allerdings beziehen sich diese Werte nicht explizit auf ganztagsbedingte Erweiterungsbauten. Bei **ganztagsbedingten Erweiterungs- und Umbauten** wird daher ein Wert von **1,5 m<sup>2</sup> NUF** je Schüler\*in verwendet. Dies lässt sich wie folgt begründen: Entsprechend z.B. dem Planungsrahmen Grundschulen (vgl. Stadt Frankfurt a.M. 2018) können als ‚reine Ganztagsflächen‘ in dreizügigen Grundschulen bis zu 589 m<sup>2</sup> und bei vierzügigen Grundschulen 766 m<sup>2</sup> angenommen werden (für separate Räume, Mensa und Personalräume, vgl. ebenda S. 28 f.) Dies entspricht 2,0 bzw. 1,9 m<sup>2</sup> je Schüler\*in. Für einen kürzlich realisierten vierzügigen Schulneubau wurde eine geringere NUF von 1,2 m<sup>2</sup> je Schüler\*in für Ganztagsflächen ermittelt. Dies ergibt sich insbesondere aus der geringeren Fläche für einen Speisesaal (statt einer Mensa). Ein Ansatz von durchschnittlich 1,5 m<sup>2</sup> NUF je Schüler\*in bei ganztagsbedingten An- und Umbauten liegt somit in einem realistischen Bereich.

Für Horte existieren nur vereinzelt vergleichbare Leitlinien. In der Regel geben hier daher förderfähige Flächen oder realisierte Hortbauten einen Überblick über die NUF je Hortkind. Tabelle 28 fasst drei Beispiele zu den angegebenen Flächen je Grundschulkind zusammen.

Tabelle 28: Durchschnittliche Nutzungsfläche (NUF) in m<sup>2</sup> je Schüler\*in (SuS) in Horten

Referenzwert aus	Durchschnitt	Hinweise
Bayern 2015 <sup>28</sup>	5,7 m <sup>2</sup> NUF je SuS	165 m <sup>2</sup> für 15-29 Plätze
München 2004 <sup>29</sup>	5,7 m <sup>2</sup> NUF je SuS	287 qm für 50 Kinder, Förderfläche
Nürnberg 2021 <sup>30</sup>	6,6 m <sup>2</sup> NUF je SuS	Zuwendungsfähige Hauptnutzfläche

Unabhängig von diesen – in der Regel förderfähigen – Flächen ergab die Auswertung einiger neugebauter Horten in Nürnberg (vgl. auch Tabelle 49 im Anhang) eine durchschnittliche NUF von 8,2 m<sup>2</sup> je Kind. Werden nicht nur Horten, sondern auch gemischte Einrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) betrachtet, ergibt sich eine NUF von 8,5 m<sup>2</sup> je Schüler\*in. Die Spannweite liegt bei ausschließlichen Horten zwischen 5,8 und 9,3 m<sup>2</sup> NUF. Werden auch gemischte Einrichtungen betrachtet, dann liegen die Werte zwischen 5,8 und 12,6 m<sup>2</sup> NUF. Das BKI kann an dieser Stelle nicht vergleichend herangezogen werden, da sich in den verschiedenen Publikationen nur vereinzelt Horten (bzw. vergleichbare Einrichtungen inkl. Horten) finden. Vor diesem Hintergrund wird für die vorliegende Kostenabschätzung den Werten für die neugebauten Horten gefolgt und **8 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche** je Schüler\*in zugrunde gelegt.

### 8.1.2 Ermittlung der Bau- und Ausstattungskosten je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche für Schulbauten

Weiter soll die Ermittlung der Baukosten pro m<sup>2</sup> Nutzungsfläche dargelegt werden. Als Baukostenindex pro m<sup>2</sup> bieten sich ebenfalls statistische Kostenkennwerte bereits erstellter und abgerechneter Schulbauwerke an. Da, wie bereits in Abschnitt 8.1.1 beschrieben, vergleichbare Kostenkennwerte für Horten nicht existieren, wird ebenfalls auf die Kennwerte der Schulen zurückgegriffen bzw. ggf. empirisch ermittelte Kosten angesetzt (vgl. dazu Abschnitt 8.1.3).

Das BKI erfasst die Baukosten der Kostengruppen 100 bis 700 nach DIN 276 sowie der wesentlichen Leistungsbereiche nach DIN 276. Sowohl für Neu- und Erweiterungsbauten als auch für Umbauten werden die Kosten der Baumaßnahmen aller schulischen Einrichtungen (außer Sporthallen, sofern sie nicht in das Gebäude integriert sind) auf die geschaffene Nutzungsfläche im Sinne der DIN 277 umgerechnet. Allerdings lassen die Angaben des BKI keinen Rückschluss auf ausschließliche Ganztagsbauten bzw. Ganztagsgrundschulbauten oder Erweiterungsbauten zu, da hierzu die Datenlage nicht ausreicht. So finden sich in dem Sonderband

<sup>28</sup> Vgl. [https://www.verkuendung-bayern.de/files/fmbl/2018/14/anhang/605-F-913-AE-005-A001\\_PDF\\_A.pdf](https://www.verkuendung-bayern.de/files/fmbl/2018/14/anhang/605-F-913-AE-005-A001_PDF_A.pdf), Zugriff: 23.07.2021.

<sup>29</sup> Vgl. Anlage 2 zur Vorlage 02-08 / V 04612.

<sup>30</sup> Vgl. [https://www.nuernberg.de/imperia/md/kinderbetreuung/dokumente/kita\\_ausbau/empfehlungen\\_zum\\_raumprogramm\\_fuer\\_nuernberger\\_kitas.pdf](https://www.nuernberg.de/imperia/md/kinderbetreuung/dokumente/kita_ausbau/empfehlungen_zum_raumprogramm_fuer_nuernberger_kitas.pdf), Zugriff: 16.11.2021.

Schulen des Jahres 2017 (vgl. BKI 2017a) lediglich drei Objekte, die explizit einen Ganztagsbezug haben. Dabei ist auch nur für ein Objekt gesichert, dass es sich um eine Grundschule handelt. In 2021 (vgl. BKI 2021) finden sich fünf Grundschulen (von insgesamt 53 Vergleichsobjekten), die gesichert einen Ganztagsbezug haben, eine davon ist eine Waldorfschule. Daher wird darüber hinaus auch auf Daten der Stadt Frankfurt a.M. zurückgegriffen, da dort jede Grundschule i.d.R. als Ganztagsgrundschule konzipiert wird.

### **Kosten des Bauwerks (KG 300+400 DIN 276)**

Das BKI hat 2017 für neu erbaute Schulen bei 32 Vergleichsobjekten bundesdurchschnittliche Baukosten<sup>31</sup> von 2.560 Euro je m<sup>2</sup> NUF, inkl. Turnhallen und Mensen, wenn diese in das Schulgebäude integriert sind, ermittelt (vgl. BKI 2017a). Im Jahr 2021 berichtet das BKI für 53 Vergleichsobjekte bundesdurchschnittliche Baukosten von 2.940 Euro je m<sup>2</sup> NUF (vgl. BKI 2021, die Streuung liegt bei 2.320 und 3.740 Euro je m<sup>2</sup> NUF). Dies entspricht einer Kostensteigerung von gut 15%, was ungefähr auch der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahl zu gestiegenen Baupreisen seit dem ersten Quartal 2017 entspricht (16,8%). Die zur Ermittlung der Baukosten verwendete Nutzungsfläche (NUF) stellt eine Innenfläche dar, die um Technikflächen, Verkehrsflächen und Konstruktionsflächen erweitert, die Bruttogrundfläche und damit die Außenmaße eines Gebäudes darstellt (BGF). Die Kosten je m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche (BGF) liegen 2017 bei 1.580 Euro und bei 1.860 Euro in 2021 (bei einer Spannweite von 1.540 Euro bis 2.250 Euro je m<sup>2</sup> BGF).

Die Stadt Frankfurt a.M. verweist, basierend auf realisierten Schulbauten, auf deutlich höhere Kosten. Diese resultieren unter anderem auch aus den ‚Leitlinien zum wirtschaftlichen Bauen‘, bei der für die Gesamtlebenskosten des Bauwerks, die wirtschaftlichste Lösung gesucht wird, und z.B. einen Passivhaus-Standard vorsehen. Dies hat zur Folge, dass sich die Bruttokosten je m<sup>2</sup> BGF auf 2.450 Euro belaufen (inkl. Turnhallen und Mensen, wenn diese in das Schulgebäude integriert sind, Stand: September 2020).<sup>32</sup> Die Kosten für Schulbauten fallen in Frankfurt a.M. entsprechend um mehr als 30% höher aus als im Bundesdurchschnitt.

Für Erweiterungsbauten wurden 2017 bei 13 Vergleichsobjekten Baukosten i.H.v. 2.680 Euro je m<sup>2</sup> NUF nachgewiesen (vgl. BKI 2017a). 2020 wurden für 19 Vergleichsobjekte Baukosten i.H.v. 3.180 Euro je m<sup>2</sup> NUF berichtet (die Streuung liegt bei 2.370 und 3.940 Euro je m<sup>2</sup> NUF,

---

<sup>31</sup> Die folgenden Bundesdurchschnitte und die angegebene Streuung verstehen sich stets als ausreißerbereinigte Bruttowerte.

<sup>32</sup> An dieser Stelle sei auch auf die entsprechenden Objekte der Stadt Frankfurt a.M. in BKI 2017a und BKI 2021 verwiesen. Weitere, ohne Quellen versehene Angaben, der Stadt Frankfurt a.M. stammen direkt vom Amt für Bau und Immobilien der Stadt Frankfurt a.M.

vgl. BKI 2020a). Dies entspricht einer Kostenveränderung i.H.v. rd. 20%. Die Kosten pro m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche (BGF) liegen 2017 bei durchschnittlich 1.700 Euro je m<sup>2</sup> BGF und bei 1.980 Euro je m<sup>2</sup> BGF in 2020 (die Streuung liegt zwischen 1.570 und 2.440 Euro je m<sup>2</sup> BGF).

Die Stadt Frankfurt a.M. verweist auch hier, basierend auf realisierten Schulbauten, auf deutlich höhere Kosten. Die Kosten je m<sup>2</sup> BGF belaufen sich bei Erweiterungen ebenfalls auf 2.450 Euro.

Für schulische Umbauten gibt das BKI 2017 bei sechs Vergleichsobjekten Kosten i.H.v. durchschnittlich 1.850 Euro je m<sup>2</sup> NUF an. 2020 kommt das BKI bei fünf Vergleichsobjekten auf Bruttokosten i.H.v. 2.080 Euro je m<sup>2</sup> NUF (die Streuung liegt bei 1.420 bis 3.440 Euro je m<sup>2</sup> NUF, vgl. BKI 2020b). Die Kosten pro m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche (BGF) liegen 2017 bei durchschnittlich 1.040 Euro je m<sup>2</sup> BGF und bei 1.160 Euro je m<sup>2</sup> BGF in 2020 (die Streuung liegt zwischen 880 und 1.700 Euro je m<sup>2</sup> BGF).

Auch bei Umbauten verweist die Stadt Frankfurt a.M. auf deutlich höhere Kosten. Die Kosten je m<sup>2</sup> BGF belaufen sich bei Erweiterungen auf 1.715 Euro.

Demnach sind Erweiterungsbauten insgesamt im Durchschnitt etwas teurer als Neubauten. Umbauten hingegen machen ca. 70% der Neubaukosten aus. Tabelle 29 fasst diese Kennzahlen noch einmal übersichtlich zusammen.

*Tabelle 29: Durchschnittliche Kosten des Bauwerks je m<sup>2</sup> NUF und BGF bei Schulbauten*

	Euro je m <sup>2</sup> NUF	Euro je m <sup>2</sup> BGF	Quelle
Neubau	2.560	1.580	BKI 2017a
	2.940	1.860	BKI 2021
		2.450	Stadt Frankfurt a.M. 2020
Erweiterungsbau	2.680	1.700	BKI 2017a
	3.180	1.980	BKI 2020a
		2.450	Stadt Frankfurt a.M. 2020
Umbau	1.850	1.040	BKI 2017a
	2.080	1.160	BKI 2020b
		1.715	Stadt Frankfurt a.M. 2020

Da die Kostenfolgeabschätzung am Beispiel der Stadt Frankfurt a.M. erfolgt, wird für die nachfolgende Berechnung ein Wert von **2.450 Euro je m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche** zugrunde gelegt, sofern von **Neubauten** oder **Erweiterungsbauten** gesprochen wird. Handelt es sich um **Umbauten**, so werden **1.715 Euro je m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche** angesetzt. Diese Kosten werden mit einem **Baupreisindex von 3%** extrapoliert, um moderate zukünftige Preissteigerungen zu kontrollieren.<sup>33</sup>

<sup>33</sup> Ausgehend von 2015 ist der Baupreisindex bis 2020 jährlich um durchschnittlich 6% gestiegen (vgl. Statistisches Bundesamt 2020 [Tabelle 61262-0001]) und liegt damit deutlich über der allgemeinen Teuerungsrate. Da unklar ist, ob sich dieser Trend fortsetzt, wird in den Berechnungen zunächst mit einem moderaten Preisanstieg von jährlich 3% gerechnet.

Bei den zuvor genannten Kosten pro m<sup>2</sup> NUF oder m<sup>2</sup> BGF werden ausschließlich die Bauwerkkosten (Kostengruppe 300+400 nach DIN 276) berücksichtigt. Ist aufgrund der neu zu schaffenden Flächen der Erwerb einer Baufläche erforderlich, so erweitern sich die Bauwerkkosten um die Kosten eines für diese Zwecke zu erwerbenden Grundstücks und um die Erschließungskosten. Dazu müssen im Folgenden zum einen Grundstückspreise und zum anderen ausreichende Grundstücksflächen für Neu- und Erweiterungsbauten ermittelt werden (Kostengruppe (KG) 100 nach DIN 276). Weiterhin müssen die Kostengruppen Herrichten und Erschließen (KG 200 DIN 276), Außenanlagen (KG 500 DIN 276), Ausstattung und Kunstwerke (KG 600 DIN 276) sowie Baunebenkosten (KG 700 DIN 276) berücksichtigt werden. Ergänzend sind bei Neubauten dann ggf. noch Sporthallen und deren Ausstattung zu berücksichtigen, sofern sie nicht bereits in das Schulgebäude integriert sind.

### **Grundstücksflächen (KG 100 DIN 276)**

Für die Errichtung eines Gebäudes gilt es im ersten Schritt eine Mindestgrundstücksgröße festzulegen. Diese ist zum einen abhängig von der Außenfläche, die jede\*r Schüler\*in zur freien Bewegung zur Verfügung stehen muss und somit von der Anzahl der Schüler\*innen, und zum anderen von der Geschosshöhe des zu bauenden Gebäudes. Darüber hinaus müssen ggf. Bewegungsflächen in Innen- und/oder Freianlagen berücksichtigt werden. Entsprechend gibt es für Grundstücke, auf denen prinzipiell Schulbauten entstehen können, weder in Hessen noch in anderen Ländern verbindliche/gesetzliche Vorgaben.

Die Dresdener Schulbauleitlinie von 2016 definiert einen Bedarf von 15 bis 25 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (GF) pro Schülerin bzw. Schüler bzw. eine Grundstücksgröße zwischen 5.040 und 8.400 m<sup>2</sup> für dreizügige und zwischen 6.720 und 11.200 m<sup>2</sup> für vierzügige Grundschulen – allerdings ohne die Geschosshöhe zu berücksichtigen. In einer vierzügigen Grundschule mit 16 Klassen je 28 Schüler\*innen entspricht dies genau der Empfehlung von 15 bis 25 m<sup>2</sup> GF je Kind (vgl. Landeshauptstadt Dresden 2016).

Das BKI hat für einzelne neugebaute Grundschulen Grundstücksgrößen von 6.225 bis 17.196 m<sup>2</sup> bei zweigeschossiger Bauweise und Dreizügigkeit und 4.446 bis 8.748 m<sup>2</sup> bei dreigeschossiger Bauweise und Drei- bzw. Vierzügigkeit ermittelt (jeweils drei Vergleichsobjekte mit Angaben zur Grundstücksgröße, vgl. BKI 2017a, S. 136, 154, 160, 202, 208, 280). Die letztgenannten Flächen würden bei einer vierzügigen Schule mit 400 Schüler\*innen in dreigeschossiger Bauweise einer GF von 11,12 bis 21,87 m<sup>2</sup> je Kind entsprechen und lägen somit in der Nähe der o.g. Empfehlung.

Ferner hat das BKI 2017 für neugebaute Schulen ein durchschnittliches Verhältnis von 161,7/100 der Bruttogrundfläche (BGF) zur Nutzungsfläche (NUF) ermittelt (vgl. BKI 2017a, S. 59). In 2021 beläuft sich das Verhältnis auf 157,8/100. Vergleichbar legt die Montag Stiftung

ein Verhältnis von 166/100 in klassischen Schulraum-Flur-Konzepten und von 153/100 in Clustermodellen mit offenen Lernlandschaften zugrunde (vgl. Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft 2017, S. 74). Der Planungsrahmen der Stadt Frankfurt sieht ein Verhältnis Programm- zur Nebenfläche von 60:40 vor, was einem Verhältnis BGF zu NUF von 166,7/100 entspricht (vgl. Stadt Frankfurt a.M. 2018, S. 17). Wird im Folgenden ein Verhältnis von 1,6 angenommen lässt sich die Grundstücksfläche für einen zweigeschossigen Neubau über  $GF^N = NUF^N \cdot 1,6/2 \cdot SuS$  ermitteln und liefert bei 8 m<sup>2</sup> NUF und 400 Schüler\*innen eine GF von 2.560 m<sup>2</sup>.

Wird von der gesamten Grundstücksfläche die mit dem Bauwerk versehene Grundstücksfläche subtrahiert, verbleiben bei 15 bis 25 m<sup>2</sup> GF je Kind 3.440 bis 7.440 m<sup>2</sup> Außenflächen (AF), die nicht mit einem Schulgebäude bebaut sind. Dies entspricht einer durchschnittlichen AF von 8,6 m<sup>2</sup> bis 18,6 m<sup>2</sup> je Schüler\*in.

Wenn bedacht wird, dass auf dieser Grundstücksfläche ggf. noch ein eigenständiges Mensagebäude oder eine Sporthalle und Außensportanlagen gebaut werden und dass Erschließungswege, Zufahrtswege, Schulnebengebäude, Grünbereiche und Parkplätze berücksichtigt werden müssen, erscheint die Untergrenze von 8,6 m<sup>2</sup> AF je Schüler\*in zu gering und 18,6 m<sup>2</sup> als ausreichend. Für die durch die Schüler\*innen nutzbaren Außenflächen (AF) werden i.d.R. 5 m<sup>2</sup> je Schüler\*in zugrunde gelegt (vgl. z.B. Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft 2017, S. 43, Stadt Dortmund 2020 und Stadt Frankfurt a.M. 2020d), insofern ist die Annahme von 20 m<sup>2</sup> GF je Schüler\*in insgesamt gerechtfertigt.

Daher wird in den nachfolgenden Berechnungen für zu erwerbende **Grundstücke** für schulische **Neubauten** pauschal ein Wert von **20 m<sup>2</sup> GF je Schüler\*in** angesetzt. Die benötigte Grundstücksfläche wird anschließend mit dem Baulandpreis multipliziert sowie dem Preisindex für Bauland extrapoliert. Hierfür wird ebenfalls ein moderater **jährlicher Preisanstieg von 3%** angenommen.<sup>34</sup> Der Baulandpreis stammt vom Statistischen Bundesamt und bezieht sich auf Gemeinden mit mehr als 500.000 Einwohner\*innen. Dieser lag im Jahr 2020 im Durchschnitt bei **1.213 Euro je m<sup>2</sup> für baureifes Land** (Statistisches Bundesamt, Tabelle 61511-0104).

Wird nicht neu gebaut, sondern werden bestehende Schulbauten erweitert und ist auch hierfür unter Umständen der Erwerb eines Grundstücks erforderlich, wird der Flächenbedarf für einen Anbau (A) wie folgt ermittelt:

$$GF^A = NUF^A \cdot 1,6 \cdot SuS$$

---

<sup>34</sup> Ausgehend von 2015 ist der Baulandpreisindex bis 2020 jährlich um durchschnittlich 12% gestiegen (vgl. Statistisches Bundesamt 2020 [Tabelle 61262-0001]) und liegt damit deutlich über der allgemeinen Teuerungsrate. Da unklar ist, ob sich dieser Trend fortsetzt, wird in den Berechnungen zunächst mit einem moderaten Preisanstieg von 3% gerechnet.

und mit  $NUF_{SuS}^A = 1,5$  (vgl. Abschnitt 8.1.1) folgt  $GF^A = 2,4 \cdot SuS$ . Hierdurch wurde die Bruttogrundfläche (BGF) für einen eingeschossigen Anbau ermittelt. Da diese Vorgehensweise eine großzügige Bewertung der unter Umständen neu zu erwerbenden Grundstücksfläche darstellt – es kann ja auch mehrgeschossig gebaut werden – bleiben weitere Flächenbedarfe sowie Kosten für Außenanlagen bei den Berechnungen unberücksichtigt. Für **Anbauten** ergibt sich somit eine **Grundstücksgröße von 2,4 m<sup>2</sup> GF pro Schüler\*in**. Auch diese wird mit dem genannten Baulandpreis sowie dem Preisindex für Bauland bewertet.

Für Umbauten wird angenommen, dass sie im Bestand erfolgen und daher keine ergänzende Grundstücksfläche erforderlich ist. Falls dies der Fall sein sollte, kann z.B. mit den Kostenkennwerten für Anbauten gerechnet werden.

### ***Herrichtungs- und Erschließungskosten (KG 200 DIN 276)***

Für Schulneu- und Erweiterungsbauten sowie Umbauten weist das BKI (vgl. BKI 2017a, BKI 2020a, BKI 2020b, BKI 2021) ebenfalls Durchschnittskosten für die Kostengruppe 200 aus. In 2017 entstehen im Durchschnitt je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 18 Euro Herrichtungs- und Erschließungskosten bei **Neubauten** (vgl. BKI 2017a, S. 57). 2021 weist das BKI Kosten i.H.v. **20 Euro je m<sup>2</sup> GF** aus (vgl. BKI 2021, S. 187). Bei einer kalkulierten Grundstücksfläche von 20 m<sup>2</sup> GF je Schüler\*in summieren sich die Herrichtungs- und Erschließungskosten somit auf 400 Euro (20 m<sup>2</sup> x 20 Euro je m<sup>2</sup> GF) je Schüler\*in bei einem Schulneubau. Die Stadt Frankfurt a.M. verweist auf keine abweichenden durchschnittlichen Kennwerte, da diese Kosten in Frankfurt a.M. stark vom jeweiligen Grundstück abhängen. Daher werden die vom BKI berichteten Kostenkennwerte mit dem **Regionalfaktor von 1,029** für Frankfurt multipliziert und verwendet. Der Regionalfaktor passt die bundesweiten Durchschnittswerte an die regionale Preisstruktur an (vgl. z.B. BKI 2021). Darüber hinaus werden auch diese Kosten mit dem Baupreisindex extrapoliert.

Für Schulerweiterungsbauten sind die Herrichtungs- und Erschließungskosten aufgrund bereits bestehender Infrastrukturen deutlich geringer. Rund 5 Euro je m<sup>2</sup> GF weist das BKI hier 2017 aus (vgl. BKI 2017a, S. 439). 2020 weist das BKI **7 Euro je m<sup>2</sup> GF** (vgl. BKI 2020a, S. 101) aus. Bei einer kalkulierten Grundstücksgröße für Erweiterungsbauten von 2,4 m<sup>2</sup> GF je Schüler\*in liegen die durchschnittlichen Kosten damit bei 17 Euro je Schüler\*in. Diese Kosten sind ebenfalls mit dem Regionalfaktor zu gewichten und mit dem Baupreisindex zu extrapolieren.

Für Umbauten wird angenommen, dass sie im Bestand erfolgen und daher keine ergänzende Grundstücksfläche erforderlich ist. Falls dies der Fall sein sollte, kann z.B. mit den Kostenkennwerten für Anbauten gerechnet werden.

### **Sporthallen**

Sofern schulische Neubauten erforderlich sind, sind auch die Baukosten für Sporthallen zu berücksichtigen, sofern sie nicht Bestandteil des Schulgebäudes sind. Die Größe der Sporthallen ergibt sich aus den Unterrichtstafeln und orientiert sich an DIN 18032. In Hessen sind lt. § 6 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe in der Summe 12 Stunden für Sport in der Primarstufe (Jahrgang 1-4) vorgesehen. Bei einer vierzügigen Grundschule entspricht dies also auch 12 Stunden in der Woche je Jahrgangsstufe und somit 48 Unterrichtsstunden für 16 Klassen. Schulträger müssten demnach rechnerisch je Grundschule eine Zweifeldhalle mit einer Nettospielfläche von 968 m<sup>2</sup> (= 2 Übungseinheiten) vorhalten. Zweifeldhallen werden durchschnittlich mit 1.307 m<sup>2</sup> NUF und 1.758 m<sup>2</sup> BGF konzipiert (vgl. BKI 2017b, S. 278-283, eigene Berechnung). Die Stadt Frankfurt a.M. verweist auf etwas niedrigere kalkulatorische Werte (1.301 m<sup>2</sup> NUF und 1.700 m<sup>2</sup> BGF). Das Verhältnis BGF zu NUF ist bei Sporthallen somit deutlich geringer als bei Schulbauten, nämlich ca. 135/100. Vereinfachend kann auch ein Faktor von 1,3 angenommen werden.

Da eine Zweifeldhalle für bis zu 400 Schüler\*innen bereitgestellt wird (16×25=400 Schüler\*innen), ergibt sich lt. BKI (2017b) eine NUF von bis zu 3,27 m<sup>2</sup> je Schüler\*in bzw. eine BGF von bis zu 4,4 m<sup>2</sup> je Schüler\*in.

Das BKI gibt bei 20 Vergleichsobjekten durchschnittliche Baukosten i.H.v. 2.220 Euro pro m<sup>2</sup> NUF für eine Zwei- oder Dreifach-Sporthalle (vgl. BKI 2017b, S. 274) an. Die Baukosten je m<sup>2</sup> BGF belaufen sich auf durchschnittlich 1.640 Euro. Geht man, wie in Abschnitt ‚Kosten des Bauwerks (KG 300+400 DIN 276)‘ ermittelt, von einer Preissteigerung i.H.v. 15% bis 2021 aus, belaufen sich die Kosten aktuell auf 2.553 Euro je m<sup>2</sup> NUF bzw. 1.886 Euro je m<sup>2</sup> BGF.

Die Stadt Frankfurt a.M. kalkuliert die Kosten für freistehende Sporthallen wie die Bauwerkskosten für Schulen mit **2.450 Euro je m<sup>2</sup> BGF**. Dieser Wert wird für die Kostenabschätzung übernommen.

Da Sporthallen noch entsprechend auszustatten sind, müssen noch **Ausstattungskosten** i.H.v. **62 Euro pro m<sup>2</sup> BGF** zu den Baukosten addiert und mit dem für Frankfurt a.M. angegebenen Regionalfaktor gewichtet werden (vgl. BKI 2017b, S. 275, 54 Euro zzgl. Preisaufschlag von 15%). Die Ausstattungskosten und die Baukosten sind ebenfalls mit dem Baupreisindex zu extrapolieren.

### **Außenanlagen und Freiflächen (KG 500 DIN 276)**

Die Kosten für Außenanlagen und Freiflächen (Geländeflächen, befestigte Flächen etc.) belaufen sich laut BKI-Angaben aus 2017 bei Neubauten auf durchschnittlich 92 Euro je m<sup>2</sup> Außenfläche (AF, vgl. BKI 2017a, S. 57). In 2021 werden die Kosten mit 115 Euro je m<sup>2</sup> AF angegeben (vgl.

BKI 2021, S. 187). Die Stadt Frankfurt a.M. verweist auch hier auf höhere Kosten von insgesamt 175 Euro je m<sup>2</sup> AF bei Neubauten.

Bei Erweiterungsbauten belaufen sich die Kosten auf durchschnittlich 66 Euro je m<sup>2</sup> AF in 2017 (vgl. BKI 2017a, S. 437) und auf 82 Euro je m<sup>2</sup> AF in 2020 (vgl. BKI 2020a, S. 101). Die Außenfläche wird, wie oben beschrieben, bei Erweiterungsbauten aber nicht weiter berücksichtigt, da die hierfür entstehenden Kosten über großzügig berechnete Grundstückskosten abgegolten werden. Bei Umbauten werden diese Kosten ebenfalls nicht berücksichtigt, da hier lediglich von Umbauten im Bestand ausgegangen wird.

Bei Neubauten ergibt sich die Fläche der Außenanlage aus der Differenz zwischen der Grundstücksfläche, der Bruttogrundfläche des schulischen Bauwerks sowie der Bruttogrundfläche der Sporthalle. Bei einer vierzügigen Grundschule in zweigeschossiger Bauweise wird somit eine Außenfläche von 11,33 m<sup>2</sup> je Schüler\*in ermittelt:

$$\begin{aligned}
 AF^N &= GF^N - BGF^N - BGF^{Sp} \\
 AF^N &= (20 \cdot \text{SuS}) - \left(8 \cdot \frac{1,6}{2} \cdot \text{SuS}\right) - (4,4 \cdot \text{SuS}) \\
 AF^N &= (20 \cdot \text{SuS}) - (6,4 \cdot \text{SuS}) - (4,4 \cdot \text{SuS}) \\
 AF^N &= 9,2 \cdot \text{SuS}
 \end{aligned}$$

Mit durchschnittlichen Kosten i.H.v. **175 Euro je m<sup>2</sup> AF** und einer Außenfläche von 9,2 m<sup>2</sup> je Schüler\*in ergeben sich Kosten i.H.v. durchschnittlich 1.610 Euro je Schüler\*in für die Außenanlagen eines **Neubaus**.

### **Ausstattungskosten (KG 600 DIN 276)**

Die Ausstattung ist relevant, wenn an bestehenden Schulen ganztagsbedingt an- oder umgebaut wird. Wird ein Schulneubau erforderlich, gilt es auch weitere als die Unterrichts- und Gemeinschaftsräume auszustatten. So fallen dann auch Kosten für weitere Möbel, Geräte, Hauswirtschafts-, Garten- und Reinigungsgeräte u.Ä. an. Zudem entstehen Kosten für die besondere Ausstattung mit technischen Geräten, die für die Fachräume erforderlich sind.

Für die Ermittlung dieser Ausstattungskosten kann erneut auf Angaben des BKI (vgl. BKI 2017a, 2021, 2020a und 2020b) zurückgegriffen werden. Ausstattungskosten fallen in die Kostengruppe 600 DIN 297 und beinhalten auch die oben beispielhaft genannten Positionen. Das BKI gibt hier 2017 für schulische **Neubauten** einen durchschnittlichen Kostenansatz i.H.v. 70 Euro je m<sup>2</sup> BGF an. In 2021 werden geringere Kosten i.H.v. **64 Euro je m<sup>2</sup> BGF** angegeben. Entsprechend ergeben sich Kosten i.H.v. 112 bzw. 102 Euro je m<sup>2</sup> NUF.

Für schulische **Erweiterungsbauten** werden lt. BKI 2017 50 Euro je m<sup>2</sup> BGF angegeben, 2020 werden 39 Euro je m<sup>2</sup> BGF berichtet. Bei **Umbauten** weist das BKI 2017 23 Euro je m<sup>2</sup> BGF

und in 2020 26 Euro je m<sup>2</sup> BGF aus, allerdings beziehen sich die Kosten, weder bei Erweiterungsbauten noch bei Umbauten auf ausschließlich ganztagsbedingte Kosten. Daher ist davon auszugehen, dass bei ganztagsbedingten Erweiterungs- und Anbauten die Kosten je BGF des Ganztags höher ausfallen, da relativ mehr Flächen ausgestattet werden müssen. Auch hier wird daher ergänzend auf Angaben zu der tatsächlichen Ausstattung von Ganztagsflächen der Stadt Frankfurt a.M. zurückgegriffen.

Für eine kürzlich realisierte vierzügige Grundschule (vgl. auch Abschnitt 8.1.1) ergeben sich Ausstattungskosten i.H.v. 320 Euro je m<sup>2</sup> NUF bzw. **200 Euro je m<sup>2</sup> BGF**. Die höheren Ausstattungskosten, die in die Berechnungen einfließen, berücksichtigen ganztagspezifische Neuausstattungen für jeweils 400 Schüler\*innen (vgl. dazu auch Abschnitt 7.3) und können entsprechend geringer ausfallen, wenn eine bestimmte Infrastruktur bereits vorhanden ist oder weniger Schüler\*innen betroffen sind.

### **Baunebenkosten (KG 700 DIN 276)**

Werden Schulgebäude neu gebaut, entstehen auch Baunebenkosten, z.B. für Projektleitung, Planung oder Bauherrenaufgaben. Diese Baunebenkosten weist das BKI 2021 für Schulneubauten mit 368 Euro je m<sup>2</sup> BGF aus, allerdings handelt es sich hierbei um rechnerische (und nicht empirisch ermittelte) Kostenkennwerte, die lediglich Honorare nach §§ 35, 52 und 56 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure beinhalten (vgl. ebenda, S. 49). Die Erhebung der vollständigen Baunebenkosten (KG 700) ist jedoch schwierig, da deren Anteile an den Kosten des Bauwerks (KG 300+400) häufig nicht erfasst oder nicht offengelegt werden (vgl. Kalusche & Herke 2016). Die Baunebenkosten können aber anhand von Orientierungshilfen ermittelt werden. Entsprechend Kalusche und Herke 2016 lassen sich die Baunebenkosten als Anteil der Netto-Bauwerkskosten (KG 300+400) für Schulen wie in der folgenden Tabelle 30 dargestellt pauschal ermitteln.

*Tabelle 30: Ermittlung von Baunebenkosten für Schulen als Anteil der Netto-Bauwerkskosten (KG 300+400)*

Baunebenkosten	Ermittlung
710 Bauherrenaufgaben	6-8%
720 Vorbereitung der Objektplanung	0-2%
730 Architekten- und Ingenieurleistungen	18-20%
740 Gutachten und Beratung	3%
750 Künstlerische Leistung	(vernachlässigt)
760 Finanzierungskosten	(gesonderte Berechnung, hier vernachlässigt)
770 Allgemeine Baunebenkosten	3%
790 Sonstige Baunebenkosten	(vernachlässigt)
700 Baunebenkosten	30-36%

Quelle: In Anlehnung an Kalusche & Herke 2016, Tabelle 18.

Diese Ermittlungsvorschrift führt zu einer Spannweite für die Baunebenkosten i.H.v. 30% bis 36% der Kostengruppen 300+400 (netto), was einem Anteil von rd. 25 bis 30% der hier verwendeten Bruttokosten der Kostengruppen 300+400 entspricht.

In der Sachwertrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung<sup>35</sup> werden für schulische Bauten (Allgemeinbildende Schulen und Berufsbildende Schulen) „[...] die üblichen Baunebenkosten (Kostengruppen 730 und 771 der DIN 276) eingerechnet“ (vgl. ebenda, 4.1.1.1 [3]) und auf die Kostengruppen 300 und 400 bezogen. Diese betragen durchschnittlich 21% und liegen somit etwa im Bereich dessen, was Kalusche und Herke (2016) angeben.

Die Stadt Frankfurt a.M. empfiehlt als Orientierungshilfe für die Berechnung der Baunebenkosten bei Neubauten rd. 26% der Kostengruppen 200-500. Zur Bestimmung der **Baunebenkosten werden daher 26%** der Kosten für die **Kostengruppen 200-500**, ggf. inklusive der Bauwerkskosten für Sporthallen, veranschlagt. Gleiches gilt für Anbauten und Umbauten.

### 8.1.3 Ermittlung der Bau- und Ausstattungskosten je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche für Horte

Wie bereits erwähnt, existieren für Horte keine vergleichbaren Kostenkennwerte. Daher werden analog zu Schulbauten die in Abschnitt 8.1.2 genannten Werte verwendet. Allerdings müssen hier keine Kosten für Sporthallen angenommen werden, so dass auch mit kleineren Grundstücksflächen kalkuliert werden kann.

#### **Kosten des Bauwerks (KG 300+400 DIN 276)**

siehe Abschnitt 8.1.2

#### **Grundstücksflächen (KG 100 DIN 276)**

Da bei Horten Bauflächen für Sporthallen entfallen, lässt sich die Grundstücksfläche pauschal um 5 m<sup>2</sup> je Schüler\*in reduzieren, d.h., die Grundstücksfläche läge bei 10 bis 20 m<sup>2</sup> je Schüler\*in, also bei 15 m<sup>2</sup> GF im Mittel. Allerdings werden Horte, wenn sie neu gebaut werden, häufig ein- oder zweigeschossig gebaut. Wird im Folgenden, wie bei Schulen, ebenfalls ein Verhältnis BGF zu NUF von 1,6 angenommen, so lässt sich die Grundstücksfläche für einen zweigeschossigen Neubau über  $GF^N = NUF^N \cdot 1,6/2 \cdot SuS$  ermitteln und liefert bei 8 m<sup>2</sup> NUF und 100 Schüler\*innen (5 Gruppen á 20 Schüler\*innen) eine GF für das Bauwerk von 640 m<sup>2</sup>. Wird von der gesamten Grundstücksfläche die mit dem Bauwerk versehene Grundstücksfläche subtrahiert, verbleiben 360 bis 1.360 m<sup>2</sup> Außenflächen (AF), die nicht mit einem Hort bebaut sind. Dies entspricht einer durchschnittlichen AF von 3,6 bis 13,6 m<sup>2</sup> je Schüler\*in. Auch hier muss bedacht werden, dass

<sup>35</sup> Vgl. <https://www.reguvis.de/fileadmin/BIV-Portal/Dokumente/PDF/Sachwertrichtlinie.pdf>, Zugriff: 16.09.2021

auf dieser Grundstücksfläche z.B. noch Erschließungswege, Zufahrtswege und Parkplätze berücksichtigt werden müssen. Daher erscheint die hier gewählte Untergrenze von 10 m<sup>2</sup> GF je Schüler\*in und die somit verbliebene Außenfläche von 3,6 m<sup>2</sup> als zu gering. Daher wird bei Horten mit **15 m<sup>2</sup> GF** je Schüler\*in gerechnet.

Die benötigte Grundstücksfläche wird anschließend mit dem **Baulandpreis** sowie dem **Preisindex für Bauland** multipliziert und extrapoliert (vgl. Abschnitt 8.1.2).

### ***Herrichtungs- und Erschließungskosten (KG 200 DIN 276)***

siehe Abschnitt 8.1.2

### ***Sporthallen***

entfällt

### ***Außenanlagen und Freiflächen (KG 500 DIN 276)***

Die Kosten für Außenanlagen werden wie in Abschnitt 8.1.2 beschrieben angenommen. Bei Neubauten ergibt sich die Fläche der Außenanlage aus der Differenz zwischen der Grundstücksfläche und der Bruttogrundfläche des Bauwerks. Bei einem Hort in zweigeschossiger Bauweise wird somit eine Außenfläche von 8,6 m<sup>2</sup> je Schüler\*in ermittelt.

$$\begin{aligned}AF^N &= GF^N - BGF^N \\AF^N &= (15 \cdot \text{SuS}) - \left(8 \cdot \frac{1,6}{2} \cdot \text{SuS}\right) \\AF^N &= (15 \cdot \text{SuS}) - (6,4 \cdot \text{SuS}) \\AF^N &= 8,6 \cdot \text{SuS}\end{aligned}$$

Mit durchschnittlichen Kosten i.H.v. **175 Euro je m<sup>2</sup> AF** und einer Außenfläche von 8,6 m<sup>2</sup> je Schüler\*in ergeben sich Kosten i.H.v. durchschnittlich 1.505 Euro je Schüler\*in für die Außenanlagen eines Neubaus.

### ***Ausstattungskosten (KG 600 DIN 276)***

siehe Abschnitt 8.1.2

### ***Baunebenkosten (KG 700 DIN 276)***

siehe Abschnitt 8.1.2

**Anmerkung: Empirische Durchschnittskosten (KG 200-700 DIN 276)**

Für neugebaute Horte wurde auf Basis der Informationen der Stadt Nürnberg ein Kostenkennwert i.H.v. 4.624 Euro je m<sup>2</sup> NUF ermittelt (vgl. Tabelle 49 im Anhang). Bei gemischten Einrichtungen belaufen sich die Kosten auf 4.520 Euro je m<sup>2</sup> NUF. Die Kosten je m<sup>2</sup> BGF belaufen sich auf 3.454 Euro bei Horten und auf 3.086 Euro bei gemischten Einrichtungen. Das Verhältnis BGF zu NUF ist entsprechend etwas niedriger als angenommen (143/100 bei Horten und 151/100 bei gemischten Einrichtungen).

Werden die durchschnittlichen Kostenansätze aus Abschnitt 8.1.2 bzw. 8.1.3 auf potenzielle Hortbauten angewendet, ergeben sich bei einem Hort für 100 Schüler\*innen in zweistöckiger Bauweise und unter Berücksichtigung des Regionalfaktors für Frankfurt a.M. für einzelne Kostenwerte (vgl. Abschnitt 8.1.2) Durchschnittskosten für die Kostengruppen 200-700 i.H.v. 3.332 Euro je m<sup>2</sup> BGF (ohne Berücksichtigung von Preissteigerungen). Die minimale Abweichung dieser Berechnung zu den tatsächlich realisierten Durchschnittskosten von Horten in der Stadt Nürnberg zeigt, dass die Annahme vergleichbarer Kostenkennwerte zwischen Grundschulen und Horten also durchaus haltbar ist.

**8.2 Jährlich wiederkehrende Kosten**

Die laufenden, jährlich wiederkehrenden Kosten ergeben sich in erster Linie aus den entstehenden **Personalkosten**. An den Grundschulen entstehen Personalkosten durch das lehrende Personal (i.d.R. Landespersonal), das nicht lehrende Personal (i.d.R. Schulträgerpersonal) und das Personal des Trägers des Ganztagsangebots. In Horten entstehen lediglich Personalkosten des Trägers des Ganztagsangebots. Darüber hinaus machen Kosten der Essensversorgung einen nicht unerheblichen Anteil aus. Hinzukommen noch Betriebskosten der Einrichtungen und Sachkosten der Betreuung.

**8.2.1 Personalkosten (Landespersonal)**

Landespersonal ist nur dann für die Kostenabschätzung relevant, wenn es Aufgaben im Ganztags übernimmt. In Kapitel 4 wurde für Landespersonal ein Ansatz von 67.500 Euro je Jahr gewählt. Dies ergibt sich aus einem angenommenen Bruttojahresentgelt von 54.000 Euro zzgl. 25% AG-Anteil. Dies entspricht, zum Zeitpunkt der verwendeten Quelle (Jahr 2016) einem monatlichen Bruttoverdienst von 4.500 Euro und somit der Besoldung eines Bundesbeamten in der Gruppe/Stufe A13/4.

In Hessen entsprechen 4.500 Euro lt. der für 2019 gültigen Besoldungstabelle ungefähr einem Landesbeamten in der Entgeltgruppe A13/4. Tatsächlich starten Grundschullehrer\*innen in Hessen aktuell in der Entgeltgruppe A12 (gleichwohl die Eingruppierung in A13 politisch ange-

strebt wird), so dass die Personalkosten im Durchschnitt geringer ausfallen müssten; A12/4 entspricht einem Grundgehalt von etwa 3.900 Euro und somit einem Bruttojahresentgelt von 46.800 zzgl. 25% AG-Anteil. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Ganztags in der Regel zu einem großen Teil durch Anwärter\*innen (also Referendar\*innen) gestemmt wird. Diese erhalten eine geringere Besoldung. In Hessen waren dies in 2019 etwa 1.400 Euro, was einem Bruttojahresentgelt von 16.800 Euro zzgl. 25% AG-Anteil entspricht.

Das Land Hessen selbst gewährt den Schulen, die in den Profilen 1, 2 oder 3 tätig sind, zugewiesene Lehrerstellen in Mittel umzuwandeln (vgl. Abschnitt 6.4). Dabei gilt die Regel: 1 Stelle = 48.000 Euro. D.h., auch das Land Hessen selbst kalkuliert die Kosten der Ganztags-Lehrerstelle unter dem Wert der regulären A12/4- oder A13/4-Stelle. Nach der o.g. Berechnung entspricht dies einem Bruttojahresentgelt i.H.v. 38.400 Euro zzgl. 25% AG-Anteil und somit einem monatlichen Bruttoverdienst von ca. 3.200 Euro. Dies wiederum entspricht ca. einer Besoldung der Gruppe/Stufe A10/4.

Im Rahmen des ‚Pakt für den Nachmittag‘ erfolgt die Zuweisung von Wochenstunden für den Ganztags mit dem Lehrerstellen-Faktor von 0,03515 je Wochenstunde. D.h., eine für den Ganztags zugewiesene volle Stelle entspricht einer Wochenstundenzahl von 28,5 Std./Woche. Bei 40 Unterrichtswochen im Jahr ergibt sich aus dieser Rechnung ein Stundensatz je Stunde im Ganztags von 42,10 Euro.

Vor diesem Hintergrund wird für die vorliegende Kostenabschätzung ein aufgerundeter Wert von **43 Euro je Betreuungsstunde** durch Landespersonal zugrunde gelegt. Soll mit dem im Hessen gewünschten Ausstattungsgrad (A12 Eingruppierung) kalkuliert werden, ergeben sich Gesamtkosten i.H.v. 58.500 Euro und ein Stundensatz je Betreuungsstunde von 51,32 Euro. Für die Kostenabschätzung wird ein aufgerundeter Wert von **52 Euro je Betreuungsstunde** zu Grunde gelegt. Die Personalkosten werden mit einem Index von **3% fortgeschrieben**, um für zukünftige Gehaltssteigerungen kontrollieren zu können.

### 8.2.2 Personalkosten (pädagogisches Personal)

In Kapitel 4 wurden als Kosten für eine Fachkraft 51.500 Euro je Jahr angenommen. Dies entspricht einem Bruttoverdienst von 41.200 Euro je Jahr zzgl. 25% AG-Anteil (vgl. ebenda). Im Jahr 2019 ist diese Annahme vergleichbar mit dem Einkommen einer Sozialarbeiterin/eines Sozialarbeiters der Entgeltgruppe/Stufe S12/2 des TVöD-SuE und erfüllt somit das Kriterium des Fachkräftepersonals. Tatsächlich sind sowohl an den Schulen (durch die Träger der Ganztagsangebote) als auch an den Horten nicht nur Sozialpädagog\*innen nach TVöD-SuE S12 beschäftigt, so dass die bisher tatsächlich anfallenden Kosten für den Ganztags geringer ausfallen müssen.

Die Auswertung der Stichprobe von Frankfurter Grundschulen bzw. Schulen mit Grundschulzweig, die eine ESB anbieten hat ergeben, dass im Haushaltsjahr 2019 ca. 75% der im

Ganztäg anfallenden Stunden von Fachkräften (Erzieher\*innen, Sozialpädagog\*innen, etc.) geleistet wurden (Aufteilung in Prozentpunkten: 14 für Leitungsfunktionen; 61 für Tätigkeiten in der ESB als Fachkraft). Nicht-Fachkräfte (NFK) machten einen Anteil von 22% aus. Die restlichen Prozentpunkte entfallen auf Tätigkeiten in der Frühbetreuung, in der bei der Abrechnung nicht nach Qualifikation differenziert wird. Bei Trägern der Ganztagsangebote angestellte Personen, die Leitungsfunktionen übernehmen, verursachen einen AG-Bruttoaufwand von im Durchschnitt<sup>36</sup> 52 Euro je Betreuungsstunde.<sup>37</sup> Für Fachkräfte, die in der ESB tätig sind, wurde ein ausreißerbereinigter Durchschnitt von rd. 42 Euro je Betreuungsstunde ermittelt. Nicht-Fachkräfte kommen ausreißerbereinigt auf bis zu 31 Euro je Betreuungsstunde. In der Frühbetreuung ergibt sich ein AG-Bruttoaufwand von ebenfalls im Durchschnitt 31 Euro je Betreuungsstunde. Somit ergibt sich für eine Fachkraft mit Leitungsfunktion ein AG-Bruttojahresaufwand i.H.v. 61.646 Euro. Der AG-Bruttojahresaufwand für eine Betreuungsfachkraft liegt bei 49.791 Euro, für eine NFK bei 36.751 Euro. Die in Kapitel 4 verwendete Annahme liegt also etwas über den tatsächlichen Aufwendungen für Fachkräfte unterschiedlicher Qualifikation in der Stadt Frankfurt a.M., vernachlässigt jedoch auch Leitungskräfte und Nicht-Fachkräfte.

Auch in den Frankfurter Kindertageseinrichtungen wurde eine Stichprobe gezogen und die Zusammensetzung des Personals untersucht. In diesen Horten bzw. gemischten Einrichtungen, in denen auch Grundschulkindern betreut werden, machen von allen Fachkräften<sup>38</sup> anerkannte Erzieher\*innen ca. 53% aus. Danach folgen Ausbildungsberufe wie Sozialpädagog\*innen (ca. 11%) und Teilnehmer\*innen einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen (ca. 10%). Unter den Fachkräften mit Bestandsschutz sind Mitarbeiter\*innen ohne pädagogische Ausbildung mit rd. 69% am häufigsten vertreten. Insgesamt macht Personal mit Ausbildungsabschluss ca. 82% des Fachpersonals aus.

Bezogen auf die Funktionen entfallen 58% auf die Tätigkeit als Fachkraft in der Gruppe, 17% auf die Tätigkeit als Gruppenleitung und 10% auf die Tätigkeit als Einrichtungsleitung. Gut 15% entfallen auf sonstige Zusatzkräfte (Vorpraktikanten, Aushilfen, etc.). Unter den Fachkräften (Einrichtungsleitung, Gruppenleitung, Fachkraft in der Gruppe) entfallen rd. 14% der Fachkraftstunden auf die Einrichtungsleitung, rd. 21% auf die Gruppenleitung und 65% auf die Zeit als Fachkraft in einer Gruppe. Eine zu den Grundschulen analoge Kostenstruktur für die Fachkraftstunden lässt sich nicht ermitteln, da zwar die Wochenarbeitszeit bekannt ist, jedoch nicht der nach Funktion der Fachkraft aufgegliederte Brutto-Arbeitgeberaufwand. Insofern wird auch für Horte der oben genannte AG-Bruttojahresaufwand i.H.v. 61.646 Euro für eine Leitungsfunktion

<sup>36</sup> Der Durchschnitt wird berechnet, in dem die AG-Jahresbruttoaufwendungen auf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit und Vertragslaufzeit bezogen werden. Es wird von 1.185,5 Jahresbetreuungsstunden ausgegangen. Dies entspricht 200 Schultagen à 5,5 Stunden und 9 Ferientagen à 9,5 Stunden. Die insgesamt 209 Betreuungstage wurden empirisch ermittelt (vgl. Abschnitt 6.4).

<sup>37</sup> Dies gilt auch, wenn Ausreißer (<5%-Perzentil, >95%-Perzentil) ausgeschlossen werden.

<sup>38</sup> Ausgewertet wurde nur das pädagogische Personal nach dem Mindestbedarf, nicht jedoch zusätzliches Personal für z.B. Integration oder Sprachförderung und weiteres Personal (z.B. Hauswirtschaftskraft).

angenommen. Der AG-Bruttojahresaufwand für eine Betreuungsfachkraft liegt ebenfalls bei 49.791 Euro, für eine Zusatzkraft bei 36.751 Euro.

Vor diesem Hintergrund wird für die vorliegende Kostenabschätzung ein aufgerundeter Durchschnittswert von **52 Euro je Betreuungsstunde bei Leitungsfunktionen, 42 Euro je Betreuungsstunde bei Betreuungsfachkräften und 31 Euro je Betreuungsstunde bei sonstigen Kräften** zugrunde gelegt. Auch diese Personalkosten werden mit der Preissteigerungsrate von **3%** fortgeschrieben.

### 8.2.3 Personalkosten (Verwaltungspersonal)

Bei den Personalkosten im Rahmen der Verwaltung muss zwischen Personal des Schulträgers (Schulhausverwaltung [Hausmeister\*innen] und Sekretariat) und Personal des Trägers des Ganztagsangebots differenziert werden. Die durch den Ganztagsangebots länger geöffnete Schule erfordert ggf. auch den längeren Einsatz im Sekretariat und die Anwesenheit der Schulhausverwaltung. Die beim Träger des Ganztagsangebots angestellten Personen verursachen Verwaltungskosten (Porto, Bürobedarf, Kosten der Personalverwaltung, etc.).

Verwaltungskosten beim Träger der Ganztagsangebote werden in Frankfurt a.M. i.d.R. pauschal abgerechnet. Die Verwaltungskostenpauschale (VKP) beträgt in der Erweiterten Schulischen Betreuung (ESB) max. 10% der förderfähigen Personalkosten, d.h. AG-Bruttoaufwendungen zzgl. Personalnebenkosten. Insgesamt belief sich die VKP im Haushaltsjahr 2019 auf rd. 2,5 Millionen Euro in der ESB (vgl. Abschnitt 6.4). Dies macht einen Anteil von rd. 9% der geförderten Personalkosten aus. D.h., während einzelne Träger die max. Pauschale nachweisen und geltend machen – obwohl ungeklärt ist, ob diese insgesamt kostendeckend ist – rechnen andere Träger geringere Verwaltungskosten ab und bleiben somit auch unter der 10%-Pauschale. Auch die KGSt (2020) empfiehlt zur Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes einen Verwaltungs-Overhead von 10%. Die stichprobenartige Analyse der Kosten der Horte hat einen tatsächlichen Anteil von Verwaltungskosten i.H.v. < 10% ergeben, allerdings hängt die Höhe der Verwaltungskosten hier maßgeblich von der Größe des Trägers bzw. der Anzahl der Einrichtungen ab, die der Träger betreibt bzw. verwaltet. Insofern wird für die Kostenabschätzung grundsätzlich von **10% Verwaltungskosten** für Träger der Ganztagsangebote sowohl an Schulen als auch an Horten ausgegangen.

Die Schulhausverwaltung (Hausmeister\*innen) gehört zum Personal des Schulträgers und ist durch den Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz ggf. auch kostenrelevant. So ist davon auszugehen, dass die Schulhausverwaltung in einer Ganztagschule im Vergleich zu einer Halbtagschule länger im Dienst ist und dass sie sich auch um zusätzliche Räume kümmern muss. Insofern sind die Ausgaben für die Schulhausverwaltung in einer Ganztagschule höher als in einer Halbtagschule. Wenn, der KGSt (2020) folgend, von einer durchschnittlichen E5-

Stelle TVöD (mit Personalkosten von 60.000 Euro) ausgegangen wird, summieren sich die Kosten dieses Arbeitsplatzes im Jahr auf 75.000 Euro inklusive Sachkostenpauschale und den oben genannten Verwaltungskosten. Rechnet man dies auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Std. um, so belaufen sich die Kosten je Arbeitsstunde auf 48,50 Euro (KGSt, 2020, S. 17).

Für das Sekretariat, welches ebenfalls zum Personal des Schulträgers gehört, lässt sich diese Rechnung ähnlich kalkulieren und begründen. Auch dieses Personal ist an einer Ganztagschule mit zusätzlichen Aufgaben betraut. Die Kosten für eine Sekretariatsstelle belaufen sich lt. KGSt (2020) auf 61.800 Euro pro Jahr inklusive 20% Gemeinkosten (vgl. KGSt, 2020, S. 20). Dies entspricht 39,95 Euro je Arbeitsstunde.

Bei der Kostenabschätzung wird ein aufgerundeter Durchschnittswert von **49 Euro je Arbeitsstunde bei Hausmeister\*innen und 40 Euro bei Schulsekretär\*innen** zugrunde gelegt.

Um wie viel sich die Arbeitszeit aber erhöht, wenn eine Grundschule im Ganztagsbetrieb arbeitet, lässt sich nicht gesichert sagen, da die Bemessung des Stellenbedarfs in Schulsekretariaten oder auch in der Schulhausverwaltung generell von vielen Faktoren abhängig ist (vgl. z.B. KGSt 2014), die der Schulhausverwaltung zusätzlich auch von der zu bewirtschaftenden Grundfläche. Daher wird angenommen, dass sich der Bedarf um **1,5 Minuten je Ganztagsplatz<sup>39</sup> und Woche** erhöht. So lässt sich eine pro-Kopf-Pauschale ableiten. Diese wird ebenfalls mit dem Preisindex von 3% fortgeschrieben.

#### 8.2.4 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten entstehen im Rahmen des Ganztags u.a. durch Schulungen, Supervision, Beiträge zu Genossenschaften oder Verbänden und Teambuildingmaßnahmen. Auch diese Kosten werden den Trägern bisher, sofern sie förderfähig sind, erstattet. Die Analyse der Kosten in der ESB ergab, dass diese Kosten, ausreißerbereinigt, im Durchschnitt rd. 2,3% aller Personalkosten ausmachen. Bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen beläuft sich der Anteil an den Personalkosten im Durchschnitt auf unter 2%. Daher kann für die Abschätzung der Kosten eine Nebenkostenpauschale von 2 bis 2,5% angenommen werden. Nachfolgend wird die Obergrenze von **2,5% der AG-Bruttoaufwendungen** verwendet.

#### 8.2.5 Sachkosten der Betreuung

Sachkosten im Rahmen der Ganztagsbetreuung entfallen auf Spiel-, Lern-, Bastel- und Werkmaterialien im Rahmen der unterschiedlichen Betreuungsformate und Gruppenangebote und hän-

---

<sup>39</sup> Diese Bemessung wird z.B. in Rheinland-Pfalz angesetzt. In der Stadt Voerde (NRW) wird 1 Minute kalkuliert. Alternative Angaben macht die KGSt (2014), wo 60 Minuten/Jahr je Ganztagsgruppe angegeben werden.

gen direkt mit den durchgeführten Angeboten zusammen. Hinzukommen ggf. weitere Sachkosten, die sich z.B. aus Eintrittsgeldern, Ausflugskosten oder Fahrten zu Exkursionen ergeben können. Die Sachkosten, die die Ganztagsschulträger im Rahmen der ESB für schülerbezogene Materialien im Haushaltsjahr 2019 abgerechnet haben, belaufen sich auf 253 Euro je Kind und Jahr (vgl. Abschnitt 6.4).<sup>40</sup> Diese Kosten betreffen jedoch weniger Betreuungstage als im Folgenden angenommen wird (209 vs. 240, vgl. ebenda). Für die Abschätzung der Kosten wird daher eine Pauschale von **280 Euro je Kind und Jahr** angenommen. Diese Kosten werden auch für Horte angesetzt, da sich die notwendigen Sachausgaben in Horten nicht von jenen an den Grundschulen unterscheiden werden. Alternativ kann, zur Sicherstellung einer besseren Ausstattung (vgl. Kapitel 5), mit höheren Ansätzen je Kind und Jahr gerechnet werden. Auch die Sachkosten werden mit einem Preisindex von 3% fortgeschrieben.

### 8.2.6 Mieten

Findet die Ganztagsbetreuung in den Grundschulen statt, fällt keine Miete für den Träger des Angebots an. Schulen bilden i.d.R. das Anlagevermögen des Schulträgers, so dass eigentlich nur Abschreibungen auf Investitionen (siehe Punkt 8.2.9) anfallen. Notwendige Erweiterungsbauten sind über die Bau- und Ausstattungskosten (siehe Abschnitt 8.1.2) abgegolten. Anders verhält es sich, wenn Gebäude bzw. Räume in Gebäuden angemietet werden müssen.

Sofern keine Schule neu gebaut wird oder an bestehende Schulen massiv angebaut werden kann oder ein Hort (neu)gebaut wird, der in das Anlagevermögen eines Trägers übergeht, zahlt der Träger der Einrichtung in der Regel eine Miete für die Räumlichkeiten, die er nutzt. In Frankfurt a.M. können diese Mieten auf Grund von vergleichsweise hoher Quadratmeterpreise erheblich sein. So gibt der qualifizierte Mietspiegel des Jahres 2020 (vgl. Stadt Frankfurt a.M. 2020c) z.B. für Wohngebäude der Baujahre 1978 bis 1994 und eine Wohnfläche von 100 m<sup>2</sup> eine Nettomiete von 7,69 Euro je m<sup>2</sup> pro Monat an. Bei einem Hort für 100 Schüler\*innen und einer empfohlenen Nutzungsfläche von 8 m<sup>2</sup> je Schüler\*in (vgl. Abschnitt 8.1.1) fielen so, bezogen auf diese Vergleichsmiete, 6.152 Euro pro Monat an Mietkosten an. Bei 25 Kindern und einer entsprechend kleineren Grundfläche würden sich die Mietkosten auf 1.538 Euro pro Monat belaufen.

Wie bereits erwähnt, können für Frankfurt a.M. weder die empirischen Personalkosten noch die laufenden Kosten für Horte bestimmt werden, da die Träger ihre Einrichtungen in der

---

<sup>40</sup> Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich, anders als Personalkosten, Schülersachkosten nicht unbedingt proportional zur Schülerzahl verhalten, da die jeweils wahrgenommenen Angebote sehr heterogen sein können und in Einzelfällen auch Synergieeffekte genutzt werden können. Betrachtet man die Angaben der einzelnen Schulen, so zeigt sich, dass die Korrelation zwischen den Sachausgaben und der Zahl der betreuten Kinder in der Erweiterten Schulischen Betreuung (ESB) bei rd. 0,71 liegt, während die Personalkosten und die Zahl der betreuten Kinder mit 0,97 fast perfekt korrelieren. Ebenfalls sind die Sachkosten auch nicht so stark mit den Personalkosten korreliert (0,63), so dass diese Kostenansätze, die relativ zur Größe der Einrichtung definiert werden, vorsichtig interpretiert werden müssen.

Summe abrechnen und keine Verwendungsnachweise je Altersgruppe oder je Einrichtung vorliegen. Nur vereinzelt kann, bei kleinen Trägern, die tatsächlich nur einen Hort für Grundschul Kinder betreiben, ein Eindruck über die Miet- und Betriebskosten gewonnen werden.

So zeigt sich bei drei beispielhaft ausgewählten kleinen Trägern von Horten in Frankfurt a.M. mit 21 bis 25 Kindern, bei denen allerdings auch die Fläche der Einrichtung in m<sup>2</sup> nicht bekannt ist, dass die Mietkosten in 2019 zwischen rd. 18.000 und 29.000 Euro im Jahr lagen. Dies entspricht monatlichen Mietkosten i.H.v. rd. 1.500 bis 2.400 Euro. Der anhand der ortsüblichen Miete und der empfohlenen NUF berechnete Mietaufwand liegt somit im Bereich dessen, was tatsächlich als ortsüblich empirisch bestimmt wird – wenn auch auf einer sehr kleinen und wahrscheinlich selektiven Stichprobe. Im Folgenden wird daher ein aufgerundeter **Quadratmeterpreis von 8 Euro je m<sup>2</sup> pro Monat** angenommen. Die Mietkosten werden mit dem Preisindex von 3% fortgeschrieben.

### 8.2.7 Betriebskosten

Für die Bestimmung der Betriebskosten wird auf realisierte Betriebskosten der Grundschulen zurückgegriffen, die eine Ganztagsbetreuung in der ESB anbieten. Als Betriebskosten werden hier jene Kosten angerechnet, die unmittelbar mit einer längeren Öffnungszeit und einer erhöhten Nutzung der Schulen in Verbindung stehen. Dazu zählen Kosten für Wasser und Energie, Unterhaltungs- und Reparaturkosten sowie Fremdleistungen wie Entsorgung, Überwachung oder Reinigung. Auf Basis einer Stichprobe (vgl. Abschnitt 6.4) wurden für insgesamt 1.006 Betriebsstunden<sup>41</sup> Kosten i.H.v. 925 Euro pro Jahr und Schüler\*in ermittelt. Durch die Ferienzeit erhöhen sich die Betriebsstunden auf 1.300, daher wird mit Betriebskosten von **1.195 Euro pro Jahr und Schüler\*in** kalkuliert. Für Horte werden dieselben Betriebskosten angesetzt. In beiden Fällen werden die Betriebskosten mit dem Preisindex von 3% fortgeschrieben.

### 8.2.8 Essensversorgung

Für die Bestimmung der Kosten der Essensversorgung wird ebenfalls auf realisierte Kosten zurückgegriffen (vgl. Abschnitt 6.4). Die durchschnittlichen Kosten für eine Mahlzeit belaufen sich an Frankfurter Grundschulen auf 5,74 Euro pro Tag. Bei 240 Schul- und Ferientagen, an denen die Kinder versorgt werden müssen, belaufen sich die Gesamtkosten entsprechend auf **1.378 Euro pro Jahr und Kind**. In den drei ausgewählten kleinen Horteinrichtungen liegen die Kosten der Essensversorgung bei rd. 804 bis 1.783 Euro pro Jahr und Kind, so dass auch hier der durchschnittliche Vergleichswert i.H.v. 1.378 Euro angenommen wird. Auch diese Werte werden mit

---

<sup>41</sup> Betriebsstunden des Ganztags sind nicht mit Betreuungsstunden des Ganztags zu verwechseln. Letztere betragen i.d.R. 5,5 Stunden am Tag, da das Personal der ESB bereits ab 11:30 Uhr eingesetzt wird, auch wenn zu dieser Zeit noch Unterricht stattfindet.

einem Preisindex von 3% fortgeschrieben. Alternativ kann, für beide Einrichtungen auch der in der KuPS-Studie (vgl. Kapitel 5) angesetzte Betrag von 6,38 Euro pro Essen mit einem Biolebensmittelanteil von 100% angesetzt werden. Dies führt zu Gesamtkosten pro Kind und Jahr i.H.v. 1.531 Euro.

### 8.2.9 Abschreibungen

Für die Abschreibungen von öffentlichen Gebäuden existieren keine deutschlandweit einheitlichen Festlegungen. Zwar erfolgt die Abschreibung in allen Ländern linear (vgl. Jänchen, 2020), allerdings sind die Abschreibungsdauern unterschiedlich. So werden Schulgebäude in Baden-Württemberg über 50 bis 80 Jahre, in NRW über 40 bis 80 Jahre und in Sachsen über 50 bis 80 Jahre abgeschrieben. Jänchen (2020) und der NKRS-Abschreibungstabelle Hessen<sup>42</sup> folgend haben sowohl **Kindergärten** als auch **Schulbauten** in massiver Bauweise eine Nutzungsdauer von 60 Jahren und werden somit mit **1,67% jährlich abgeschrieben**, gleiches gilt für Sporthallen in massiver Bauweise. **Schuleinrichtung und Kindertagesstättenmobiliar** wird über zehn Jahre abgeschrieben, also mit **jährlich 10%**. **Kleinspielplätze** in Kindergärten oder Horten werden ebenfalls mit einer Nutzungsdauer von **zehn Jahren** angegeben. Für die **Außenanlagen** von Schulen finden sich keine entsprechenden Nutzungsdauern, daher werden hier jene von Sportplätzen (Rasen- und Hartplatz) angenommen. Diese werden über **20 Jahre** abgeschrieben.

## 8.3 Übersicht der durchschnittlichen Kostenansätze

---

<sup>42</sup> Vgl. [https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm\\_pdk/PdK-He-B9aHe/cont/PdK-He-B9aHe.anhang15%2Ehtm](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm_pdk/PdK-He-B9aHe/cont/PdK-He-B9aHe.anhang15%2Ehtm), Zugriff: 23.07.2021.

Tabelle 31: Übersicht über die durchschnittlichen Kostenansätze

Einmalige Kosten:				
KG nach DIN 276	Ansatz	Schule	Hort	Bezugsgröße
	Nutzungsfläche (NUF) bei Neubauten	8,00 m <sup>2</sup>	8,00 m <sup>2</sup>	je SuS
	NUF bei Erweiterungsbauten	1,50 m <sup>2</sup>	-	je SuS
	NUF bei Umbauten	1,50 m <sup>2</sup>	-	je SuS
	Bruttogrundfläche (BGF) bei Neubauten	12,80 m <sup>2</sup>	12,80 m <sup>2</sup>	je SuS
	BGF bei Erweiterungsbauten	2,40 m <sup>2</sup>	-	je SuS
	BGF bei Umbauten	2,40 m <sup>2</sup>	-	je SuS
	NUF in Sporthallen (Zweifelhalle)	3,27 m <sup>2</sup>	-	je SuS
	BGF in Sporthallen (Zweifelhalle)	4,40 m <sup>2</sup>	-	je SuS
300+400	Kosten des Bauwerks für Neubauten	2.450 Euro	2.450 Euro	je m <sup>2</sup> BGF
300+400	Kosten des Bauwerks für Erweiterungsbauten	2.450 Euro		je m <sup>2</sup> BGF
300+400	Kosten des Bauwerks für Umbauten	1.715 Euro		je m <sup>2</sup> BGF
100	Grundstücksfläche (GF) bei Neubauten	20,00 m <sup>2</sup>	15,00 m <sup>2</sup>	je SuS
100	GF bei Erweiterungsbauten	2,40 m <sup>2</sup>	-	je SuS
100	GF bei Umbauten	-	-	je SuS
200	Herrichtungs- und Erschließungskosten bei Neubauten	20 Euro	20 Euro	je m <sup>2</sup> GF
200	Herrichtungs- und Erschließungskosten bei Erweiterungsbauten	7 Euro	-	je m <sup>2</sup> GF
200	Herrichtungs- und Erschließungskosten bei Umbauten	-	-	je m <sup>2</sup> GF
	Sporthallen (KG 300+400+600)	2.512 Euro	-	je m <sup>2</sup> BGF
500	Außenanlagen bei Neubauten	175 Euro	175 Euro	je m <sup>2</sup> AF
500	Außenanlagen bei Erweiterungsbauten	-	-	je m <sup>2</sup> AF
500	Außenanlagen bei Umbauten	-	-	je m <sup>2</sup> AF
600	Ausstattungskosten bei Neubauten	64 Euro	64 Euro	je m <sup>2</sup> BGF
600	Ausstattungskosten bei ganztagsbedingten Erweiterungsbauten	200 Euro	-	je m <sup>2</sup> BGF
600	Ausstattungskosten bei ganztagsbedingten Umbauten	200 Euro	-	je m <sup>2</sup> BGF
	Ausstattungskosten bei Sporthallen	62 Euro	-	je m <sup>2</sup> BGF
700	Baunebenkosten	26,00 %	26,00 %	der KG 200-500 und ggf. Sporthallen
	Baulandpreis für baureifes Land	1.213 Euro	1.213 Euro	je m <sup>2</sup> GF
	Preisindex für Bauland (jährliche Fortschreibung ab Basis 2020)	3,00 %	3,00 %	der KG 100
	Regionalfaktor Frankfurt a.M., sofern BKI-Wert	1,029	1,029	der KG 200-600
	Baupreisindex (jährliche Fortschreibung ab Basis 2020)	3,00 %	3,00 %	der KG 200-700

## Fortsetzung Tabelle 31

<i>Jährlich wiederkehrende Kosten:</i>			
Landespersonal (A10), Bruttolohnkosten	43 Euro	-	je Betreuungsstunde
Landespersonal (A12), Bruttolohnkosten	52 Euro	-	je Betreuungsstunde
Fachkraft (Leitungsfunktion), Bruttoarbeitgeberaufwand	52 Euro	52 Euro	je Betreuungsstunde
Fachkraft (Betreuungsfunktion), Bruttoarbeitgeberaufwand	42 Euro	42 Euro	je Betreuungsstunde
Nicht-Fachkraft, Bruttoarbeitgeberaufwand	31 Euro	-	je Betreuungsstunde
Personalnebenkosten (Landespersonal, Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte)	max. 2,50 %	max. 2,50 %	je Personalkosten pro Jahr
Personalkosten (Verwaltungspersonal der Ganztagssträger)	10,00 %	10,00 %	je Gesamtpersonalkosten pro Jahr
Sekretariat (Schulträger) inkl. Overhead	40 Euro	-	je Arbeitsstunde
Schulhausverwaltung (Schulträger) inkl. Overhead	49 Euro	-	je Arbeitsstunde
Sachkosten der Betreuung	280 Euro	280 Euro	je SuS und Jahr
Mieten	-	8,0 Euro	je m <sup>2</sup> NUF und Monat
Betriebskosten der Einrichtung	1.195 Euro	1.195 Euro	je SuS und Jahr
Essensversorgung	1.378 Euro	1.378 Euro	je SuS und Jahr
Lohn-/Preisindex (jährliche Fortschreibung ab Basis 2020)	3,00 %	3,00 %	der Gesamtkosten
Abschreibung auf Schulbauten und Sporthallen	1,67 %	1,67 %	je KG 200+300+400+700 pro Jahr
Abschreibung auf Ausstattung	10,00 %	10,00 %	je KG 600 pro Jahr
Abschreibung auf Außenanlagen	5,00 %	10,00 %	je KG 500 pro Jahr

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Hinweis: - entfällt unter den hier formulierten Annahmen



## 9 Kostenfolgeabschätzung der Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Die in Kapitel 7 getroffenen Annahmen zur Abschätzung des ganztagsbedingten zusätzlichen Platzbedarfs, die dort entwickelte Methode zur Abschätzung der investiven und jährlich wiederkehrenden Kosten und die in Kapitel 8 ermittelten durchschnittlichen Kostenansätze werden in diesem Kapitel verwendet, um die Kosten des Ausbaus der Ganztagsbetreuung am Beispiel der Stadt Frankfurt a.M. abzuschätzen. Dies erfolgt in den in Kapitel 7 beschriebenen Varianten 1 bis 4<sup>43</sup> und zwei ergänzenden Modifikationen, die dem Rechtsanspruch von 8 Std./Tag entsprechen (Variante 3a) oder einen höheren Ausstattungsstandard aufweisen (Variante 3b). Darüber hinaus wird abschließend ein möglicher Harmonisierungsbedarf ermittelt. Die Varianten sind:

- **Variante 1:** Versorgungsquote im Mittel über die sechs Bildungsregionen (BR) bis zu 90%, Ausbau erfolgt über Horte und Grundschulen (Hortanteil 1/3 der zu schaffenden Plätze und Grundschulanteil 2/3 der zu schaffenden Plätze)
- **Variante 2:** Versorgungsquote bis zu 90%, Hortanteil 0, Grundschulanteil 1
- **Variante 3:** Versorgungsquote bis zu 100%, Hortanteil 1/3, Grundschulanteil 2/3
- **Variante 4:** Versorgungsquote bis zu 100%, Hortanteil 0, Grundschulanteil 1
- **Variante 3a:** Wie Variante 3, jedoch mit 8 statt 9,5 Betreuungsstunden am Tag
- **Variante 3b:** Wie Variante 3, jedoch mit höheren Qualitätsstandards der Betreuung

In den nachfolgenden Tabellen ist jeweils die Summe über die sechs BR dargestellt. Die Berechnung erfolgt aber auf Ebene der BR. Werden bspw. in jeder der sechs BR 40 Hortplätze benötigt, so würden 6 neue Horte für bis zu 100 Kinder gebaut (vgl. auch Abschnitt 7.3 und 7.4), auch wenn in der Summe nur 240 Plätze fehlen. Insofern sind die Pro-Kopf-Investitionskosten so berechnet, dass sie sich immer auf 400 Schüler\*innen bei Grundschulen und 100 Schüler\*innen bei Horten beziehen. Die Pro-Kopf-Kosten der laufenden Betreuung beziehen sich hingegen auf die exakte Zahl der geschaffenen Plätze, dem obigen Beispiel folgend also z.B. auf 240. Für die weiteren zentralen Annahmen wird erneut auf Kapitel 7 und 8 dieses Berichts verwiesen.

---

<sup>43</sup> Eine vergleichende Darstellung der Varianten 1 bis 4 für Horte und Grundschulen findet sich im Anhang, Tabelle 52 und Tabelle 53.

## 9.1 Variante 1

Wenn zum Schuljahr 2029/30 eine Versorgungsquote von bis zu 90% erreicht werden soll, wobei 1/3 des Platzbedarfs über neue Hortplätze und 2/3 über Ganztagsplätze an Grundschulen gedeckt wird, müssen in den sechs Bildungsregionen insgesamt 1.910 Hortplätze und 3.820 Ganztagsplätze an Grundschulen entstehen (vgl. Tabelle 23 in Abschnitt 7.3 sowie Tabelle 32).

Würden 1.910 Hortplätze durch den Neubau von Horten entstehen, wobei je 100 Hortplätze in einer Bildungsregion eine neue Einrichtung entstehen würde, müssten bis zum Schuljahr 2029/30 21 neue Horte gebaut werden, was insgesamt Baukosten i.H.v. 145 Mio. Euro verursachen würde. Sofern für jeweils 400 Schüler\*innen keine ganztagspezifischen Flächen vorhanden sind, müssten an 13 Grundschulen entsprechende Erweiterungsbauten entstehen. Dies verursacht Kosten i.H.v. 63 Mio. Euro. Alternativ, sofern die erforderlichen Flächen existieren, stünden 13 Umbauten im Bestand zur Wahl. In diesem Fall würden die 13 Umbauten Kosten i.H.v. 33 Mio. Euro verursachen. Als laufende Kosten stehen den alternativen Investitionsentscheidungen noch Abschreibungen gegenüber (vgl. Tabelle 33). Diese belaufen sich bis zum Schuljahr 2029/30 auf 9,9 Mio. Euro für Hortplätze im Neubau. Die alternativen Investitionen für Grundschulen, Anbau oder Umbau, verursachen Abschreibungen i.H.v. 4,9 bzw. 3,9 Mio. Euro.

Die laufenden Kosten der Betreuung, also Kosten für Personal, Essensversorgung, Sachausstattung und Betriebskosten, liegen in Horten pro Jahr bei ca. 1,4 bis 2,2 Mio. Euro. Verzichtet man auf den Bau von Hortplätzen und mietet stattdessen entsprechende Räumlichkeiten an, entstünden keine Baukosten und keine Abschreibungen, aber die laufenden Kosten der Betreuung würden sich entsprechend um die Mietausgaben auf 1,6 bis 2,4 Mio. Euro jährlich erhöhen. Bis zum Schuljahr 2029/30 entstünden so laufende Kosten i.H.v. kumuliert 17 Mio. Euro inkl. Mietkosten für 1.910 neu geschaffene Hortplätze. Für die Plätze an Grundschulen liegen die laufenden Kosten bei jährlich 3,4 bis 5,1 Mio. Euro in dem betrachteten Zeitraum. Bis zum Schuljahr 2029/30 würden die laufenden Kosten für diese neu geschaffenen 3.820 Plätze insgesamt 36 Mio. Euro betragen.

Tabelle 32: Baukosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 1

Schul- jahr	(A) Horte				(B) Grundschulen							
	Plätze		Investitionen		Plätze		Alternative Investitionen (An- und Umbau)				<i>nachrichtlich:</i>	
	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Hort- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Anbauten pro Jahr	Bau- kosten für Anbauten pro Jahr	Um- bauten pro Jahr	Bau- kosten für Um- bauten pro Jahr	Grund- schul- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr
2021	203	203	6	37.597	406	406	6	26.751	6	14.007	6	202.698
2022	201	404	0	0	396	802	0	0	0	0	0	0
2023	221	625	3	19.943	447	1.249	0	0	0	0	0	0
2024	254	879	4	27.389	511	1.760	2	9.744	2	5.102	2	73.831
2025	207	1.086	0	0	410	2.170	0	0	0	0	0	0
2026	196	1.282	3	21.793	396	2.566	2	10.337	2	5.413	2	78.327
2027	219	1.501	2	14.964	433	2.999	1	5.324	1	2.787	1	40.339
2028	166	1.667	1	7.707	333	3.332	1	5.483	1	2.871	1	41.549
2029	243	1.910	2	15.876	488	3.820	1	5.648	1	2.957	1	42.795
Summe	1.910		21	145.269	3.820		13	63.288	13	33.137	13	479.539

Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: Baukosten für Neu- und Anbauten inkl. Grundstückskosten; bei Schulneubauten inkl. Sporthalle.

**Tabelle 33: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 1**

<b>(A) Horte</b>								
Schul-jahr	Abschreibungen		Betreuung					
	auf Neubauten pro Jahr	auf Neubauten kumuliert	Lfd. Kosten ohne Mieten pro Jahr	Lfd. Kosten mit Mieten pro Jahr	Lfd. Kosten ohne Mieten kumuliert	Lfd. Kosten mit Mieten kumuliert		
2021	0	0	1.445	1.605	1.445	1.605		
2022	561	561	1.473	1.637	2.918	3.242		
2023	561	1.122	1.668	1.854	4.586	5.096		
2024	859	1.980	1.975	2.195	6.561	7.290		
2025	1.267	3.248	1.658	1.842	8.219	9.133		
2026	1.267	4.515	1.617	1.797	9.836	10.929		
2027	1.592	6.107	1.861	2.068	11.697	12.997		
2028	1.816	7.923	1.453	1.614	13.149	14.611		
2029	1.931	9.853	2.190	2.434	15.340	17.045		
Summe	9.853		15.340	17.045				

<b>(B) Grundschulen</b>								
Schul-jahr	Abschreibungen				<i>nachrichtlich:</i>		Betreuung	
	Alternative Investitionen (An- und Umbau)				<i>auf Neubauten pro Jahr</i>	<i>auf Neubauten kumuliert</i>	Lfd. Kosten pro Jahr	Lfd. Kosten kumuliert
	auf Anbauten pro Jahr	auf Anbauten kumuliert	auf Umbauten pro Jahr	auf Umbauten kumuliert				
2021	0	0	0	0	0	0	3.365	3.365
2022	425	425	333	333	2.741	2.741	3.381	6.746
2023	425	851	333	666	2.741	5.483	3.931	10.677
2024	425	1.276	333	998	2.741	8.224	4.628	15.305
2025	580	1.857	454	1.452	3.740	11.964	3.825	19.130
2026	580	2.437	454	1.906	3.740	15.704	3.805	22.935
2027	745	3.182	583	2.489	4.799	20.504	4.285	27.220
2028	829	4.011	649	3.137	5.345	25.849	3.395	30.615
2029	917	4.928	717	3.854	5.907	31.756	5.124	35.739
Summe	4.928		3.854		31.756		35.739	

Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: In den Personalkosten enthalten sind bei Horten: 14% für Leitung, 86% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte. In den Grundschulen: 14% für Leitung, 61% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte und 25% für Betreuungstätigkeit durch Nicht-Fachkräfte (vgl. Abschnitt 8.2.2).

## 9.2 Variante 2

Wenn zum Schuljahr 2029/30 eine Versorgungsquote von bis zu 90% erreicht werden soll, wobei der Platzbedarf lediglich über Ganztagsplätze an Grundschulen gedeckt wird, müssen in den sechs Bildungsregionen insgesamt weitere 5.725 Ganztagsplätze an Grundschulen entstehen (vgl. Tabelle 24 in Abschnitt 7.3 sowie Tabelle 34).

Würde für jeweils 400 fehlende Ganztagsplätze in einer Bildungsregion an einer Grundschule angebaut werden müssen, müssten bis zum Schuljahr 2029/30 17 entsprechende Neubauten entstehen. Dies verursacht Kosten i.H.v. 84 Mio. Euro. Alternativ müsste an 17 Grundschulen im Bestand umgebaut werden, um z.B. separate Räume für den Ganztags zu schaffen. Dies verursacht Kosten von insgesamt 44 Mio. Euro. Als laufende Kosten stehen den alternativen Investitionsentscheidungen noch Abschreibungen gegenüber (vgl. Tabelle 35). Die alternativen Investitionen, Anbau oder Umbau, verursachen Abschreibungen i.H.v. 6,1 bzw. 4,7 Mio. Euro.

Für die Plätze an Grundschulen liegen die laufenden Kosten der Betreuung bei jährlich 5,0 bis 7,7 Mio. Euro in dem betrachteten Zeitraum. Bis zum Schuljahr 2029/30 würden die laufenden Kosten für diese neu geschaffenen 5.725 Plätze kumuliert 54 Mio. Euro betragen.

Tabelle 34: Baukosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 2

Schul- jahr	(A) Horte				(B) Grundschulen							
	Plätze		Investitionen		Plätze		Alternative Investitionen (An- und Umbau)				<i>nachrichtlich:</i>	
	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Hort- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Anbauten pro Jahr	Bau- kosten für Anbauten pro Jahr	Um- bauten pro Jahr	Bau- kosten für Um- bauten pro Jahr	Grund- schul- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr
2021	0	0	0	0	603	603	6	26.751	6	14.007	6	202.698
2022	0	0	0	0	597	1.200	0	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	0	668	1.868	2	9.460	2	4.953	2	71.681
2024	0	0	0	0	766	2.634	1	4.872	1	2.551	1	36.916
2025	0	0	0	0	617	3.251	3	15.054	3	7.882	3	114.069
2026	0	0	0	0	591	3.842	1	5.169	1	2.706	1	39.164
2027	0	0	0	0	652	4.494	0	0	0	0	0	0
2028	0	0	0	0	499	4.993	2	10.967	2	5.742	2	83.098
2029	0	0	0	0	732	5.725	2	11.296	2	5.914	2	85.590
Summe	0		0	0	5.725		17	83.570	17	43.756	17	633.215

Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: Baukosten für Neu- und Anbauten inkl. Grundstückskosten; bei Schulneubauten inkl. Sporthalle.

**Tabelle 35: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 2**

<b>(A) Horte</b>								
Schul-jahr	Abschreibungen		Betreuung					
	auf Neubauten pro Jahr	auf Neubauten kumuliert	Lfd. Kosten ohne Mieten pro Jahr	Lfd. Kosten mit Mieten pro Jahr	Lfd. Kosten ohne Mieten kumuliert	Lfd. Kosten mit Mieten kumuliert		
2021	0	0	0	0	0	0		
2022	0	0	0	0	0	0		
2023	0	0	0	0	0	0		
2024	0	0	0	0	0	0		
2025	0	0	0	0	0	0		
2026	0	0	0	0	0	0		
2027	0	0	0	0	0	0		
2028	0	0	0	0	0	0		
2029	0	0	0	0	0	0		
Summe	0		0	0				

<b>(B) Grundschulen</b>								
Schul-jahr	Abschreibungen				<i>nachrichtlich:</i>		Betreuung	
	Alternative Investitionen (An- und Umbau)				auf Neubauten pro Jahr	auf Neubauten kumuliert	Lfd. Kosten pro Jahr	Lfd. Kosten kumuliert
	auf Anbauten pro Jahr	auf Anbauten kumuliert	auf Umbauten pro Jahr	auf Umbauten kumuliert				
2021	0	0	0	0	0	0	4.998	4.998
2022	425	425	333	333	2.741	2.741	5.097	10.095
2023	425	851	333	666	2.741	5.483	5.874	15.969
2024	576	1.427	450	1.116	3.711	9.194	6.938	22.907
2025	653	2.080	511	1.627	4.210	13.404	5.756	28.663
2026	893	2.973	698	2.325	5.753	19.157	5.679	34.342
2027	975	3.948	763	3.088	6.283	25.440	6.453	40.794
2028	975	4.923	763	3.850	6.283	31.722	5.087	45.881
2029	1.149	6.072	899	4.749	7.407	39.129	7.686	53.567
Summe	6.072		4.749		39.129		53.567	

Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: In den Personalkosten enthalten sind bei Horten: 14% für Leitung, 86% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte. In den Grundschulen: 14% für Leitung, 61% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte und 25% für Betreuungstätigkeit durch Nicht-Fachkräfte (vgl. Abschnitt 8.2.2).

### 9.3 Variante 3

Wenn zum Schuljahr 2029/30 eine Versorgungsquote von bis zu 100% erreicht werden soll, wobei 1/3 des Platzbedarfs über neue Hortplätze und 2/3 über Ganztagsplätze an Grundschulen gedeckt wird, müssen in den sechs Bildungsregionen insgesamt 2.636 Hortplätze und 5.270 Ganztagsplätze an Grundschulen entstehen (vgl. Tabelle 25 in Abschnitt 7.3 sowie Tabelle 36).

Würden 2.636 Hortplätze durch den Neubau von Horten entstehen, wobei je 100 Hortplätze in einer Bildungsregion eine neue Einrichtung entstehen würde, müssten bis zum Schuljahr 2029/30 28 neue Horte gebaut werden, was insgesamt Baukosten i.H.v. 195 Mio. Euro verursachen würde. Sofern für jeweils 400 Schüler\*innen keine ganztagspezifischen Flächen vorhanden sind, müssten an 16 Grundschulen entsprechende Erweiterungsbauten entstehen. Dies verursacht Kosten i.H.v. 78 Mio. Euro. Alternativ, sofern die erforderlichen Flächen existieren, stünden 16 Umbauten im Bestand zur Wahl. In diesem Fall würden die 16 Umbauten Kosten i.H.v. 41 Mio. Euro verursachen. Als laufende Kosten stehen den alternativen Investitionsentscheidungen noch Abschreibungen gegenüber (vgl. Tabelle 37). Diese belaufen sich bis zum Schuljahr 2029/30 auf 12,8 Mio. Euro für Hortplätze im Neubau. Die alternativen Investitionen für Grundschulen, Anbau oder Umbau, verursachen Abschreibungen i.H.v. 5,9 bzw. 4,6 Mio. Euro.

Die laufenden Kosten der Betreuung, also Kosten für Personal, Essensversorgung, Sachausstattung und Betriebskosten, liegen in Horten pro Jahr bei ca. 1,9 bis 2,8 Mio. Euro. Verzichtet man auf den Bau von Hortplätzen und mietet stattdessen entsprechende Räumlichkeiten an, entstünden keine Baukosten und keine Abschreibungen, aber die laufenden Kosten der Betreuung würden sich entsprechend um die Mietausgaben auf 2,1 bis 3,1 Mio. Euro jährlich erhöhen. Bis zum Schuljahr 2029/30 entstünden so laufende Kosten i.H.v. kumuliert 23 Mio. Euro inkl. Mietkosten für 2.636 neu geschaffene Hortplätze. Für die Plätze an Grundschulen liegen die laufenden Kosten bei jährlich 4,4 bis 6,4 Mio. Euro in dem betrachteten Zeitraum. Bis zum Schuljahr 2029/30 würden die laufenden Kosten für diese neu geschaffenen 5.270 Plätze insgesamt 49 Mio. Euro betragen.

Tabelle 36: Baukosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 3

Schuljahr	(A) Horte				(B) Grundschulen							
	Plätze		Investitionen		Plätze		Alternative Investitionen (An- und Umbau)				<i>nachrichtlich:</i>	
	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Hortbauten pro Jahr	Baukosten pro Jahr	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Anbauten pro Jahr	Baukosten für Anbauten pro Jahr	Umbauten pro Jahr	Baukosten für Umbauten pro Jahr	Grundschulbauten pro Jahr	Baukosten pro Jahr
2021	296	296	6	37.597	589	589	6	26.751	6	14.007	6	202.698
2022	292	588	2	12.908	586	1.175	0	0	0	0	0	0
2023	320	908	4	26.591	638	1.813	2	9.460	2	4.953	2	71.681
2024	356	1.264	2	13.694	710	2.523	0	0	0	0	0	0
2025	282	1.546	4	28.211	569	3.092	3	15.054	3	7.882	3	114.069
2026	278	1.824	3	21.793	552	3.644	1	5.169	1	2.706	1	39.164
2027	308	2.132	3	22.446	619	4.263	1	5.324	1	2.787	1	40.339
2028	216	2.348	2	15.413	430	4.693	2	10.967	2	5.742	2	83.098
2029	288	2.636	2	15.876	577	5.270	1	5.648	1	2.957	1	42.795
Summe	2.636		28	194.530	5.270		16	78.374	16	41.036	16	593.843

Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: Baukosten für Neu- und Anbauten inkl. Grundstückskosten; bei Schulneubauten inkl. Sporthalle.

**Tabelle 37: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 3**

<b>(A) Horte</b>								
Schul-jahr	Abschreibungen		Betreuung					
	auf Neubauten pro Jahr	auf Neubauten kumuliert	Lfd. Kosten ohne Mieten pro Jahr	Lfd. Kosten mit Mieten pro Jahr	Lfd. Kosten ohne Mieten kumuliert	Lfd. Kosten mit Mieten kumuliert		
2021	0	0	2.106	2.340	2.106	2.340		
2022	561	561	2.140	2.378	4.246	4.719		
2023	754	1.315	2.416	2.684	6.662	7.403		
2024	1.150	2.465	2.768	3.076	9.430	10.479		
2025	1.355	3.819	2.259	2.510	11.689	12.988		
2026	1.776	5.595	2.293	2.548	13.982	15.537		
2027	2.101	7.696	2.617	2.908	16.599	18.444		
2028	2.436	10.131	1.890	2.100	18.490	20.545		
2029	2.666	12.797	2.596	2.885	21.086	23.430		
Summe	12.797		21.086	23.430				

<b>(B) Grundschulen</b>								
Schul-jahr	Abschreibungen				<i>nachrichtlich:</i>		Betreuung	
	Alternative Investitionen (An- und Umbau)				<i>auf Neu-</i>	<i>auf Neu-</i>	Lfd. Kosten pro Jahr	Lfd. Kosten kumuliert
	auf An-bauten pro Jahr	auf An-bauten kumuliert	auf Um-bauten pro Jahr	auf Um-bauten kumuliert	<i>bauten pro Jahr</i>	<i>bauten kumuliert</i>		
2021	0	0	0	0	0	0	4.882	4.882
2022	425	425	333	333	2.741	2.741	5.003	9.885
2023	425	851	333	666	2.741	5.483	5.610	15.495
2024	576	1.427	450	1.116	3.711	9.194	6.431	21.926
2025	576	2.003	450	1.566	3.711	12.905	5.308	27.234
2026	815	2.818	638	2.204	5.254	18.158	5.304	32.538
2027	897	3.715	702	2.906	5.783	23.942	6.126	38.664
2028	982	4.697	768	3.674	6.329	30.271	4.383	43.048
2029	1.157	5.854	905	4.579	7.453	37.724	6.058	49.106
Summe	5.854		4.579		37.724		49.106	

Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: In den Personalkosten enthalten sind bei Horten: 14% für Leitung, 86% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte. In den Grundschulen: 14% für Leitung, 61% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte und 25% für Betreuungstätigkeit durch Nicht-Fachkräfte (vgl. Abschnitt 8.2.2).

#### **9.4 Variante 4**

Wenn zum Schuljahr 2029/30 eine Versorgungsquote von bis zu 100% erreicht werden soll, wobei der Platzbedarf lediglich über Ganztagsplätze an Grundschulen gedeckt wird, müssen in den sechs Bildungsregionen insgesamt weitere 7.900 Ganztagsplätze an Grundschulen entstehen (vgl. Tabelle 26 in Abschnitt 7.3 sowie Tabelle 38).

Würde für jeweils 400 fehlende Ganztagsplätze in einer Bildungsregion an einer Grundschule angebaut werden müssen, müssten bis zum Schuljahr 2029/30 23 entsprechende Anbauten entstehen. Dies verursacht Kosten i.H.v. 114 Mio. Euro. Alternativ müsste an 23 Grundschulen im Bestand umgebaut werden, um z.B. separate Räume für den Ganzttag zu schaffen. Dies verursacht Kosten von insgesamt 60 Mio. Euro. Als laufende Kosten stehen den Investitionsentscheidungen noch Abschreibungen gegenüber (vgl. Tabelle 39). Die alternativen Investitionen, Anbau oder Umbau, verursachen Abschreibungen i.H.v. 7,9 bzw. 6,2 Mio. Euro.

Für die Plätze an Grundschulen liegen die laufenden Kosten der Betreuung bei jährlich 6,6 bis 9,6 Mio. Euro in dem betrachteten Zeitraum. Bis zum Schuljahr 2029/30 würden die laufenden Kosten für diese neu geschaffenen 7.900 Plätze kumuliert 74 Mio. Euro betragen.

Tabelle 38: Baukosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 4

Schul- jahr	(A) Horte				(B) Grundschulen							
	Plätze		Investitionen		Plätze		Alternative Investitionen (An- und Umbau)				<i>nachrichtlich:</i>	
	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Hort- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Anbauten pro Jahr	Bau- kosten für Anbauten pro Jahr	Um- bauten pro Jahr	Bau- kosten für Um- bauten pro Jahr	Grund- schul- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr
2021	0	0	0	0	879	879	6	26.751	6	14.007	6	202.698
2022	0	0	0	0	878	1.757	1	4.592	1	2.404	1	34.796
2023	0	0	0	0	959	2.716	4	18.920	4	9.907	4	143.361
2024	0	0	0	0	1.065	3.781	2	9.744	2	5.102	2	73.831
2025	0	0	0	0	851	4.632	0	0	0	0	0	0
2026	0	0	0	0	831	5.463	4	20.675	4	10.825	4	156.655
2027	0	0	0	0	927	6.390	2	10.648	2	5.575	2	80.677
2028	0	0	0	0	646	7.036	1	5.483	1	2.871	1	41.549
2029	0	0	0	0	864	7.900	3	16.944	3	8.872	3	128.386
Summe	0		0	0	7.900		23	113.758	23	59.562	23	861.953

Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: Baukosten für Neu- und Anbauten inkl. Grundstückskosten; bei Schulneubauten inkl. Sporthalle.

**Tabelle 39: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 4**

<b>(A) Horte</b>								
Schul-jahr	Abschreibungen		Betreuung				Lfd. Kosten ohne Mieten kumuliert	Lfd. Kosten mit Mieten kumuliert
	auf Neubauten pro Jahr	auf Neubauten kumuliert	Lfd. Kosten ohne Mieten pro Jahr	Lfd. Kosten mit Mieten pro Jahr	Lfd. Kosten ohne Mieten kumuliert	Lfd. Kosten mit Mieten kumuliert		
2021	0	0	0	0	0	0	0	
2022	0	0	0	0	0	0	0	
2023	0	0	0	0	0	0	0	
2024	0	0	0	0	0	0	0	
2025	0	0	0	0	0	0	0	
2026	0	0	0	0	0	0	0	
2027	0	0	0	0	0	0	0	
2028	0	0	0	0	0	0	0	
2029	0	0	0	0	0	0	0	
Summe	0		0	0				

<b>(B) Grundschulen</b>								
Schul-jahr	Abschreibungen				<i>nachrichtlich:</i>		Betreuung	
	Alternative Investitionen (An- und Umbau)				<i>auf Neu-</i>	<i>auf Neu-</i>	Lfd. Kosten pro Jahr	Lfd. Kosten kumuliert
	auf An-bauten pro Jahr	auf An-bauten kumuliert	auf Um-bauten pro Jahr	auf Um-bauten kumuliert	<i>bauten pro Jahr</i>	<i>bauten kumuliert</i>		
2021	0	0	0	0	0	0	7.286	7.286
2022	425	425	333	333	2.741	2.741	7.496	14.782
2023	498	924	390	723	3.212	5.954	8.433	23.214
2024	799	1.723	625	1.348	5.151	11.105	9.646	32.860
2025	954	2.677	746	2.094	6.150	17.254	7.939	40.799
2026	954	3.632	746	2.841	6.150	23.404	7.985	48.784
2027	1.283	4.915	1.004	3.844	8.268	31.672	9.175	57.959
2028	1.452	6.367	1.136	4.980	9.359	41.031	6.585	64.544
2029	1.540	7.907	1.204	6.185	9.921	50.953	9.072	73.616
Summe	7.907		6.185		50.953		73.616	

Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: In den Personalkosten enthalten sind bei Horten: 14% für Leitung, 86% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte. In den Grundschulen: 14% für Leitung, 61% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte und 25% für Betreuungstätigkeit durch Nicht-Fachkräfte (vgl. Abschnitt 8.2.2).

## 9.5 Pro-Kopf-Investitionskosten in den Varianten 1 bis 4

Aus den vorausgegangenen Berechnungen lassen sich Investitionskosten pro Platz bzw. pro Kopf und pro m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche (BGF) des Gebäudes, Horts oder der Grundschule, ableiten. Da mit jährlichen Preissteigerungen von 3% kalkuliert wurde, ergeben sich entsprechend über die Zeit steigende Pro-Kopf- bzw. Pro-BGF-Kosten. Tabelle 40 zeigt diese Investitionskosten in den Varianten 1 bis 4, darüber hinaus sind im unteren Teil der Tabelle noch Pro-Kopf-Kosten ohne Grundstückskosten und ohne Sporthallen angegeben.

Tabelle 40: Durchschnittliche Baukosten (in Euro und Jahr) pro Platz und m<sup>2</sup> BGF, Variante 1 bis 4

Schuljahr	(A) Horte		(B) Grundschulen					
	Neubau mit Grundstückskosten		Anbau mit Grundstückskosten		Umbau ohne Grundstückskosten		nachrichtlich: Neubau mit Sporthallen mit Grundstückskosten	
	je SuS	je m <sup>2</sup> BGF	je SuS	je m <sup>2</sup> BGF	je SuS	je m <sup>2</sup> BGF	je SuS	je m <sup>2</sup> BGF
2021	62.662	4.895	11.146	4.644	5.836	2.432	84.457	6.598
2022	64.542	5.042	11.481	4.784	6.011	2.505	86.991	6.796
2023	66.478	5.194	11.825	4.927	6.192	2.580	89.601	7.000
2024	68.472	5.349	12.180	5.075	6.377	2.657	92.289	7.210
2025	70.527	5.510	12.545	5.227	6.569	2.737	95.058	7.426
2026	72.642	5.675	12.922	5.384	6.766	2.819	97.909	7.649
2027	74.822	5.845	13.309	5.546	6.969	2.904	100.847	7.879
2028	77.066	6.021	13.709	5.712	7.178	2.991	103.872	8.115
2029	79.378	6.201	14.120	5.883	7.393	3.080	106.988	8.358

Schuljahr	(A) Horte		(B) Grundschulen					
	Neubau ohne Grundstückskosten		Anbau ohne Grundstückskosten		nachrichtlich: Neubau ohne Sporthallen mit Grundstückskosten		nachrichtlich: Neubau ohne Sporthallen ohne Grundstückskosten	
	je SuS	je m <sup>2</sup> BGF	je SuS	je m <sup>2</sup> BGF	je SuS	je m <sup>2</sup> BGF	je SuS	je m <sup>2</sup> BGF
2021	43.921	3.431	8.148	3.395	70.178	5.483	45.190	3.530
2022	45.239	3.534	8.392	3.497	72.283	5.647	46.546	3.636
2023	46.596	3.640	8.644	3.602	74.452	5.817	47.942	3.745
2024	47.994	3.750	8.903	3.710	76.685	5.991	49.381	3.858
2025	49.434	3.862	9.171	3.821	78.986	6.171	50.862	3.974
2026	50.917	3.978	9.446	3.936	81.356	6.356	52.388	4.093
2027	52.444	4.097	9.729	4.054	83.796	6.547	53.959	4.216
2028	54.017	4.220	10.021	4.175	86.310	6.743	55.578	4.342
2029	55.638	4.347	10.322	4.301	88.899	6.945	57.246	4.472

Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: Horte wurden stets mit 100 Plätzen konzipiert, an Grundschulen wurden stets 400 Ganztagsplätze geschaffen; bei Grundschulen ist mit BGF stets die BGF des Schulgebäudes gemeint, nicht die der Sporthalle.

Die Pro-Kopf-Investitionskosten bei Horten steigen im Zeitverlauf von 62.662 Euro in 2021 auf 79.378 Euro in 2029. In Grundschulen sind, erwartungsgemäß, die Umbaukosten pro Kopf mit 5.836 Euro in 2021 am geringsten, Anbaukosten verursachen im selben Jahr fast doppelt so hohe Kosten (11.146 Euro pro Kopf) allerdings werden diese in den Varianten 1 bis 4 stets mit Grundstückskosten kalkuliert.

## 9.6 Pro-Kopf-Kosten der laufenden Betreuung in den Varianten 1 bis 4

Aus den vorausgegangenen Berechnungen lassen sich auch laufende Betreuungskosten pro Platz bzw. pro Kopf, d.h. Kosten der Betreuung ohne Abschreibungen auf Investitionen, ableiten. Da mit jährlichen Preissteigerungen von 3% kalkuliert wurde, ergeben sich entsprechend über die Zeit steigende Pro-Kopf-Kosten. Zudem sind die Pro-Kopf-Kosten bei Horten davon abhängig, ob mit oder ohne Mietkosten kalkuliert wird. Tabelle 41 zeigt die laufenden Pro-Kopf-Kosten der Varianten 1 bis 4. Die etwas höheren Kosten in Grundschulen im Vergleich zu den Horten sind auf höhere Personalkosten durch einen günstigeren Personalschlüssel (20 Kinder zu 1,5 Stellen im Vergleich zu 25 zu 1,4 im Hort) und die Einbeziehung von Schulträgerpersonal (Sekretär\*innen und Hausmeister\*innen) zurückzuführen. Vergleichbare Kosten ergeben sich jedoch für Horte, wenn Mietkosten mitberücksichtigt werden.

*Tabelle 41: Laufende Kosten der Betreuung (in Euro und Jahr) pro neu geschaffenen Platz, Variante 1 bis 4*

Schuljahr	(A) Horte		(B) Grundschulen
	Pro-Kopf-Kosten ohne Mieten pro Jahr	Pro-Kopf-Kosten mit Mieten pro Jahr	Pro-Kopf-Kosten pro Jahr
2021	7.116	7.907	8.289
2022	7.329	8.144	8.537
2023	7.549	8.388	8.793
2024	7.776	8.640	9.057
2025	8.009	8.899	9.329
2026	8.249	9.166	9.609
2027	8.497	9.441	9.897
2028	8.752	9.724	10.194
2029	9.014	10.016	10.500

Quelle: Eigene Berechnung.

*Hinweis: In den Personalkosten enthalten sind bei Horten: 14% für Leitung, 86% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte. In den Grundschulen: 14% für Leitung, 61% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte und 25% für Betreuungstätigkeit durch Nicht-Fachkräfte (vgl. Abschnitt 8.2.2).*

Insgesamt ist festzustellen, dass die mit den durchschnittlichen Kostenkennwerten abgeschätzten Kosten der Betreuung die tatsächlichen Kosten je Platz sehr realistisch abbilden. In Abschnitt 6.4 wurde ein ESB-Platz in Frankfurt a.M. mit 7.902 Euro ausgewiesen (vgl. ebenda). Diese Angabe bezieht sich auf das Jahr 2019, berücksichtigt Personalkosten der Fachberatung aber keine

Kosten des Schulträgerpersonals und weniger Betreuungstage pro Jahr. Insofern sind die Pro-Kopf-Kosten für einen Ganztagsplatz an einer Grundschule im Jahr 2021 mit 8.289 Euro, bei aktuellem Standard, d.h. mit 240 Betreuungstagen und angenommenen Preiserhöhungen von jährlich 3%, realistisch. Die Hortkosten mit 7.116 Euro je Platz in 2021 (ohne Mieten) sind auf Grund des anderen Personalschlüssels und fehlender Personalkosten für Schulträgerpersonal rd. 14% günstiger. Wird eine Hortmiete berücksichtigt, erhöhen sich die Kosten auf 7.907 Euro je Platz in 2021, womit sich der Kostenvorteil gegenüber einem ESB-Platz auf rd. 5% reduziert. Allerdings sind bei den Ganztagsplätzen an Grundschulen dann ggf. noch Abschreibungen auf Investitionen zu berücksichtigen. Insgesamt wird für 2021 und die Ganztagsplätze an Grundschulen im Vergleich zum Wert aus 2019 ein Kostenanstieg von moderaten 5% geschätzt. Unter der Annahme, dass sich die Betreuungszeit im Durchschnitt um 31 Tage à 9,5 Stunden erhöht (209 Tage wurden in der ESB empirisch ermittelt, vgl. Abschnitt 6.4), was einem Anstieg von gut 15% entspricht, sind die relativen Mehrkosten von 5% ebenfalls als realistisch anzunehmen, da sich nicht alle Kostenarten proportional zur Betreuungszeit erhöhen.

## 9.7 Variante 3a, Rechtsanspruch

Die obigen Berechnungen der laufenden Kosten beziehen sich auf den in Frankfurt a.M. geltenden Standard von einer Betreuungszeit von 9,5 Stunden am Tag, wobei an Unterrichtstagen ein Personalaufwand von 5,5 Stunden täglich angenommen wurde. Der Rechtsanspruch sieht lediglich eine Betreuungszeit von 8 Stunden am Tag vor. Entsprechend wären die laufenden Kosten der Betreuung niedriger, wenn der Mehrbedarf an Plätzen nur diesen geringeren Standard abbilden würde. Die Variante 3 (Versorgungsquote bis zu 100%, 1/3 Hortplätze, 2/3 Grundschulplätze) wird nachfolgend so angepasst, dass sich die laufenden Kosten – bei sonst gleichen Annahmen – lediglich auf die Betreuungszeit von 8 Stunden am Tag beziehen. Daraus folgt unmittelbar, dass sich die Personalkosten nicht mehr auf 5,5 Stunden am Tag (bei Unterrichtstagen), sondern auf 4 Stunden und in den Ferien nicht mehr auf 9,5 sondern auf 8 Stunden beziehen. Weiterhin fallen auch die Betriebskosten geringer aus. Die anderen Kostenarten werden bei dieser modifizierten Berechnung nicht verändert. Die Ergebnisse dieser alternativen Variante 3a zeigt Tabelle 42.

Im Vergleich zu Tabelle 37 fallen die laufenden Kosten (ohne Mieten) in Horten bis zum Schuljahr 2029/30 um 3,9 Mio. Euro geringer aus. Berücksichtigt man Mietkosten, fallen die Kosten der ‚Rechtsanspruch‘-Variante ebenfalls um 3,9 Mio. Euro geringer aus, da die Mietkosten identisch bleiben. In den Grundschulen reduzieren sich die laufenden Kosten um 9,3 Mio. Euro. Die Pro-Kopf-Kosten lägen in 2021 bei 5.800 Euro für Hortkinder (ohne Mieten) und bei 6.591 Euro, wenn Mieten berücksichtigt werden (vgl. Tabelle 43). In den Grundschulen reduzieren sich die Pro-Kopf-Kosten auf 6.715 Euro in 2021.

**Tabelle 42: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 3a**

Schuljahr	(A) Horte				(B) Grundschulen	
	Lfd. Kosten ohne Mieten pro Jahr	Lfd. Kosten mit Mieten pro Jahr	Lfd. Kosten ohne Mieten kumuliert	Lfd. Kosten mit Mieten kumuliert	Lfd. Kosten pro Jahr	Lfd. Kosten kumuliert
2021	1.717	1.951	1.717	1.951	3.955	3.955
2022	1.745	1.982	3.461	3.933	4.053	8.008
2023	1.969	2.238	5.431	6.171	4.545	12.553
2024	2.256	2.564	7.687	8.735	5.209	17.762
2025	1.841	2.092	9.528	10.827	4.300	22.062
2026	1.869	2.124	11.397	12.952	4.297	26.359
2027	2.133	2.424	13.531	15.376	4.963	31.322
2028	1.541	1.751	15.071	17.127	3.551	34.873
2029	2.116	2.405	17.188	19.532	4.908	39.781
Summe	17.188	19.532			39.781	

Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: In den Personalkosten enthalten sind bei Horten: 14% für Leitung, 86% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte. In den Grundschulen: 14% für Leitung, 61% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte und 25% für Betreuungstätigkeit durch Nicht-Fachkräfte (vgl. Abschnitt 8.2.2).

**Tabelle 43: Laufende Kosten der Betreuung (in Euro und Jahr) pro neu geschaffenen Platz, Variante 3a**

Schuljahr	(A) Horte		(B) Grundschulen
	Pro-Kopf-Kosten ohne Mieten pro Jahr	Pro-Kopf-Kosten mit Mieten pro Jahr	Pro-Kopf-Kosten pro Jahr
2021	5.800	6.591	6.715
2022	5.974	6.789	6.916
2023	6.154	6.993	7.124
2024	6.338	7.203	7.337
2025	6.528	7.419	7.557
2026	6.724	7.641	7.784
2027	6.926	7.870	8.018
2028	7.134	8.107	8.258
2029	7.348	8.350	8.506

Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: In den Personalkosten enthalten sind bei Horten: 14% für Leitung, 86% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte. In den Grundschulen: 14% für Leitung, 61% für Betreuungstätigkeit durch Fachkräfte und 25% für Betreuungstätigkeit durch Nicht-Fachkräfte (vgl. Abschnitt 8.2.2).

## 9.8 Variante 3b, Erhöhter Standard

Die Berechnungen der Abschnitte 9.1 bis 9.4 der laufenden Kosten der Betreuung beziehen sich auf den in Frankfurt a.M. geltenden Standard von einer Betreuungszeit von 9,5 Stunden in der Woche und den entsprechenden gültigen und empirisch ermittelten Fachkraftschlüsseln in den Einrichtungen. Auch die Kosten der Sachausstattung und der Essensversorgung basieren auf den bisher abgerechneten bzw. entstandenen Kosten. Um den qualitativen Standard der Ganztagsbetreuung zu erhöhen ist denkbar, die Qualifikation des Personals zu erhöhen oder den Kind-Fachkraft-Schlüssel zu ändern – beides führt zu höheren Personalkosten. Darüber hinaus ist eine bessere Sachausstattung und biologisch-ökologische Mittagsverpflegung denkbar (vgl. dazu Kapitel 5 und Abschnitt 8.2). Auch dies erhöht die Betreuungskosten.

Ein solches Szenario soll abschließend noch berechnet werden. Hierbei werden die Annahmen wie folgt modifiziert:

- Personalschlüssel:
  - 10 Kinder je 1 Stelle (in Grundschulen, statt 20 zu 1,5)
  - 15 Kinder je 1 Stelle (in Horten, statt 25 zu 1,4)
- Personalqualifikation:
  - Lehrpersonal (35% mit Personalkosten i.H.v. 52 Euro je Betreuungsstunde, statt 0%) und Fachkräfte in Grundschulen (davon 15% mit Leitungsfunktion und 50% ohne, statt 14%, 61% und 25% Nicht-Fachkräfte)
  - Fachkräfte in Horten (davon 15% mit Leitungsfunktion und 85% ohne, statt 14% und 86%)
- Sachkosten: 500 Euro je Kind und Jahr (statt 280 Euro)
- Essensversorgung: 6,38 Euro je Mahlzeit (statt 5,74 Euro)

Tabelle 44 zeigt das Ergebnis dieser alternativen Berechnung (Variante 3b). Im Vergleich zu den Berechnungen der Variante 3 mit dem aktuellen Standard (vgl. Tabelle 37) fallen die laufenden Kosten der Betreuung in Horten bis zum Schuljahr 2029/30 um 3,5 Mio. Euro höher aus, wenn keine Mieten berücksichtigt werden. Werden Mietkosten berücksichtigt, liegt die Differenz ebenfalls bei 3,5 Mio. Euro. An den Grundschulen erhöhen sich die Kosten hingegen um 23 Mio. Euro. Die Pro-Kopf-Kosten lägen in 2021 bei 8.308 Euro für Hortkinder (ohne Mieten) und bei 9.099 Euro, wenn Mieten berücksichtigt werden (vgl. Tabelle 45). In den Grundschulen erhöhen sich die Pro-Kopf-Kosten auf 12.169 Euro, was maßgeblich auf die Kosten des Landespersonals und den anderen Personalschlüssel zurückzuführen ist.

**Tabelle 44: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 3b**

Schuljahr	(A) Horte				(B) Grundschulen	
	Lfd. Kosten ohne Mieten pro Jahr	Lfd. Kosten mit Mieten pro Jahr	Lfd. Kosten ohne Mieten kumuliert	Lfd. Kosten mit Mieten kumuliert	Lfd. Kosten pro Jahr	Lfd. Kosten kumuliert
2021	2.459	2.693	2.459	2.693	7.168	7.168
2022	2.499	2.737	4.958	5.430	7.345	14.513
2023	2.821	3.089	7.779	8.519	8.237	22.750
2024	3.232	3.540	11.011	12.059	9.441	32.191
2025	2.637	2.888	13.648	14.947	7.793	39.985
2026	2.678	2.932	16.325	17.879	7.787	47.772
2027	3.055	3.346	19.381	21.226	8.995	56.767
2028	2.207	2.417	21.588	23.643	6.436	63.203
2029	3.031	3.320	24.619	26.963	8.895	72.098
Summe	24.619	26.963			72.098	

Quelle: Eigene Berechnung.

**Tabelle 45: Laufende Kosten der Betreuung (in Euro und Jahr) pro neu geschaffenen Platz, Variante 3b**

Schuljahr	(A) Horte		(B) Grundschulen
	Pro-Kopf-Kosten ohne Mieten pro Jahr	Pro-Kopf-Kosten mit Mieten pro Jahr	Pro-Kopf-Kosten pro Jahr
2021	8.308	9.099	12.169
2022	8.557	9.372	12.534
2023	8.814	9.653	12.911
2024	9.079	9.943	13.298
2025	9.351	10.241	13.697
2026	9.632	10.549	14.108
2027	9.920	10.865	14.531
2028	10.218	11.191	14.967
2029	10.525	11.527	15.416

Quelle: Eigene Berechnung.

## 9.9 Harmonisierungsaufwand

Die Stadt Frankfurt a.M. und das Land Hessen investieren auch Mittel in eigene/andere Ganztagsprogramme und in Programme, die dem Rechtsanspruch nicht oder nicht vollständig genügen (vgl. Kapitel 6). Diese Mittel können aber verwendet werden um an den Schulen die bisher z.B. kein ESB-vergleichbares Ganztagsangebot haben, die Ressourcen so aufzustocken, dass zumindest ein dem Rechtsanspruch oder sogar dem aktuellen ESB-Standard entsprechendes Angebot bereitgestellt werden kann. Damit dieser so g. Harmonisierungsaufwand bewertet werden kann, werden die Ganztagskosten je Kind (an Grundschulen) verwendet und in den verschiedenen Varianten den Mitteln aus den Programmen Profil 1, 2, 3 und PfdN sowie OFG und FB gegenübergestellt. Das Ziel ist es, zu berechnen, wie viele von den neu zu schaffenden Ganztagsplätzen an Grundschulen aus den o.g. Mitteln finanziert werden können. Dabei bezieht sich die Berechnung nur auf laufende, also jährlich wiederkehrende Kosten der Betreuung in den Varianten 1 bis 4.

Entsprechend der Angaben in Tabelle 18 in Abschnitt 6.4 sind ohne Kosten der Essensversorgung und ohne Kosten der ESB im Haushaltsjahr 2019 insgesamt Kosten i.H.v. min. 6,1 Mio. Euro für die anderen Programme angefallen, wobei auf das Land ca. 5,2 Mio. Euro entfallen. Würden diese Kosten 1:1 zur Finanzierung des Ganztagsausbaus verwendet, wären bis 2029 insgesamt 55 Mio. Euro verfügbar, die aus Landes- und kommunalen Mitteln bestehen. Tabelle 46 zeigt, dass die laufenden Kosten, die die anderen bisher finanzierten Programme verursachen, den Kosten der Schaffung neuer ESB-vergleichbarer Plätze in den Varianten 1, 2 und 3 entsprechen bzw. teilweise sogar darüber liegen. Lediglich die Variante 4 wäre mit einem größeren finanziellen Aufwand verbunden. Allerdings wird in den Varianten 1 und 3 die Finanzierung der neu zu schaffenden Hortplätze vernachlässigt.

**Tabelle 46: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der aktuellen Landes- und kommunalen Programme**

Schuljahr	Lfd. Kosten an Grundschulen							
	Kosten der Landesprogramme (bei konstantem Angebot)		Kosten der Landes- und kommunalen Programme (bei konstantem Angebot)		Kosten der Variante 1	Kosten der Variante 2	Kosten der Variante 3	Kosten der Variante 4
	pro Jahr	kumuliert	pro Jahr	kumuliert	kumuliert	kumuliert	kumuliert	kumuliert
2021	5.208	5.208	6.113	6.113	3.365	4.998	4.882	7.286
2022	5.208	10.416	6.113	12.226	6.746	10.095	9.885	14.782
2023	5.208	15.624	6.113	18.339	10.677	15.969	15.495	23.214
2024	5.208	20.832	6.113	24.452	15.305	22.907	21.926	32.860
2025	5.208	26.040	6.113	30.565	19.130	28.663	27.234	40.799
2026	5.208	31.248	6.113	36.678	22.935	34.342	32.538	48.784
2027	5.208	36.456	6.113	42.791	27.220	40.794	38.664	57.959
2028	5.208	41.664	6.113	48.904	30.615	45.881	43.048	64.544
2029	5.208	46.872	6.113	55.017	35.739	53.567	49.106	73.616
Summe	46.872		55.017					

Quelle: Eigene Berechnung.

Abschließend sind noch Harmonisierungskosten der bereits vorhandenen Ganztagsplätze für die Ferienbetreuung zu bestimmen. In der Erweiterten Schulischen Betreuung (ESB) wird auch Ferienzeitbetreuung bei max. 25 Schließtagen pro Jahr angeboten. Um dem Rechtsanspruch zu genügen (max. 20 Schließtage pro Jahr), muss die aktuelle Betreuungszeit an allen Grundschulen also noch um 5 Tage erhöht werden – wenn davon ausgegangen wird, dass die Schließzeit bisher auch exakt 25 Tage beträgt. Alternativ kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt noch 31 Tage in den Ferien zu bedienen sind. Diese Zahl ergibt sich aus dem Sollwert (240 Tage) abzüglich der empirisch ermittelten Versorgungstage (200 Schul- und 9 Ferientage, vgl. Kapitel 6). Somit lässt sich eine Obergrenze der Harmonisierungskosten berechnen.

Eine vergleichbare Berechnung erfolgt auch für Horte. Von den im Jahr 2020 bestehenden Horteinrichtungen bieten, nach Angaben der Stadt Frankfurt a.M. und eigener Recherche, rd. 74% eine Ferienzeitbetreuung mit max. 25 Schließtagen pro Jahr an. Dies betrifft rd. 75% aller Hortplätze. Für die restlichen 26% der Einrichtungen bzw. 25% der Hortplätze trifft dies nicht zu. Unter der Annahme, dass 75% aller Hortplätze an 15 (von 40) Ferientagen bereits verfügbar sind und 25% an 0 (von 40) Ferientagen, gilt es noch Harmonisierungskosten für diese Plätze zu berechnen. Alternativ kann auch hier entsprechend der empirisch ermittelten Versorgungstage davon ausgegangen werden, dass 100% aller bestehenden Hortplätze einen Fehlbedarf von 31 Tagen aufweisen, um unter dieser Annahme eine Obergrenze der Harmonisierungskosten ermitteln zu können.

Die beschriebene Berechnung liefert die folgende Kostenschätzung für die vorhandenen Plätze (vgl. Tabelle 47). Angenommen wird, dass die Harmonisierung vollständig im Schuljahr

2026/27 erfolgt. Dann belaufen sich die Kosten für Horte auf 5 Mio. Euro (inkl. Mietkosten). Für die Schulen, die bereits eine ESB anbieten, liegen die Kosten bei 1,7 Mio. Euro.

*Tabelle 47: Harmonisierungskosten (in 1.000 Euro) der Ferienbetreuung, Schuljahr 2026/27*

Anzahl Ferientage	Horte	Grundschulen	Summe
5	1.350	1.728	
40	3.600	-	
Summe	4.950	1.728	6.678
31	11.160	10.714	21.874

Quelle: Eigene Berechnung.

Um das bestehende Angebot auf den Rechtsanspruch bezüglich der Ferienzeitbetreuung aufzustocken, sind zusätzliche Kosten i.H.v. 6,7 Mio. Euro zu kalkulieren. Wenn davon ausgegangen wird, dass der Fehlbedarf tatsächlich bei der Obergrenze von 31 Tagen je Platz und Jahr liegt (bei insgesamt 18.058 vorhandenen Plätzen im Ganztage, vgl. Abschnitt 6.3), betragen die Kosten 22 Mio. Euro. Ab dem Schuljahr 2026/27 müssen die ermittelten Kosten von 6,7 oder 22 Mio. Euro jedoch zu den bisherigen und den neu berechneten laufenden, jährlich wiederkehrenden Kosten hinzugerechnet und entsprechend auch mit einem Preisindex fortgeschrieben werden.

## 10 Zusammenfassung

In der 19. Legislaturperiode wurde ein bundesweiter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter beschlossen. Das im Oktober 2021 in Kraft getretene ‚Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)‘ regelt, dass für Kinder ab der ersten bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe ein Betreuungsangebot von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche vorgehalten werden muss. Landesrecht regelt zudem eine Schließzeit von maximal vier Wochen im Jahr in den Schulferien. Im Schuljahr 2026/27 wird dieser Anspruch bereits für Schüler\*innen der ersten Jahrgangsstufe gelten und zum Schuljahr 2029/30 gilt er dann für alle vier Jahrgänge.

### 10.1 Annahmen zur Kostenfolgeabschätzung

**Trotz der Finanzhilfen des Bundes werden die Länder und Kommunen selbst massiv in den Ausbau und die Unterhaltung von Ganztagsplätzen investieren müssen**, um den Rechtsanspruch ‚vor Ort‘ erfüllen zu können. **Im vorliegenden Bericht wurde vor diesem Hintergrund daher eine Methode zur Ermittlung der entstehenden Kosten ‚vor Ort‘ entwickelt und exemplarisch am Beispiel der Stadt Frankfurt am Main (Hessen) erprobt.**

Die in diesem Bericht abgeschätzten Kosten basieren auf unterschiedlichen Datenquellen. Zum einen auf Daten der Beispielkommune Frankfurt a.M., die in dieser Form aber auch in anderen Kommunen vorliegen sollten, und auf allgemeinen Datenquellen, wie denen des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern (BKI) oder der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Daten der Beispielkommune beziehen sich z.B. auf die zu erwartende Schülerzahl in der Primarstufe, die aktuelle Versorgungsquote im Ganztagsbetrieb oder bisherige Bau- und Personalkosten. Wegen der Covid-19-Pandemie sind die Daten der Schuljahre 2018/19 und 2019/20 sowie des Haushaltsjahres 2019 die Grundlage für die Berechnungen, da die Daten ab 2020 nicht repräsentativ für ein reguläres Schuljahr sind.

Die abzuschätzenden Kosten des Ausbaus der Ganztagsbetreuung lassen sich in investive Kosten und jährlich wiederkehrende, laufende Kosten einteilen. Erste entstehen vor allem durch den Neu-, Um- oder Anbau von Gebäuden, der Planung, Herrichtung und Erschließung sowie der entsprechenden Ausstattung der Gebäude und Freiflächen. Die jährlich wiederkehrenden Kosten fallen insbesondere durch das lehrende und pädagogische Personal und die Personalnebenkosten an. Außerdem sind Kosten der Essensversorgung, Sachkosten der Betreuung, Betriebskosten, Abschreibungen und Mieten zu berücksichtigen.

Zur Berechnung der ganztagsbedingten **Kosten** werden **vier verschiedene Szenarien** betrachtet. Diese ergeben sich aus der Kombination von gewünschtem Versorgungsgrad bis zum Schuljahr 2029/30 und variierenden Ausbauanteilen (Horte und/oder Grundschulen). Als zu erreichender Versorgungsgrad zum Schuljahr 2029/30 wird ein über die sechs Bildungsregionen in

Frankfurt a.M. gemittelter Wert von bis zu 90% bzw. bis zu 100% angenommen. Für den Ausbau wird angenommen, dass dieser zu 1/3 an Horten und zu 2/3 an Grundschulen erfolgen kann. Eine alternative Annahme geht nur von einem Ausbau an Grundschulen aus.

Auf Basis des durchschnittlichen Versorgungsgrads des Schuljahres 2020/21 wird bis zum Schuljahr 2029/30 der Ausbau der weiteren Ganztagsplätze schrittweise (linear) erfolgen. Die Plätze entstehen in den jeweiligen Bildungsregionen der Stadt Frankfurt a.M., so dass es hier aufgrund von aktuell unterschiedlichen Ist-Versorgungsquoten auch zu Unterschieden in den Versorgungsquoten zum Schuljahr 2029/30 kommen wird. Es werden lediglich die Kosten für neu geschaffene Plätze entsprechend der beiden Versorgungsquoten und der Hort-Grundschule-Varianten berechnet.

In Frankfurt a.M. ist das 9,5-Std./Tag-Betreuungsmodell am weitesten verbreitet und bereits in Horten und den Grundschulen über die ‚Erweiterte Schulische Betreuung‘ (ESB) umgesetzt. Darüber hinaus entspricht dieses Modell mit einer max. Schließzeit von 25 Tagen pro Jahr in den Ferien i.w.S. dem Rechtsanspruch nach GaFöG. Daher wird davon ausgegangen, dass dieses Modell auch in Zukunft beibehalten und nicht auf den Mindestanspruch von 8 Stunden täglich gekürzt wird. Der Vollständigkeit halber werden aber alternative Berechnungen mit einer Versorgung von 8 Std./Tag sowie einer Versorgung von 9,5-Std./Tag bei höherem Standard präsentiert. Die investiven und laufenden Kosten werden mit moderaten Preissteigerungen von 3% extrapoliert und ggf. mit dem Regionalfaktor für die Stadt Frankfurt a.M. gewichtet, um einen für die entsprechenden Jahre 2021 bis 2029 realistischen Preisaufwuchs in der Beispielkommune zu berücksichtigen.

Bei Hortplätzen wird unterschieden, ob diese durch Neubauten entstehen oder ob alternativ Räume angemietet werden können. Bei Grundschulen wird zwischen Erweiterungsbauten und Umbauten differenziert. Erweiterungsbauten entstehen, wenn eine Fläche für den Ganztag (z.B. für separate Räume und Mensen) nicht vorhanden ist und zunächst erworben werden muss. Umbauten im Bestand sind eine preisgünstigere Alternative, erfordern jedoch, dass die hierfür erforderliche Fläche bereits vorhanden ist und lediglich umgewidmet werden muss.

Bei Horten wird unterstellt, dass für jeweils 100 zu schaffende Hortplätze in einer Bildungsregion ein Hort entstehen muss (entweder als Neubau oder durch die Anmietung von Räumen). Bei Grundschulen wird unterstellt, dass für jeweils 400 zu schaffende Ganztagsplätze an einer bestehenden Schule zusätzliche/separate Flächen für den Ganztag geschaffen werden müssen (z.B. für Gruppenräume und Mensen).

## 10.2 Kosten des Ausbaus der Ganztagsbetreuung

In der **Variante 1** (Versorgungsgrad bis zu 90%, Platzbedarf wird über Horten zu 1/3 und Grundschulen zu 2/3 gedeckt) fehlen ausgehend von 2020/21 bis 2029/30 insgesamt **1.910 Hortplätze**

und **3.820 Ganztagsplätze an Grundschulen**. Dies verursacht **Investitionskosten** i.H.v. **145 Mio. Euro für 21 Hortbauten** zzgl. Abschreibungen i.H.v. 9,9 Mio. Euro bis 2029/30, sofern Räume nicht angemietet werden können. Kann an **Grundschulen** umgebaut werden, verursacht dies investive Kosten i.H.v. 33 Mio. Euro (zzgl. Abschreibungen i.H.v. 3,9 Mio. Euro bis 2029/30). Alternativ würden **13 Anbauten** Kosten i.H.v. **63 Mio. Euro** (zzgl. Abschreibungen i.H.v. 4,9 Mio. Euro) verursachen. Die **laufenden Kosten der Betreuung** liegen in den **Horten** bei kumulierten **15 Mio. Euro** bis 2029/30. Alternativ betragen die laufenden Kosten bis 2029/30 in den Horten 17 Mio. Euro, wenn keine Horte neu gebaut würden und stattdessen Räumlichkeiten angemietet werden. Es würden also keine Investitionskosten und Abschreibungen anfallen, die laufenden Kosten der Betreuung steigen jedoch. Die laufenden Kosten der Betreuung an **Grundschulen** liegen bei kumulierten **36 Mio. Euro** bis 2029/30.

In der **Variante 2** (Versorgungsgrad bis zu 90%, Platzbedarf wird nur über Grundschulen gedeckt) fehlen ausgehend von 2020/21 bis 2029/30 insgesamt **5.725 Ganztagsplätze an Grundschulen**. Kann an **Grundschulen** umgebaut werden, verursacht dies investive Kosten i.H.v. 44 Mio. Euro (zzgl. Abschreibungen i.H.v. 4,7 Mio. Euro bis 2029/30). Alternativ würden **17 Anbauten** Kosten i.H.v. **84 Mio. Euro** (zzgl. Abschreibungen i.H.v. 6,1 Mio. Euro) verursachen. Die **laufenden Kosten der Betreuung an Grundschulen** liegen bei kumulierten **54 Mio. Euro** bis 2029/30.

In der **Variante 3** (Versorgungsgrad bis zu 100%, Platzbedarf wird über Horte zu 1/3 und Grundschulen zu 2/3 gedeckt) fehlen ausgehend von 2020/21 bis 2029/30 insgesamt **2.636 Hortplätze** und **5.270 Ganztagsplätze an Grundschulen**. Dies verursacht **Investitionskosten** i.H.v. **195 Mio. Euro für 28 Hortbauten** zzgl. Abschreibungen i.H.v. 13 Mio. Euro bis 2029/30, sofern Räume nicht angemietet werden können. Kann an **Grundschulen** umgebaut werden, verursacht dies investive Kosten i.H.v. 41 Mio. Euro (zzgl. Abschreibungen i.H.v. 4,6 Mio. Euro bis 2029/30). Alternativ würden **16 Anbauten** Kosten i.H.v. **78 Mio. Euro** (zzgl. Abschreibungen i.H.v. 5,9 Mio. Euro) verursachen. Die **laufenden Kosten der Betreuung** liegen in den **Horten** bei kumulierten **21 Mio. Euro** bis 2029/30. Alternativ betragen die laufenden Kosten bis 2029/30 in den Horten 23 Mio. Euro, wenn keine Horte neu gebaut würden und stattdessen Räumlichkeiten angemietet werden. Es würden also keine Investitionskosten und Abschreibungen anfallen, die laufenden Kosten der Betreuung steigen jedoch. Die laufenden Kosten der Betreuung an **Grundschulen** liegen bei kumulierten **49 Mio. Euro** bis 2029/30.

In der **Variante 4** (Versorgungsgrad bis zu 100%, Platzbedarf wird nur über Grundschulen gedeckt) fehlen ausgehend von 2020/21 bis 2029/30 insgesamt **7.900 Ganztagsplätze an Grundschulen**. Kann an **Grundschulen** umgebaut werden, verursacht dies investive Kosten i.H.v. 60 Mio. Euro (zzgl. Abschreibungen i.H.v. 6,2 Mio. Euro bis 2029/30). Alternativ würden **23 Anbauten** Kosten i.H.v. **114 Mio. Euro** (zzgl. Abschreibungen i.H.v. 7,9 Mio. Euro) verursachen.

Die **laufenden Kosten der Betreuung an Grundschulen** liegen bei kumulierten **74 Mio. Euro** bis 2029/30.

Bei allen Varianten ergeben sich laufende jährliche **Pro-Kopf-Kosten der Betreuung** i.H.v. **7.116 Euro in Horten (ohne Mieten) und 7.907 Euro (mit Mieten)** zum Schuljahr 2021/22. Diese erhöhen sich moderat bis zum Schuljahr 2029/30 auf 9.014 Euro bzw. 10.016 Euro, da mit jährlichen Preissteigerungen von 3% kalkuliert wurde. In den **Grundschulen** belaufen sich die laufenden Kosten ohne Abschreibungen auf **8.289 Euro** in 2021/22 und 10.500 in 2029/30. Ein Hortplatz kostet somit, aufgrund des anderen Personalschlüssels, etwas weniger als ein Ganztagsplatz an der Grundschule.

Wird eine dem **Rechtsanspruch** analoge Versorgung von 8 Std./Tag (statt wie in Frankfurt a.M. üblich 9,5 Std./Tag) für die Folgekosten angenommen, bleiben die Investitionskosten unverändert, die laufenden Kosten **reduzieren** sich in der Variante 3 bis 2029/30 um 3,9 Mio. Euro in Horten und um 9,3 Mio. Euro in Grundschulen. Die Pro-Kopf-Kosten der laufenden Betreuung lägen in 2021 dann bei 5.800 Euro für Hortkinder (ohne Mieten) und bei 6.591 Euro, wenn Mieten berücksichtigt werden. In den Grundschulen reduzieren sich die Pro-Kopf-Kosten auf 6.715 Euro in 2021.

Wird eine 9,5-Std./Tag-Versorgung mit **höheren Qualitätsstandards** hinsichtlich des Personalschlüssels, der Personalqualifikation, der Sachausstattung und der Essensversorgung angenommen, **erhöhen** sich erneut nur die **laufenden Kosten der Betreuung**. In der Variante 3 führt ein höherer Qualitätsstandard bis 2029/30 zu einer Kostensteigerung von 3,5 Mio. Euro in Horten und 23 Mio. Euro in Grundschulen. Die Pro-Kopf-Kosten der laufenden Betreuung lägen in 2021 dann bei 8.308 Euro für Hortkinder (ohne Mieten) und bei 9.099 Euro, wenn Mieten berücksichtigt werden. In den Grundschulen erhöhen sich die Pro-Kopf-Kosten auf 12.169 Euro in 2021, was maßgeblich auf höhere Kosten bei Berücksichtigung von Landespersonal und einen im Vergleich zu Horten günstigeren Personal-Kind-Schlüssel zurückzuführen ist.

Setzt man die laufenden Kosten der Betreuung der Varianten 1 bis 3 ins Verhältnis zu den Kosten, die durch die anderen bestehenden und dann ggf. auslaufenden Programme entstehen, kann die Schaffung der zusätzlich benötigten Ganztagsplätze teilweise refinanziert werden. In den hier vorgelegten Berechnungen würden Landesmittel und kommunale Mittel, die bisher zur Finanzierung anderer Ganztagsangebote an Grundschulen aufgewendet wurden, in ihrer Höhe ausreichen, um die laufenden Kosten an den Grundschulen in den Varianten 1, 2 und 3 zu decken. So belaufen sich die Kosten für die anderen Programme (Profil 1, 2 und 3, PfdN, OFG und FB) auf kumulierte 55 Mio. Euro bis zum Jahr 2029/30, denen kumulierte Kosten i.H.v. 36, 54 bzw. 49 Mio. Euro gegenüberstehen. Lediglich in der Variante 4, in der der Ganztagsausbau nur in den Grundschulen erfolgt und ein Versorgungsgrad von bis zu 100% erreicht wird, wären

darüberhinausgehende Mittel erforderlich. Zusätzlich finanziert werden müssten aber auch in diesem Fall noch die Investitionen (inkl. Abschreibungen, in allen vier Varianten) und die laufenden Kosten für Hortplätze (in den Varianten 1 und 3).

Schließlich sind, um das bestehende Ganztagsangebot an den Rechtsanspruch anzupassen, noch so g. **Harmonisierungskosten** für die Ferientage zu berücksichtigen. Dadurch würden in einem realistischen Szenario ab 2026/27 noch jährliche Kosten i.H.v. **6,7 Mio. Euro (zzgl. Preissteigerung)** als laufende Kosten hinzukommen.

Die Entwicklung und Erprobung der Methodik zur Abschätzung der Kosten der Ganztagsbetreuung am Beispiel der Stadt Frankfurt a.M. hat gezeigt, dass Finanzhilfen des Bundes dringend erforderlich sind, um den Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in den Kommunen umsetzen zu können. Dies gilt selbst in einer Stadt wie Frankfurt a.M., die in den vergangenen Jahren bereits erheblich in den Bau von Ganztagsgrundschulen und den Ausbau der Ganztagsbetreuung insgesamt investiert hat. Sie zeigen aber auch, dass die Finanzhilfen alleine nicht ausreichen werden, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können. Bereits die Kalkulationen zu den laufenden Kosten der Betreuung, die während bzw. in der Gesetzgebungsphase vorgelegt wurden, zeigen Finanzierungslücken auf. Und realistische Kostenfolgeabschätzungen, die, wie hier, die Gegebenheiten und die Kostenstrukturen ‚vor Ort‘ berücksichtigen, zeigen, dass diese Lücken in vielen Ländern und Kommunen wahrscheinlich noch größer ausfallen werden.

Die Kommunen müssen, insbesondere wenn noch gebaut werden muss, schnell in die Planungen einsteigen, um den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 auch umsetzen zu können. Und es muss ebenfalls schnell geklärt werden, auf wie viele und welche Schultern (Land, Kommune, Eltern, etc.) welche Finanzierungsanteile der berechneten Kosten entfallen werden, damit alle Seiten Planungssicherheit erlangen.



## Literaturverzeichnis

- Alt, C.; Guglhör-Rudan, A.; Hüsken, K. & Winklhofer, U. (2019): Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern. Kosten des Ausbaus bei Umsetzung des Rechtsanspruchs. München: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.)
- BEML – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2018). Bundeskongress Schulverpflegung 2018 – DGE Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung (KuPS). Bonn: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.)
- Bertelsmann Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stiftung Mercator, Vodafone Stiftung Deutschland (2017): Mehr Schule wagen. Empfehlungen für guten Ganzttag.
- BKI - Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (2017a). Objektdaten – Sonderband Schulen. Köln: Rudolf-Müller.
- BKI - Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (2017b). Sporthallen (Dreifeldhallen), Statistische Kostenkennwerte. Köln: Rudolf-Müller.
- BKI - Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (2020a). BKI Baukosten - Gebäude Altbau 2020 - Statistische Kostenkennwerte, Erweiterungen Schulen, S. 100-112. Köln: Rudolf-Müller.
- BKI - Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (2020b). BKI Baukosten - Gebäude Altbau 2020 - Statistische Kostenkennwerte, Umbauten Schulen, S. 192-198. Köln: Rudolf-Müller.
- BKI - Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (2021). BKI Baukosten - Gebäude Neubau 2021 - Statistische Kostenkennwerte, Allgemeinbildende Schulen, S. 186-204. Köln: Rudolf-Müller.
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006). Ganztagschule – eine Chance für Familien – Kurzfassung. Berlin: BMFSFJ (Hrsg.)
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019). Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2019. Berlin: BMFSFJ (Hrsg.)
- Coelen, T. & Dollinger, B. (2012): Geschichte, Gegenwart und Perspektiven der Ganztagschule. In: Bauer, U. Bittlingmayer, U. H. & Scherr, A. (Hrsg.), *Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie*, Wiesbaden: VS, S. 763 - 777.
- DGE - Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (2020). DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Schulen. 5. Auflage. Bonn: Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (Hrsg.)
- DV - Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2019): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit. Berlin.
- Gängler, H.; Weinhold, K. & Markert, T. (2013): Miteinander - Nebeneinander - Durcheinander? Hort im Sog der Ganztagschule. In: neue praxis. Nr. 2, S. 154-175.
- Guglhör-Rudan, A. & Alt, C. (2019): Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote. Bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruches ab 2025 unter Berücksichtigung von Wachstumsprognosen. München: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.)

- Hansestadt Hamburg (2016): Musterflächenprogramm für allgemeinbildende Schulen in Hamburg. Hamburg: Behörde für Schule und Berufsbildung (Hrsg.)
- iSEP 2015-2019: Integrierter Schulentwicklungsplan 2015-2019, Stadtschulamt, Frankfurt am Main.
- iSEP 2016-2020: Integrierter Schulentwicklungsplan 2016-2020, Stadtschulamt, Frankfurt am Main.
- iSEP 2017-2023: Integrierter Schulentwicklungsplan 2017-2023, Stadtschulamt, Frankfurt am Main.
- iSEP 2020-2029: Integrierter Schulentwicklungsplan 2020-2029, Stadtschulamt, Frankfurt am Main.
- Jänchen (2020): Bedeutung der Doppik für die kommunalen Investitionen und Konsequenzen für das KfW-Kommunalpanel. Studie im Auftrag der KfW-Bankengruppe.
- Kalusche, W. & Herke, S. (2016): Orientierungswerte und frühzeitige Ermittlung der Baunebenkosten ausgewählter Gebäudearten. In: BKI Baukosten Gebäude 2016 – Statistische Kostenkennwerte Teil 1. (Hrsg.), Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern, Stuttgart: BKI, S. 72-91.
- KGSt - Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (2014): Bemessung des Stellenbedarfs in Schulsekretariaten. Köln.
- KGSt - Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (2020): Kosten eines Arbeitsplatzes (2020/2021). Köln.
- Klemm, K.; Sauerwein, M. & Zorn, D. (2019): Kosten der Anpassung bestehender Ganztagsgrundschulen an die Vorgaben des angekündigten Rechtsanspruchs. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
- Klemm, K. & Zorn, D. (2017): Gute Ganztagschule für alle. Kosten für den Ausbau eines qualitativvollen Ganztagschulsystems in Deutschland bis 2030. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
- KMK - Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2006): Bericht über die allgemein bildenden Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland, 2002 bis 2004.
- KMK - Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2021): Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland, Statistik 2015 bis 2019.
- Kraft, G.; Lange, S.; Schiwy, M. & Schnitzspan, W. (2020): Plädoyer für die Zukunft der Grundschulen. In verkürzter Form erschienen in: Zeitschrift der GEW Hessen, 73(11), S. 26-27.
- Landeshauptstadt Dresden (2016): Dresdner Schulbauleitlinie. Dresden: Schulverwaltungsamt (Hrsg.)
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bund Deutscher Architekten BDA, Verband Bildung und Erziehung (2017): Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland. 3. Auflage. Bonn/Berlin.
- Münder, J. (2017): Bedarfsdeckende Förderung und Betreuung für Grundschul Kinder durch Schaffung eines Rechtsanspruchs.

- Münder, J. (2018): Rechtliche Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität bei der Förderung von Grundschulkindern. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
- Rauschenbach T., Meiner-Teubner C., Böwing-Schmalenbrock M. & Olszenka, N. (2021): Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter.
- Stadt Dortmund (2020): Schulbauleitlinie der Stadt Dortmund. Stadt Dortmund: Der Oberbürgermeister (Hrsg.)
- Stadt Frankfurt a.M., Stadtschulamt (2012): Bildung in Frankfurt am Main. Bildungsbericht 2012. Frankfurt am Main: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Dezernat Bildung und Frauen (Hrsg.)
- Stadt Frankfurt a.M., Stadtschulamt (2018): Planungsrahmen Grundschulen Frankfurt am Main. Frankfurt am Main: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Stadtschulamt (Hrsg.)
- Stadt Frankfurt a.M., Stadtschulamt (2020a): Gesamtkonzept ganztägig arbeitende Grundschulen. Frankfurt am Main: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Dezernat Bildung und Integration (Hrsg.)
- Stadt Frankfurt a.M., Stadtschulamt (2020b): Gesamtkonzept ganztägig arbeitende Grundschulen - Werkbuch. Frankfurt am Main: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Dezernat Bildung und Integration (Hrsg.)
- Stadt Frankfurt a.M., Stadtschulamt (2020c): Mietspiegel 2020. Frankfurt am Main: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Amt für Wohnungswesen (Hrsg.)
- Stadt Frankfurt a.M., Stadtschulamt (2020d): Planungsrahmen Schulsport und Freiraum 2020-2021. Frankfurt am Main: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Stadtschulamt (Hrsg.)
- Statistisches Bundesamt (2020): Bildungsfinanzbericht 2020. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt (Hrsg.)
- Wrase, M. & Siegers, A. (2018): Einheitliche Qualitätskriterien für den Ganzttag im Grundschulalter - Möglichkeiten der bundesrechtlichen Umsetzung. Essen: Stiftung Mercator (Hrsg.)

### **Drucksachen**

- Drs. 348/1/21: <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/348-1-21.pdf>
- Drs. 348/21: <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/348-21.pdf>
- Drs. 503/21: <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0501-0600/503-21.pdf>
- Drs. 19/32280: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/322/1932280.pdf>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Zu schaffende Ganztagsplätze je Bildungsregion, Variante 1 .....	58
Abbildung 2: Zu schaffende Ganztagsplätze je Bildungsregion, Variante 2 .....	59
Abbildung 3: Zu schaffende Ganztagsplätze je Bildungsregion, Variante 3 .....	60
Abbildung 4: Zu schaffende Ganztagsplätze je Bildungsregion, Variante 4 .....	61
Abbildung 5: Versorgungsquote je Bildungsregion, Variante 1 & 2 und 3 & 4 .....	62
Tabelle 1: Zusammenfassung des Erfüllungsaufwands für die Länder (inkl. Kommunen).....	13
Tabelle 2: Zusammenfassung des Erfüllungsaufwands für die Länder (inkl. Kommunen) nach Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses .....	14
Tabelle 3: Zusammenfassung der Studien zur bundesweiten Kostenabschätzung.....	19
Tabelle 4: Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder und Jugendliche in der Stadt Frankfurt a.M.....	34
Tabelle 5: Betreuungsplätze in Horten, ÜM und ESB je Bildungsregion, 2020 .....	37
Tabelle 6: Versorgungsquote je Bildungsregion, 2020.....	38
Tabelle 7: Versorgungs- und Belegungsquote je Bildungsregion, 2019.....	39
Tabelle 8: Schüler*innen in der ESB nach Art der Plätze, tägliche Belegung in 12 Monaten, 2019.....	39
Tabelle 9: Betreuungsorte, Kostenstellen und Kostenarten des laufenden Ganztagsbetriebs, 2019.....	41
Tabelle 10: Kosten der ESB, Haushaltsjahr 2019 .....	43
Tabelle 11: Stellenzuweisungen in Profil- und PfdN-Grundschulen, Schuljahr 2018/19 und 2019/20.....	44
Tabelle 12: Personalkosten in Profil- und PfdN-Grundschulen, Schuljahr 2018/19 und 2019/20 .....	45
Tabelle 13: Kosten der FB, Haushaltsjahr 2019.....	45
Tabelle 14: Kosten der OFG, Haushaltsjahr 2019 .....	46
Tabelle 15: Kosten der Essensversorgung, Stichprobe, Schuljahr 2018/19 .....	46
Tabelle 16: Betriebskosten an ESB-Grundschulen, Stichprobe, Haushaltsjahr 2019.....	48
Tabelle 17: Betriebskosten an ESB-Grundschulen je Platz, Stichprobe, Haushaltsjahr 2019 .....	49
Tabelle 18: Laufende Kosten des Ganztags an Grundschulen, ausgewählte Angebote, Haushaltsjahr 2019 .....	50
Tabelle 19: Finanzierung der ESB, Haushaltsjahr 2019.....	52
Tabelle 20: Finanzierung der FB, Haushaltsjahr 2019 .....	53
Tabelle 21: Finanzierung der OFG, Haushaltsjahr 2019.....	53

Tabelle 22: Finanzierung des Ganztags an Grundschulen, ausgewählte Angebote, Haushaltsjahr 2019.....	54
Tabelle 23: Zu schaffende Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 1.....	58
Tabelle 24: Zu schaffende Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 2.....	59
Tabelle 25: Zu schaffende Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 3.....	60
Tabelle 26: Zu schaffende Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 4.....	61
Tabelle 27: Durchschnittliche Nutzungsfläche (NUF) in m <sup>2</sup> je Schüler*in (SuS) an Grundschulen.....	76
Tabelle 28: Durchschnittliche Nutzungsfläche (NUF) in m <sup>2</sup> je Schüler*in (SuS) in Horten.....	77
Tabelle 29: Durchschnittliche Kosten des Bauwerks je m <sup>2</sup> NUF und BGF bei Schulbauten ..	79
Tabelle 30: Ermittlung von Baunebenkosten für Schulen als Anteil der Netto-Bauwerkskosten (KG 300+400) .....	85
Tabelle 31: Übersicht über die durchschnittlichen Kostenansätze .....	96
Tabelle 32: Baukosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 1.....	101
Tabelle 33: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 1 .....	102
Tabelle 34: Baukosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 2.....	104
Tabelle 35: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 2 .....	105
Tabelle 36: Baukosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 3.....	107
Tabelle 37: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 3 .....	108
Tabelle 38: Baukosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 4.....	110
Tabelle 39: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 4 .....	111
Tabelle 40: Durchschnittliche Baukosten (in Euro und Jahr) pro Platz und m <sup>2</sup> BGF, Variante 1 bis 4 .....	112
Tabelle 41: Laufende Kosten der Betreuung (in Euro und Jahr) pro neu geschaffenen Platz, Variante 1 bis 4.....	113

Tabelle 42: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 3a .....	115
Tabelle 43: Laufende Kosten der Betreuung (in Euro und Jahr) pro neu geschaffenen Platz, Variante 3a .....	115
Tabelle 44: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der zu schaffenden Ganztagsplätze in der Summe über die Bildungsregionen, Variante 3b .....	117
Tabelle 45: Laufende Kosten der Betreuung (in Euro und Jahr) pro neu geschaffenen Platz, Variante 3b .....	117
Tabelle 46: Laufende Kosten (in 1.000 Euro) der aktuellen Landes- und kommunalen Programme .....	119
Tabelle 47: Harmonisierungskosten (in 1.000 Euro) der Ferienbetreuung, Schuljahr 2026/27 .....	120
Tabelle 48: Grundschulen in der Stadt Frankfurt a.M. nach Ganztagsangebot, Schuljahr 2018/19.....	133
Tabelle 49: Eckdaten für Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg.....	136
Tabelle 50: Grundschulen in der Stichprobe nach Ganztagsangebot, Schuljahr 2018/19 ...	137
Tabelle 51: Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stichprobe inkl. Einrichtung, Schuljahr 2018/19.....	138
Tabelle 52: Vergleichende Darstellung der Varianten 1 bis 4, Plätze und Kosten in 1.000 Euro, Horte.....	139
Tabelle 53: Vergleichende Darstellung der Varianten 1 bis 4, Plätze und Kosten in 1.000 Euro, Grundschulen.....	141

## Anhang

Tabelle 48: Grundschulen in der Stadt Frankfurt a.M. nach Ganztagsangebot, Schuljahr 2018/19

Schulnr.	Schulname	Schulform	BR	Profil 1	Profil 2	Profil 3	PfdN	ESB inkl. FB	ESB	ÜM <sup>+</sup>
3100	Meisterschule	Grund- und Hauptschule	West			x <sup>1</sup>				
3101	Minna-Specht-Schule	Grundschule	Süd					x		
3102	Münzenbergerschule	Grundschule	Mitte-Nord		x			x		
3103	Niddaschule	Grundschule	West					x		
3104	Pestalozzischule	Grundschule	Ost					x		
3105	Riedhofschule	Grundschule	Süd					x		
3106	Robert-Blum-Schule	Grundschule	West					x		
3107	Robert-Schumann-Schule	Grundschule	Mitte-Nord					x		
3109	Walter-Kolb-Schule	Grund-, Haupt- und Realschule	West		x <sup>2</sup>			x		
3111	Gruneliuschule	Grundschule	Süd		x					x
3112	Heinrich-Kromer-Schule	Grundschule	Mitte-Nord							
3113	Holzhausenschule	Grundschule	Mitte	x				x		
3114	Hostatoschule	Grund- und Hauptschule	West	x <sup>3</sup>			x <sup>3</sup>	x <sup>3</sup>		
3115	Käthe-Kollwitz-Schule	Grundschule	West	x				x		
3116	Karl-von-Ibell-Schule	Grundschule	West						x	x <sup>4</sup>
3117	Karmeliterchule	Grundschule	Mitte					x <sup>5</sup>		
3118	Kerschensteinerschule	Grundschule	Mitte				x	x		
3120	Ludwig-Richter-Schule	Grundschule	Mitte-Nord					x		
3121	Günderrodeschule	Grundschule	Mitte					x		
3122	Goldsteinschule	Grundschule	Süd					x		
3123	Ackermannschule	Grundschule	Mitte					x		
3124	Adolf-Reichwein-Schule	Grundschule	West		x			x		
3125	Albert-Schweitzer-Schule	Grundschule	Mitte-Nord		x					
3127	August-Gräser-Schule	Grundschule	Süd						x	
3128	August-Jaspert-Schule	Grundschule	Nord	x				x		
3129	Berthold-Otto-Schule	Grundschule	West				x			
3130	Elsa-Brändström-Schule	Grundschule	Mitte	x				x		

Fortsetzung Tabelle 48

Schulnr.	Schulname	Schulform	BR	Profil 1	Profil 2	Profil 3	PfdN	ESB inkl. FB	ESB	ÜM <sup>+</sup>
3131	Engelbert-Humperdinck-Schule	Grundschule	Mitte	x				x		
3132	Franckeschule	Grundschule	Mitte					x		
3133	Friedrich-Fröbel-Schule	Grundschule	Süd					x		
3134	Friedrich-List-Schule	Grundschule	West					x		
3135	Dahlmannschule	Grundschule	Ost				x			
3136	Diesterwegschule	Grundschule	Mitte-Nord				x	x		
3137	Ebelfeldschule	Grundschule	Mitte-Nord	x						x
3138	Eichendorffschule	Grundschule	West					x		
3148	Mühlbergschule	Grundschule	Süd					x		
3149	Römerstadtschule	Grundschule	Mitte-Nord	x				x		
3150	Schwarzburgschule	Grundschule	Mitte	x				x		
3151	Textorschule	Grundschule	Süd				x	x		
3152	Theobald-Ziegler-Schule	Grundschule	Mitte-Nord				x	x		
3153	Willemerschule	Grundschule	Süd		x			x		
3154	Zentgrafenschule	Grundschule	Ost			x				
3155	Erich Kästner Schule	Grundschule	Mitte-Nord		x			x		
3156	Brentanoschule	Grundschule	Mitte	x				x		
3158	Ludwig-Weber-Schule	Grundschule	West					x		
3159	Heinrich-Seliger-Schule	Grundschule	Mitte-Nord	x				x		
3160	Hellerhofschule	Grundschule	Mitte					x		
3161	Kirchnerschule	Grundschule	Ost					x		
3162	Liebfrauenschule	Grundschule	Mitte		x				x	
3163	Linnéschule	Grundschule	Ost		x			x		
3164	Merianschule	Grundschule	Ost		x			x		
3165	Albrecht-Dürer-Schule	Grundschule	West				x	x		
3166	Berkersheimer Schule	Grundschule	Mitte-Nord				x		x	
3167	Boehleschule	Grundschule	West					x		
3168	Bonifatiuschule	Grundschule	Mitte		x			x		
3169	Fried-Lübbecke-Schule	Grundschule	Mitte-Nord					x		
3170	Frauenhofschule	Grundschule	Süd					x		
3171	Freiligrathschule	Grundschule	Ost	x						

## Fortsetzung Tabelle 48

Schulnr.	Schulname	Schulform	BR	Profil 1	Profil 2	Profil 3	PfdN	ESB inkl. FB	ESB	ÜM <sup>+</sup>
3172	Fridtjof-Nansen-Schule	Grundschule	West					x		
3173	Comeniuschule	Grundschule	Ost							
3174	Uhlandschule	Grundschule	Ost				x			
3179	Konrad-Haenisch-Schule	Grund-, Haupt- und Realschule	Ost				x <sup>6</sup>	x		
3654	Grundschule Harheim	Grundschule	Nord	x						x
3666	Schule am Erlenbach	Grundschule	Nord	x				x		
3667	Michael-Grzimek-Schule	Grundschule	Nord					x		
3822	Schule am Hang	Grundschule	Ost							x
3824	Schule am Landgraben	Grundschule	Ost					x		
4002	Grundschule Kalbach	Grundschule	Nord	x				x		
4179	Henri-Dunant-Schule	Grundschule	West				x	x		
4208	Martin-Buber-Schule	Grundschule	Süd							
4288	Michael-Ende-Schule	Grund-, Haupt- und Realschule	Mitte					x		
4301	Astrid-Lindgren-Schule	Grundschule	Mitte-Nord					x		
4380	Grundschule Riedberg	Grundschule	Nord				x		x	
4384	Liesel-Oestreicher-Schule	Grundschule	Mitte-Nord	x				x		
4395	Valentin-Senger-Schule	Grundschule	Ost				x	x		
4396	Marie-Curie-Schule	Grundschule	Nord				x	x		
4398	Viktoria-Luise-Schule	Grundschule	Mitte				x	x		
4402	Grundschule Europaviertel	Grundschule	Mitte					x		
4412	Judith-Kerr-Schule	Grundschule	Nord							
6002	Georg-Büchner-Schule	IGS mit Grundstufe	Mitte	x <sup>7</sup>				x		
6090	IGS Eschersheim	IGS mit Grundstufe	Mitte-Nord	x <sup>8</sup>					x	

Quelle: Stadt Frankfurt a.M. und eigene Recherche.

Hinweise: <sup>+</sup>Schulen mit ÜM haben bereits in die ESB gewechselt oder werden es noch tun; <sup>1</sup>gilt für die Grund- und Hauptschule; <sup>2</sup>gilt nur für die Grundschule; <sup>3</sup>PfdN gilt nur für Grundschule; Profil 1 gilt nur für Hauptschule; ESB inkl. FB zusammen mit Kasinoschule (Förderschule); <sup>4</sup>ÜM über Förderverein organisiert und finanziert; <sup>5</sup>ESB inkl. FB zusammen mit Karmeliterchule (Förderschule); <sup>6</sup>gilt nur für die Grundschule; <sup>7</sup>gilt nur für die IGS; <sup>8</sup>gilt für IGS und Grundstufe.

Tabelle 49: Eckdaten für Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg

Datum/ Baufertig- stellung	Gebäudegröße in qm NUF	Gebäudezweck	Bauweise	Umbauter Raum in m <sup>3</sup>	Geschosse	BGF in qm	NUF in qm	Baukosten	Plätze <sup>+</sup>
2015	82	Krippe, Kita, Hort	Anbau	370	1	93	82	278.000	18
	290 (Hort)			2.873	2	585	290		50
2017	1.591 (Schule)	Schule, Hort	Neubau	12.977	2	2.999	1.591	10.641.000	225
2017	1.015	Krippe, Kita, Hort	Neubau	7.162	2	1.723	1.015	6.000.000	150
2012	677	Hort	Neubau	3.567	2	1.065	677	2.528.000	100
2013	764	Krippe, Kita	Neubau+Abbruch		2	1.223	764	3.077.000	99
2013	710	Krippe, Hort	Neubau	4.500	2	1.178	710	3.384.000	92
2015	400	Hort	Neubau+Abbruch		2		400	2.191.500	50
2018	1.224	Hort	Neubau	6.130	2	1.470	1.224	5.500.000	150
2013	909	Krippe, Kita, Hort	Neubau	7.021	2	1.654	909	3.822.730	104
2017	908	Hort	Neubau		2		908	4.200.000	100
2017	910	Hort	Neubau	4.160	2	1.088	910	4.000.000	100
2017	910	Hort	Neubau	4.160	2	1.088	910	4.000.000	100
2016	700	Hort	Neubau	3.651	3	965	700	3.667.500	75
2011	692	Krippe, Kita	Neubau	3.296	2	761	692	2.850.000	74
2016	1.411	Kita, Hort	Neubau+Rückbau	5.999	2	1.806	1.411	4.846.000	150
2013	611	Krippe, Kita	Neubau	3.309	1	731	611	2.018.000	56
2013	340	Krippe	Neubau	2.000	2	618	340	2.228.000	28
2013	1.084	Kita, Schule, Hort	Neubau+Abbruch	5.920	2	1.723	1.084	3.859.000	86
2015	981	Hort	Anbau	4.074	3	1.071	981	3.390.000	75

Quelle: Stadt Nürnberg, eigene Recherche, eigene Zusammenstellung.

Hinweis: \*z.T. eigene Berechnung aus Angaben zur Anzahl der Gruppen; leere Felder = keine Angabe

Tabelle 50: Grundschulen in der Stichprobe nach Ganztagsangebot, Schuljahr 2018/19

Schulnr.	Schulname	Schulform	BR	Profil			PfdN	ESB			ÜM+ Eltern	Na-Schu	OFG
				1	2	3		inkl. FB	ohne FB	FB			
3100	Meisterschule	Grund- und Hauptschule	West			x <sup>1</sup>			x				
3102	Münzenbergerschule	Grundschule	Mitte-Nord		x			x				x	
3111	Gruneliuschule	Grundschule	Süd		x				x		x	x	
3113	Holzhausenschule	Grundschule	Mitte	x				x					
3115	Käthe-Kollwitz-Schule	Grundschule	West	x				x					
3122	Goldsteinschule	Grundschule	Süd					x					
3124	Adolf-Reichwein-Schule	Grundschule	West		x			x				x	
3127	August-Gräser-Schule	Grundschule	Süd						x	x			
3137	Ebelfeldschule	Grundschule	Mitte-Nord	x							x		
3149	Römerstadtschule	Grundschule	Mitte-Nord	x				x					
3151	Textorschule	Grundschule	Süd				x	x				x	
3154	Zentgrafenschule	Grundschule	Ost			x				x			
3155	Erich Kästner Schule	Grundschule	Mitte-Nord		x			x					
3156	Brentanoschule	Grundschule	Mitte	x				x					
3158	Ludwig-Weber-Schule	Grundschule	West					x					
3162	Liebfrauenschule	Grundschule	Mitte		x				x	x		x	
3163	Linnéschule	Grundschule	Ost		x			x				x	
3166	Berkersheimer Schule	Grundschule	Mitte-Nord				x		x			x	
3174	Uhlandschule	Grundschule	Ost				x			x		x	
3666	Schule am Erlenbach	Grundschule	Nord	x				x					
3667	Michael-Grzimek-Schule	Grundschule	Nord					x					
3822	Schule am Hang	Grundschule	Ost							x	x		
4179	Henri-Dunant-Schule	Grundschule	West				x	x				x	
4395	Valentin-Senger-Schule	Grundschule	Ost				x	x				x	
4396	Marie-Curie-Schule	Grundschule	Nord				x	x				x	
4398	Viktoria-Luise-Schule	Grundschule	Mitte				x	x				x	
4402	Grundschule Europaviertel	Grundschule	Mitte					x				x	

Quelle: Stadt Frankfurt a.M. und eigene Recherche.

Hinweise: PfdN = Pakt für den Nachmittag, ESB = Erweiterte Schulische Betreuung, FB = Frühbetreuung, ÜM = Übermittagsbetreuung, ÜM Eltern = Übermittagsbetreuung über Elterngelder; \*Schulen mit ÜM haben bereits in die ESB gewechselt oder werden es noch tun; <sup>1</sup>gilt für die Grund- und Hauptschule.

**Tabelle 51: Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stichprobe inkl. Einrichtung, Schuljahr 2018/19**

Träger	Einrichtung
Caritasverband Frankfurt e.V.	Kindertagesstätte Alte Villa
Caritasverband Frankfurt e.V.	Kindertagesstätte "Charlotte Schiffler"
Caritasverband Frankfurt e.V.	Kindertagesstätte Engelsruhe
Caritasverband Frankfurt e.V.	Kita Feuerwache
Caritasverband Frankfurt e.V.	Caritas Hort an der Heinrich Kromer Schule
Caritasverband Frankfurt e.V.	Hort im Kinderhaus Goldstein (HiK)
Caritasverband Frankfurt e.V.	Kindertagesstätte Kinderarche
Caritasverband Frankfurt e.V.	Kita Lichtblick
Caritasverband Frankfurt e.V.	Kita Liebfrauen
Caritasverband Frankfurt e.V.	Kita St. Martin
Caritasverband Frankfurt e.V.	Kita St. Lucia
Die Gaukler - Hort am Hof e.V.	Die Gaukler - Hort am Hof e.V.
BVZ GmbH	Backstube
BVZ GmbH	Schülerladen Budenzauber
BVZ GmbH	Schülerladen Dachsburg
BVZ GmbH	Schülerladen das blaue Haus
BVZ GmbH	Schülerladen Dino
BVZ GmbH	Dornbusch-Piraten
BVZ GmbH	Schülerladen Drachengrotte
BVZ GmbH	Schülerladen Drachennest
BVZ GmbH	Eddys Burg
BVZ GmbH	Kita Hexenkessel
BVZ GmbH	Kita Himmelstürmer
BVZ GmbH	Schülerladen Keplerbande
BVZ GmbH	Kinderhaus Bockenheim
BVZ GmbH	Kinderhaus Neebstraße
BVZ GmbH	Kinderhaus Ratatouille
BVZ GmbH	Kinderhinterhaus
BVZ GmbH	Kita im Bogen
BVZ GmbH	Kita Mühleninsel
BVZ GmbH	Kita Schatzinsel
BVZ GmbH	Welt-Raum
BVZ GmbH	Kita Kosmos
BVZ GmbH	Lilliput
BVZ GmbH	Palläh Schaumburg
BVZ GmbH	PEIG
BVZ GmbH	Schülerladen Nordwest
BVZ GmbH	Räubernest
BVZ GmbH	Kita Riederfuchse
BVZ GmbH	Rote Eule
BVZ GmbH	Schülerladen Roter Drache
BVZ GmbH	Schülerladen Seestern
BVZ GmbH	Kinder- und Schülerladen "Wilde 13"
BVZ GmbH	Weltenbummler
BVZ GmbH	Schülerladen Westend
BVZ GmbH	Kita Zauberwürfel
BVZ GmbH	Schülerladen Zornige Zwerge
Spielstube Bornheim e.V.	Spielstube Bornheim
Verein der Freunde und Förderer der Textorschule e.V.	Monster AG

## Fortsetzung Tabelle 51

Träger	Einrichtung
Verein für angewandte Sozialpädagogik e.V.	Freie Schule Frankfurt Vogelweidstraße
Verein für angewandte Sozialpädagogik e.V.	Freie Schule Frankfurt Ronneburgstraße
Katholische Gemeinde St. Marien	Christ-König
Katholische Gemeinde St. Marien	Kath. Kita St. Antonius KBW
Katholische Gemeinde St. Marien	Kindertagesstätte St. Anna

Quelle: Stadt Frankfurt a.M.

Hinweis: Grau hinterlegte Träger sind Träger von einer Einrichtung für Schulkinder.

Tabelle 52: Vergleichende Darstellung der Varianten 1 bis 4, Plätze und Kosten in 1.000 Euro, Horte

Schuljahr	Variante 1: VQ bis 90%, 1/3 zu 2/3		Variante 2: VQ bis 90%, nur GS		Variante 3: VQ bis 100%, 1/3 zu 2/3		Variante 4: VQ bis 100%, nur GS	
	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert
2020	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	203	203	0	0	296	296	0	0
2022	201	404	0	0	292	588	0	0
2023	221	625	0	0	320	908	0	0
2024	254	879	0	0	356	1.264	0	0
2025	207	1.086	0	0	282	1.546	0	0
2026	196	1.282	0	0	278	1.824	0	0
2027	219	1.501	0	0	308	2.132	0	0
2028	166	1.667	0	0	216	2.348	0	0
2029	243	1.910	0	0	288	2.636	0	0
Summe	1.910		0		2.636		0	
Schuljahr	Hort- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr	Hort- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr	Hort- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr	Hort- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr
2020	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	6	37.597	0	0	6	37.597	0	0
2022	0	0	0	0	2	12.908	0	0
2023	3	19.943	0	0	4	26.591	0	0
2024	4	27.389	0	0	2	13.694	0	0
2025	0	0	0	0	4	28.211	0	0
2026	3	21.793	0	0	3	21.793	0	0
2027	2	14.964	0	0	3	22.446	0	0
2028	1	7.707	0	0	2	15.413	0	0
2029	2	15.876	0	0	2	15.876	0	0
Summe	21	145.269	0	0	28	194.530	0	0

Fortsetzung Tabelle 52

Schuljahr	Variante 1: VQ bis 90%, 1/3 zu 2/3		Variante 2: VQ bis 90%, nur GS		Variante 3: VQ bis 100%, 1/3 zu 2/3		Variante 4: VQ bis 100%, nur GS	
	Ab- schrei- bungen pro Jahr	Ab- schrei- bungen kumuliert						
2020	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	0	0	0	0	0	0	0	0
2022	561	561	0	0	561	561	0	0
2023	561	1.122	0	0	754	1.315	0	0
2024	859	1.980	0	0	1.150	2.465	0	0
2025	1.267	3.248	0	0	1.355	3.819	0	0
2026	1.267	4.515	0	0	1.776	5.595	0	0
2027	1.592	6.107	0	0	2.101	7.696	0	0
2028	1.816	7.923	0	0	2.436	10.131	0	0
2029	1.931	9.853	0	0	2.666	12.797	0	0
Summe	9.853		0		12.797		0	
Schuljahr	lfd. Kosten pro Jahr (ohne Mieten)	lfd. Kosten kumuliert (ohne Mieten)						
	2020	0	0	0	0	0	0	0
2021	1.445	1.445	0	0	2.106	2.106	0	0
2022	1.473	2.918	0	0	2.140	4.246	0	0
2023	1.668	4.586	0	0	2.416	6.662	0	0
2024	1.975	6.561	0	0	2.768	9.430	0	0
2025	1.658	8.219	0	0	2.259	11.689	0	0
2026	1.617	9.836	0	0	2.293	13.982	0	0
2027	1.861	11.697	0	0	2.617	16.599	0	0
2028	1.453	13.149	0	0	1.890	18.490	0	0
2029	2.190	15.340	0	0	2.596	21.086	0	0
Summe	15.340		0		21.086		0	
Schuljahr	lfd. Kosten pro Jahr (mit Mieten)	lfd. Kosten kumuliert (mit Mieten)						
	2020	0	0	0	0	0	0	0
2021	1.605	1.605	0	0	2.340	2.340	0	0
2022	1.637	3.242	0	0	2.378	4.719	0	0
2023	1.854	5.096	0	0	2.684	7.403	0	0
2024	2.195	7.290	0	0	3.076	10.479	0	0
2025	1.842	9.133	0	0	2.510	12.988	0	0
2026	1.797	10.929	0	0	2.548	15.537	0	0
2027	2.068	12.997	0	0	2.908	18.444	0	0
2028	1.614	14.611	0	0	2.100	20.545	0	0
2029	2.434	17.045	0	0	2.885	23.430	0	0
Summe	17.045		0		23.430		0	

Quelle/Hinweise: Siehe Kapitel 9.

**Tabelle 53: Vergleichende Darstellung der Varianten 1 bis 4, Plätze und Kosten in 1.000 Euro, Grundschulen**

Schuljahr	Variante 1: VQ bis 90%, 1/3 zu 2/3		Variante 2: VQ bis 90%, nur GS		Variante 3: VQ bis 100%, 1/3 zu 2/3		Variante 4: VQ bis 100%, nur GS	
	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert	Plätze pro Jahr	Plätze kumuliert
2020	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	406	406	603	603	589	589	879	879
2022	396	802	597	1.200	586	1.175	878	1.757
2023	447	1.249	668	1.868	638	1.813	959	2.716
2024	511	1.760	766	2.634	710	2.523	1.065	3.781
2025	410	2.170	617	3.251	569	3.092	851	4.632
2026	396	2.566	591	3.842	552	3.644	831	5.463
2027	433	2.999	652	4.494	619	4.263	927	6.390
2028	333	3.332	499	4.993	430	4.693	646	7.036
2029	488	3.820	732	5.725	577	5.270	864	7.900
Summe	3.820		5.725		5.270		7.900	
Schuljahr	An- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr	An- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr	An- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr	An- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr
2020	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	6	26.751	6	26.751	6	26.751	6	26.751
2022	0	0	0	0	0	0	1	4.592
2023	0	0	2	9.460	2	9.460	4	18.920
2024	2	9.744	1	4.872	0	0	2	9.744
2025	0	0	3	15.054	3	15.054	0	0
2026	2	10.337	1	5.169	1	5.169	4	20.675
2027	1	5.324	0	0	1	5.324	2	10.648
2028	1	5.483	2	10.967	2	10.967	1	5.483
2029	1	5.648	2	11.296	1	5.648	3	16.944
Summe	13	63.288	17	83.570	16	78.374	23	113.758
Schuljahr	Um- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr	Um- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr	Um- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr	Um- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr
2020	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	6	14.007	6	14.007	6	14.007	6	14.007
2022	0	0	0	0	0	0	1	2.404
2023	0	0	2	4.953	2	4.953	4	9.907
2024	2	5.102	1	2.551	0	0	2	5.102
2025	0	0	3	7.882	3	7.882	0	0
2026	2	5.413	1	2.706	1	2.706	4	10.825
2027	1	2.787	0	0	1	2.787	2	5.575
2028	1	2.871	2	5.742	2	5.742	1	2.871
2029	1	2.957	2	5.914	1	2.957	3	8.872
Summe	13	33.137	17	43.756	16	41.036	23	59.562

Fortsetzung Tabelle 53

Schuljahr	Variante 1: VQ bis 90%, 1/3 zu 2/3		Variante 2: VQ bis 90%, nur GS		Variante 3: VQ bis 100%, 1/3 zu 2/3		Variante 4: VQ bis 100%, nur GS	
	Neu- bauten pro Jahr	Bau- kosten pro Jahr						
2020	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	6	202.698	6	202.698	6	202.698	6	202.698
2022	0	0	0	0	0	0	1	34.796
2023	0	0	2	71.681	2	71.681	4	143.361
2024	2	73.831	1	36.916	0	0	2	73.831
2025	0	0	3	114.069	3	114.069	0	0
2026	2	78.327	1	39.164	1	39.164	4	156.655
2027	1	40.339	0	0	1	40.339	2	80.677
2028	1	41.549	2	83.098	2	83.098	1	41.549
2029	1	42.795	2	85.590	1	42.795	3	128.386
Summe	13	479.539	17	633.215	16	593.843	23	861.953
Schuljahr	Ab- schrei- bungen auf An- bauten pro Jahr	Ab- schrei- bungen auf An- bauten kumuliert						
2020	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	0	0	0	0	0	0	0	0
2022	425	425	425	425	425	425	425	425
2023	425	851	425	851	425	851	498	924
2024	425	1.276	576	1.427	576	1.427	799	1.723
2025	580	1.857	653	2.080	576	2.003	954	2.677
2026	580	2.437	893	2.973	815	2.818	954	3.632
2027	745	3.182	975	3.948	897	3.715	1.283	4.915
2028	829	4.011	975	4.923	982	4.697	1.452	6.367
2029	917	4.928	1.149	6.072	1.157	5.854	1.540	7.907
Summe	4.928		6.072		5.854		7.907	
Schuljahr	Ab- schrei- bungen auf Um- bauten pro Jahr	Ab- schrei- bungen auf Um- bauten kumuliert						
2020	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	0	0	0	0	0	0	0	0
2022	333	333	333	333	333	333	333	333
2023	333	666	333	666	333	666	390	723
2024	333	998	450	1.116	450	1.116	625	1.348
2025	454	1.452	511	1.627	450	1.566	746	2.094
2026	454	1.906	698	2.325	638	2.204	746	2.841
2027	583	2.489	763	3.088	702	2.906	1.004	3.844
2028	649	3.137	763	3.850	768	3.674	1.136	4.980
2029	717	3.854	899	4.749	905	4.579	1.204	6.185
Summe	3.854		4.749		4.579		6.185	

Fortsetzung Tabelle 53

Schuljahr	Variante 1: VQ bis 90%, 1/3 zu 2/3		Variante 2: VQ bis 90%, nur GS		Variante 3: VQ bis 100%, 1/3 zu 2/3		Variante 4: VQ bis 100%, nur GS	
	Ab- schrei- bungen auf Neu- bauten pro Jahr	Ab- schrei- bungen auf Neu- bauten kumuliert						
2020	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	0	0	0	0	0	0	0	0
2022	2.741	2.741	2.741	2.741	2.741	2.741	2.741	2.741
2023	2.741	5.483	2.741	5.483	2.741	5.483	3.212	5.954
2024	2.741	8.224	3.711	9.194	3.711	9.194	5.151	11.105
2025	3.740	11.964	4.210	13.404	3.711	12.905	6.150	17.254
2026	3.740	15.704	5.753	19.157	5.254	18.158	6.150	23.404
2027	4.799	20.504	6.283	25.440	5.783	23.942	8.268	31.672
2028	5.345	25.849	6.283	31.722	6.329	30.271	9.359	41.031
2029	5.907	31.756	7.407	39.129	7.453	37.724	9.921	50.953
Summe	31.756		39.129		37.724		50.953	
Schuljahr	lfd. Kosten pro Jahr	lfd. Kosten kumuliert						
2020	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	3.365	3.365	4.998	4.998	4.882	4.882	7.286	7.286
2022	3.381	6.746	5.097	10.095	5.003	9.885	7.496	14.782
2023	3.931	10.677	5.874	15.969	5.610	15.495	8.433	23.214
2024	4.628	15.305	6.938	22.907	6.431	21.926	9.646	32.860
2025	3.825	19.130	5.756	28.663	5.308	27.234	7.939	40.799
2026	3.805	22.935	5.679	34.342	5.304	32.538	7.985	48.784
2027	4.285	27.220	6.453	40.794	6.126	38.664	9.175	57.959
2028	3.395	30.615	5.087	45.881	4.383	43.048	6.585	64.544
2029	5.124	35.739	7.686	53.567	6.058	49.106	9.072	73.616
Summe	35.739		53.567		49.106		73.616	

Quelle/Hinweise: Siehe Kapitel 9.

Veröffentlicht von:

**WIB - Wuppertaler Institut für  
bildungsökonomische Forschung**

Bergische Universität Wuppertal

Gaußstr. 20

42097 Wuppertal

[www.wib.uni-wuppertal.de](http://www.wib.uni-wuppertal.de)